

Einladung

zur 35. Sitzung des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult am
Mittwoch, 19. Mai 2021, **18.30 Uhr**, Rathaus, Ratssaal

Bitte beachten sie den geänderten Sitzungstag und -ort , sowie die aktuellen Hygienebestimmungen!

Im Benehmen mit Bezirksbürgermeister Pollähne können auf Grund der epidemischen Lage Mitglieder des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult nach § 182 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) per Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen, wenn die technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.03.2021
- wird nachgereicht -
3. Einwohner*innenfragestunde
4. A N H Ö R U N G E N
- 4.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879 - Bürohaus Hildesheimer Straße 114
Beschluss über Stellungnahmen, erneuter Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1076/2021 mit 4 Anlagen)
- bereits übersandt -
- 4.2. Einrichtung einer Integrationsgruppe in der Kita Frieden
(Drucks. Nr. 0965/2021)
- 4.3. Einrichtung der 3-gruppigen Kindertagesstätte Am Südbahnhof
(Drucks. Nr. 0973/2021)
5. E N T S C H E I D U N G E N
- 5.1. Schulergänzende Betreuungsmaßnahme an der Südstadtschule
(Drucks. Nr. 15-0797/2021)
- 5.2. Schulergänzende Betreuungsmaßnahme an der Grundschule Kestnerstraße
(Drucks. Nr. 15-1063/2021)
- 5.3. Ausbau des Heinrich-Heine-Platzes

(Drucks. Nr. 15-1057/2021 mit 1 Anlage)

6. INTEGRATIONSBEIRAT Südstadt-Bult
- 6.1. Nachbesetzungen im Integrationsbeirat Südstadt-Bult
(Drucks. Nr. 15-1039/2021)
7. ANFRAGEN
- 7.1. der CDU-Fraktion
- 7.1.1. Mehr Sauberkeit für Südstadt-Bult
(Drucks. Nr. 15-1040/2021)
- 7.1.2. Baumfällungen im Stadtbezirk
(Drucks. Nr. 15-1041/2021)
- 7.2. der SPD-Fraktion
- 7.2.1. Ehemaliges Gelände von Esso Schneider
(Drucks. Nr. 15-1042/2021)
- 7.2.2. Ampeln für Menschen mit einer Sehbehinderung
(Drucks. Nr. 15-1043/2021)
- 7.3. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 7.3.1. Bestand und Ausbau von E-Ladesäulen im Stadtbezirk Südstadt-Bult
(Drucks. Nr. 15-1044/2021)
- 7.3.2. Zuwegung für Radfahrende zur „An der Weide“
(Drucks. Nr. 15-1045/2021)
- 7.4. von Bezirksratsherrn Weinem (PIRATENPARTEI)
- 7.4.1. Vermüllung vermeiden mit bunten Abfallbehältern?
(Drucks. Nr. 15-1046/2021)
8. ANTRÄGE
- 8.1. Gemeinsam von SPD, CDU, B90/DIE GRÜNEN, FDP, LINKE., PIRATEN
- 8.1.1. Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Bezirkrates
(Drucks. Nr. 15-1047/2021 mit 1 Anlage)
- 8.2. Gemeinsam von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 8.2.1. Anhörung PK Südstadt zu Kriminalitätsdaten 2019 und 2020
(Drucks. Nr. 15-1048/2021)
- 8.2.2. Einsetzung von Fahrradanhängern im Einmündungsbereich Billweg/Am Bokemahle
(Drucks. Nr. 15-1049/2021 mit 1 Anlage)

- 8.3. der CDU-Fraktion
- 8.3.1. Angemessene Parkregelung in der Dammannstraße
(Drucks. Nr. 15-0631/2021)
- lag bereits am 17.03.2021 vor -
- 8.3.2. Baumnachpflanzung
(Drucks. Nr. 15-1050/2021 mit 1 Anlage)
- 8.3.3. Mehr Verkehrssicherheit auf der Hildesheimer Straße
(Drucks. Nr. 15-1051/2021)
- 8.3.4. Optimierte Anordnung von Fahrradbügeln
(Drucks. Nr. 15-1052/2021)
- 8.3.5. Innovativer Müllbehälter für die Hoppenstedtwiese
(Drucks. Nr. 15-1053/2021)
- 8.3.6. Einwohnerbeteiligung vor der geplanten Einführung einer
Bewohner*innenparkzone in Teilen des Stadtteils Südstadt (Drucks. Nr.
0572/2021) gem. § 85 Abs.5 NKomVG i.V.m § 4 S.4 Hauptsatzung der Stadt
Hannover
(Drucks. Nr. 15-1054/2021)
- 8.4. von Bezirksratsherrn Weinem (PIRATENPARTEI)
- 8.4.1. Kennzeichnung von Abfallbehältern auf der Marienstraße
(Drucks. Nr. 15-1055/2021)
- 9. Bericht des Stadtbezirksmanagements
- 10. Informationen über Bauvorhaben

P o l l ä h n e

Bezirksbürgermeister

PROTOKOLL

35. Sitzung des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult am Mittwoch, 19. Mai 2021,
Rathaus, Ratssaal

Beginn 18.30 Uhr
Ende 20.20 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Bezirksbürgermeister Pollähne (SPD)
Stellv. Bezirksbürgermeister Meese (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bezirksratsfrau Adolph (SPD)
Bezirksratsfrau Bek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bezirksratsfrau Büsel (SPD)
Bezirksratsherr Gertz (SPD)
Bezirksratsherr Hauptstein (AfD)
Bezirksratsfrau Hintz-Oppelt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bezirksratsfrau Ike (CDU)
Bezirksratsherr Jeng (CDU)
Bezirksratsherr Kluck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bezirksratsherr Nagel (SPD)
Bezirksratsherr Niculescu (CDU)
Bezirksratsherr Pöppelwiehe (CDU)
Bezirksratsherr Schmitz-Justen (SPD)
Bezirksratsherr Scholz (CDU)
Bezirksratsherr Siekermann (FDP)
Bezirksratsherr Taplick (SPD)
Bezirksratsherr Weinem (PIRATEN)
(Bezirksratsherr Zingler) (DIE LINKE.)

Beratende Mitglieder:

(Rats herr Alter) (SPD)
Rats frau Dr. Carl (SPD) 19.10 - 20.20 Uhr
(Rats herr Engelke) (FDP)
Bürgermeister Hermann (SPD) 19.40 - 20.20 Uhr
(Beigeordneter Seidel) (CDU)

Verwaltung:

Frau Yildiz (Fachbereich Personal und Organisation)
Frau Groenigk (Fachbereich Personal und Organisation)
Frau Lahde-Fiedler (Fachbereich Planen und Stadtentwicklung)
Frau Sonnemann (Fachbereich Tiefbau)

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
 2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.03.2021
 3. Einwohner*innenfragestunde
 4. A N H Ö R U N G E N
 - 4.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879 - Bürohaus Hildesheimer Straße 114
Beschluss über Stellungnahmen, erneuter Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1076/2021 mit 4 Anlagen)
 - 4.2. Einrichtung einer Integrationsgruppe in der Kita Frieden
(Drucks. Nr. 0965/2021)
 - 4.3. Einrichtung der 3-gruppigen Kindertagesstätte Am Südbahnhof
(Drucks. Nr. 0973/2021)
 5. E N T S C H E I D U N G E N
 - 5.1. Schulergänzende Betreuungsmaßnahme an der Südstadtschule
(Drucks. Nr. 15-0797/2021)
 - 5.2. Schulergänzende Betreuungsmaßnahme an der Grundschule Kestnerstraße
(Drucks. Nr. 15-1063/2021)
 - 5.3. Ausbau des Heinrich-Heine-Platzes
(Drucks. Nr. 15-1057/2021 mit 1 Anlage)
 6. I N T E G R A T I O N S B E I R A T Südstadt-Bult
 - 6.1. Nachbesetzungen im Integrationsbeirat Südstadt-Bult
(Drucks. Nr. 15-1039/2021)
 7. A N F R A G E N
 - 7.1. der CDU-Fraktion
 - 7.1.1. Mehr Sauberkeit für Südstadt-Bult
(Drucks. Nr. 15-1040/2021)
 - 7.1.2. Baumfällungen im Stadtbezirk
(Drucks. Nr. 15-1041/2021)

- 7.2. der SPD-Fraktion
 - 7.2.1. Ehemaliges Gelände von Esso Schneider
(Drucks. Nr. 15-1042/2021)
 - 7.2.2. Ampeln für Menschen mit einer Sehbehinderung
(Drucks. Nr. 15-1043/2021)
- 7.3. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - 7.3.1. Bestand und Ausbau von E-Ladesäulen im Stadtbezirk Südstadt-Bult
(Drucks. Nr. 15-1044/2021)
 - 7.3.2. Zuwegung für Radfahrende zur „An der Weide“
(Drucks. Nr. 15-1045/2021)
- 7.4. von Bezirksratsherrn Weinem (PIRATENPARTEI)
 - 7.4.1. Vermüllung vermeiden mit bunten Abfallbehältern?
(Drucks. Nr. 15-1046/2021)
- 8. A N T R Ä G E
 - 8.1. Gemeinsam von SPD, CDU, B90/DIE GRÜNEN, FDP, LINKE., PIRATEN
 - 8.1.1. Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Bezirksrates
(Drucks. Nr. 15-1047/2021 mit 1 Anlage)
 - 8.2. Gemeinsam von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - 8.2.1. Anhörung PK Südstadt zu Kriminalitätsdaten 2019 und 2020
(Drucks. Nr. 15-1048/2021)
 - 8.2.2. Einsetzung von Fahrradanhängerbügeln im Einmündungsbereich Billweg/Am Bokemahle
(Drucks. Nr. 15-1049/2021 mit 1 Anlage)
 - 8.3. der CDU-Fraktion
 - 8.3.1. Angemessene Parkregelung in der Dammannstraße
(Drucks. Nr. 15-0631/2021)
 - 8.3.2. Baumnachpflanzung
(Drucks. Nr. 15-1050/2021 mit 1 Anlage)
 - 8.3.3. Mehr Verkehrssicherheit auf der Hildesheimer Straße
(Drucks. Nr. 15-1051/2021)
 - 8.3.4. Optimierte Anordnung von Fahrradbügeln
(Drucks. Nr. 15-1052/2021)
 - 8.3.5. Innovativer Müllbehälter für die Hoppenstedtwiese
(Drucks. Nr. 15-1053/2021 mit 1 Anlage)

- 8.3.6. Einwohnerbeteiligung vor der geplanten Einführung einer Bewohner*innenparkzone in Teilen des Stadtteils Südstadt (Drucks. Nr. 0572/2021) gem. § 85 Abs.5 NKomVG i.V.m § 4 S.4 Hauptsatzung der Stadt Hannover (Drucks. Nr. 15-1054/2021)
- 8.4. von Bezirksratsherrn Weinem (PIRATENPARTEI)
- 8.4.1. Kennzeichnung von Abfallbehältern auf der Marienstraße (Drucks. Nr. 15-1055/2021)
9. Bericht des Stadtbezirksmanagements
10. Informationen über Bauvorhaben

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Bezirksbürgermeister Pollähne eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Es wurden folgende Veränderungen zur Tagesordnung festgelegt:

Bezirksratsherr Kluck teilte mit, die Tagesordnungspunkte 5.3. und 12. in die Fraktionen zu ziehen.

Bezirksratsherr Schmitz-Justen erklärte ebenfalls die Tagesordnungspunkte 8.3.3. und 8.4.1. in die Fraktionen zu ziehen.

Es lagen keine Wortmeldungen vor. **Bezirksbürgermeister Pollähne** bat um Abstimmung.

Die so geänderte Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.03.2021

Das Protokoll der Sitzung vom 17.03.2021 wurde einstimmig genehmigt.

TOP 3.

Einwohner*innenfragestunde

Die Einwohner*innenfragestunde wurde in der Zeit von 18:40 bis 18:45 Uhr durchgeführt.

Es wurden folgende Themen angesprochen:

- Beet am Heinrich-Heine-Platz

Der **1. Sprecher** stellte sich als ehemaligen Anwohner des Heinrich-Heine-Platzes vor und monierte die derzeitige Planung zum Ausbau des Heinrich-Heine-Platzes, welche in dieser Sitzung ursprünglich hätte beraten werden sollen. Der **Sprecher** erklärte, den Platz vor und nach dem U-Bahn-Bau zu kennen und dass für ihn nicht verständlich sei, weshalb – wie in der Planung zu sehen – ein Hochbeet wie eine Barriere auf dem Hauptweg zwischen dem Heinrich-Heine-Platz und dem Ausgang der U-Bahnstation eingerichtet werden soll. Je nachdem, wie hoch dieses Beet werden soll, sei davon auszugehen, dass in kurzer Zeit dieses Beet zertrampelt werden würde, und somit nicht als Barriere für zu Fuß Gehende dienen könne. Daher würde es sich anbieten, eine Durchbrechung des Beetes einzuplanen, da es den direkten Weg zur oder von der U-Bahnstation behindere.

Des Weiteren nahm der **Sprecher** Bezug auf die Blindenleitungen auf dem Platz von und zur U-Bahnstation. Auch hier sei nicht nachvollziehbar, weshalb auf dieser großzügigen Fläche dieses Platzes nicht direkte Leitlinien für Sehbehinderte zu den neuen Bushaltestellen installiert werden. In der jetzigen Planung würden sehbehinderte Menschen auf den Leitwegen gegen Hindernisse stoßen. Der **Sprecher** machte daher den Vorschlag, sich seine alternative Planung für den Heinrich-Heine-Platz anzusehen, welche er dem Bezirksrat zur Verfügung stellen möchte.

Es lag keine weitere Wortmeldung vor.

Bezirksbürgermeister Pollähne schloss die Einwohner*innenfragestunde um 18:45 Uhr.

TOP 4. ANHÖRUNGEN

TOP 4.1.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879 - Bürohaus Hildesheimer Straße 114
Beschluss über Stellungnahmen, erneuter Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1076/2021 mit 4 Anlagen)**

Bezirksbürgermeister Pollähne stellte den Antrag vor.

Antrag,

1. die zur ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1879 vorgebrachten Anregungen aus den Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern, die aus Datenschutzgründen in einer vertraulichen Informationsdrucksache genannt werden, entsprechend der Anträge in der Anlage 4 zu dieser Drucksache zu entscheiden,
2. dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 1879 mit Begründung und Umweltbericht zuzustimmen,
3. die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beschließen.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4.2.

**Einrichtung einer Integrationsgruppe in der Kita Frieden
(Drucks. Nr. 0965/2021)**

Bezirksbürgermeister Pollähne stellte den Antrag vor.

Antrag,

zu beschließen,

- eine Kindergartengruppe (25 Plätze in Ganztagsbetreuung) der Kindertagesstätte Frieden, Plathnerstraße 4, 30175 Hannover, in Trägerschaft des Ev.-luth.Stadtkirchenverbandes Hannover KdöR in eine integrative Kindergartengruppe mit 18 Plätzen (ganztags) umzustrukturieren und
- ab dem 01.08.2021, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf der Basis der Förderungsgrundsätze über den Ersatz der Betriebskosten für städtische Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (Betriebskostenersatz-BKE) i.V.m. der DS Nr. 2735/1997 "Förderung von Integrationsgruppen und Kindergartengruppen mit Einzelintegration - gemäß Anlage 2" zu gewähren.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Einstimmig beschlossen

TOP 4.3.

**Einrichtung der 3-gruppigen Kindertagesstätte Am Südbahnhof
(Drucks. Nr. 0973/2021)**

Bezirksbürgermeister Pollähne stellte den Antrag vor.

Antrag,

zu beschließen,

- der o.g. Einrichtung an der Anna-Zammert-Straße 9, 30171 Hannover in Trägerschaft der Maschseekinder gGmbH, mit zwei Krippengruppen (jeweils 15 Plätze, Ganztagsbetreuung) und einer Kindergartengruppe (25 Plätze, Ganztagsbetreuung) zuzustimmen und
- dem Träger ab dem 01.08.2021, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, die laufende Förderung entsprechend den Richtlinien über Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbeträge für Kleine Kindertagesstätten (nachstehend: KKT) und Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten, eingetragenen Vereinen (i.d.R. Kinderläden und Elterninitiativen - nachstehend: KT) zu gewähren.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Einstimmig beschlossen

TOP 5.

ENTSCHEIDUNGEN

TOP 5.1.

**Schulergänzende Betreuungsmaßnahme an der Südstadtschule
(Drucks. Nr. 15-0797/2021)**

Bezirksbürgermeister Pollähne stellte den Antrag vor.

Antrag,

zu beschließen,

dem Verein der Freunde und Förderer der Südstadtschule e.V. für die Fortsetzung der an der Schule laufenden schulergänzenden Betreuungsmaßnahme bis zum Schuljahresende 2021/2022 Mittel in Höhe von bis zu 20.100,- Euro zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Einstimmig beschlossen

TOP 5.2.

**Schulergänzende Betreuungsmaßnahme an der Grundschule Kestnerstraße
(Drucks. Nr. 15-1063/2021)**

Bezirksbürgermeister Pollähne stellte den Antrag vor.

Antrag,

zu beschließen,

dem Förderverein Freunde der Grundschule Kestnerstraße e. V. für die Fortsetzung der an der Schule laufenden schulergänzenden Betreuungsmaßnahme bis zum Schuljahresende 2021/2022 Mittel in Höhe von bis zu 63.233,21 Euro zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5.3.

**Ausbau des Heinrich-Heine-Platzes
(Drucks. Nr. 15-1057/2021 mit 1 Anlage)**

Antrag,

der Erneuerung wie in Anlage 1 dargestellt, mit Gesamtkosten i.H.v. 240.000 € sowie einem Baubeginn zuzustimmen.

- Entscheidungsrecht des Stadtbezirksrates gemäß § 93 (1) Nr. 2 NKomVG

Im Rahmen der Planung der Maßnahme wurden Fragen der sozialen Sicherheit (Beleuchtung) und die barrierefreie Gestaltung geprüft. Die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen.

Auf Wunsch der Bündnis 90/Die Grünen in die Fraktionen gezogen

TOP 6.

INTEGRATIONSBEIRAT Südstadt-Bult

TOP 6.1.
Nachbesetzungen im Integrationsbeirat Südstadt-Bult
(Drucks. Nr. 15-1039/2021)

Stellv. Bezirksbürgermeister Meese stellte den Antrag vor.

Antrag,
folgende Umbesetzungen im Integrationsbeirat festzustellen:

Mitglied als Multiplikator:

bisher:

Herr Dr. Sascha Rother
(SPD)

neu:

Frau Naemi Hüsemann
(SPD)

Mitglied mit Migrationshintergrund:

bisher:

Herr Jesse Jeng
(CDU)

neu:

Herr Slawomir Budnik
(CDU)

Die übrige Besetzung des Integrationsbeirates Südstadt-Bult bleibt unberührt.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Einstimmig beschlossen

TOP 7.
A N F R A G E N

TOP 7.1.
der CDU-Fraktion

TOP 7.1.1.
Mehr Sauberkeit für Südstadt-Bult
(Drucks. Nr. 15-1040/2021)

Über die Osterfeiertage hat aha die Abholtermine für Müll und Altpapier verschoben. Viele Bürgerinnen und Bürger haben dies aber offensichtlich nicht mitbekommen, weil sie z.B. keine Tageszeitung halten in der die geänderten Leerungstermine angekündigt wurden. Demzufolge lagen die nichtabgeholten Müllsäcke dann zum Teil eine knappe Woche herum und verschandelten das Straßenbild und behinderten Gehwege.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung und aha die Betroffenen zukünftig besser über veränderte Leerungszeiten zu informieren (Veröffentlichung in Anzeigenblättern, Social Media, aha-App)?
2. Können sich Interessierte über die Mitteilungsfunktion der aha-App auf die

veränderten Abholtermine hinweisen lassen und wird auf diese potenziell sehr sinnvolle Funktion zukünftig von der Stadt bzw. ausdrücklich hingewiesen, um sie populärer zu machen?

3. Wird die Abholung von Altpapier von aha **dauerhaft** zukünftig wie bisher wöchentlich erfolgen? Die Preise für Altpapier sind ja gestiegen: [Pandemie belebt Verpackungsindustrie - F.A.Z.](#)

Wurde schriftlich beantwortet.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover hat im Vorfeld der Osterfeiertage versucht, die Bürgerinnen und Bürger der Region Hannover auf unterschiedliche Art und Weise über die geänderten Termine zu informieren. Die veränderten Abfuhrtage wurden über den aha-Planer 2021 im Herbst vergangenen Jahres angekündigt. Für jeden Nutzer des adressscharfen Abfuhrkalenders waren ebenfalls die geänderten Abholtermine im Kalendarium vermerkt.

Neben der Information der Bürgerinnen und Bürger über die klassischen Printmedien wurde die Terminverschiebung ebenfalls über die Social-Media-Kanäle von aha veröffentlicht. Auch die Push-Funktion der aha-App haben wir in dem Zusammenhang ausgelöst und erstmals sogar Online-Banner-Werbung geschaltet, um die Menschen auch im Rahmen ihres normalen Internetkonsums zu sensibilisieren.

Für die kommenden Jahre werden wir auf Basis der Erfahrungen die Kommunikationswege optimieren und an das Konsumverhalten der Menschen anpassen. Hier haben wir bereits einige Optimierungspotentiale ermittelt, die aktuell auf Umsetzbarkeit geprüft werden. Fokus liegt insbesondere in der Steigerung der Reichweite der digitalen Kommunikation.

Zu 2.:

Die sogenannte Push-Funktion der aha-App ist zur Übermittlung von kurzfristigen Veränderungen ein fester Bestandteil der App. Bei der Verschiebung der Weihnachtsfeiertage hat diese Funktion eine sehr gute Reichweite erzielt. Deshalb haben wir die Funktion zu Ostern ebenfalls verwendet. Wir sind hier auf die Unterstützung der Nutzer angewiesen, denn die Telefone müssen das aktuelle Betriebssystem geladen haben. Bei veralteten Betriebssystemen erreichen die Push-Nachrichten die Endverbraucher nicht. Auch muss die Push-Funktion in den Apps der Endverbraucher aktiviert sein. Wir stellen fest, dass solche Nachrichten gerne deaktiviert werden.

Aktuell planen wir eine Erneuerung der App. Sobald diese App erstellt ist, werden wir die Werbung hierfür auch wieder stärker forcieren.

Zu 3.:

Die Beschlusslage hinsichtlich der Altpapierabholung sieht lediglich eine Verschiebung der Rhythmusveränderung vor. Die Dauer Verschiebung ist an das Ende der Corona-Pandemie geknüpft. Erst im Anschluss wird darüber erneut beraten.

TOP 7.1.2.

Baumfällungen im Stadtbezirk (Drucks. Nr. 15-1041/2021)

Die Verwaltung fällt während der Fällsaison im Winterhalbjahr zahlreiche Bäume, die häufig unter dem Klimawandel gelitten haben. Gleichzeitig ist eine Wiederaufforstung, im Zweifelsfall am alten Standort, wünschenswert. Es finden sich jedoch zahlreiche Stellen im

Stadtbezirk (z.B. in der Bölschestr.), wo die Baumstümpfe der gefälltten Bäume noch nicht entfernt wurden und somit auch noch keine Neupflanzung an alter Stelle erfolgen konnte.
Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Bäume im Stadtbezirk sind an welchen Standorten in den letzten drei Jahren gefällt worden?
2. Um welche Baumarten handelt es sich jeweils und wann findet Aufforstung, im Stadtbezirk statt (bitte pro Standort auch die Baumart der Neupflanzung angeben)?
3. Wie hat sich der Baumbestand im Stadtbezirk in den letzten Jahren entwickelt.

Wurde schriftlich beantwortet.

Zu 1: Seit dem 01.01.2018
wurden im Stadtbezirk Südstadt-Bult 139 Straßenbäume an 41 verschiedenen Straßen gefällt. Die folgende Tabelle enthält die einzelnen Standorte.

Straße	Anzahl	Baumart
Altenbekener Damm	2	Platanus x acerifolia, Platane
	2	Aesculus hippocastanum, Gewöhnliche Roßkastanie
An der Engesohde	9	Populus nigra 'Italica', Säulenpappel
An der Weide	1	Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie', Esche 'Westhof's Glorie'
Bertha-von-Suttner-Platz	1	Acer monspessulanum, Felsenahorn
	1	Acer platanoides, Spitzahorn
Bischofsholer Damm	4	Carpinus betulus, Hainbuche
	1	Tilia europaea 'Pallida', Kaiser-Linde
Bölschestr.	6	Sorbus intermedia, Schwedische Mehlbeere
Börnestr.	2	Crataegus lavalley 'Carrierei', Apfeldorn 'Carrierei'
Brehmhof	2	Betula pendula, Gemeine Birke
Bürgermeister-Fink-Str.	1	Sorbus intermedia, Schwedische Mehlbeere
Dammannstr.	3	Aesculus x carnea, Rotblühende Kastanie
Findorffstr.	2	Acer campestre, Feldahorn
	1	Carpinus betulus, Hainbuche
	3	Quercus robur, Stieleiche
	1	Acer platanoides, Spitzahorn
	3	Prunus spec., Kirsche oder Pflaume (Art nicht bekannt)
Freundallee	1	Aesculus x carnea 'Briotii', Scharlachkastanie
Geibelstr.	1	Tilia intermedia, Holländische Linde
	2	Quercus rubra, Amerikanische Roteiche
Große Barlinge	2	Acer rubrum 'Armstrong', Rot-Ahorn 'Armstrong'
Große Düwelstr.	2	Sorbus intermedia, Schwedische Mehlbeere
Hans-Böckler-Allee	19	Tilia europaea 'Pallida', Kaiser-Linde
	1	Quercus robur, Stieleiche
	2	Robinia pseudoacacia, Robinie
Heiligengeiststr.	1	Quercus rubra, Amerikanische Roteiche
	1	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum

	2	Acer saccharinum, Silber-Ahorn
Heinrich-Heine-Str.	1	Prunus avium, Vogelkirsche
Hilde-Schneider-Allee	1	Carpinus betulus, Hainbuche
	1	Quercus robur, Stieleiche
Hildesheimer Str.	1	Platanus x acerifolia, Platane
	1	Tilia europaea 'Pallida', Kaiser-Linde
	3	Tilia cordata, Winter-Linde
	2	Tilia intermedia, Holländische Linde
Janusz-Korczak-Allee	4	Quercus robur, Stieleiche
Krausenstr.	3	Sorbus latifolia, Breitblättrige Mehlbeere
Kurt-Schwitters-Pl.	1	Tilia cordata, Winter-Linde
Lindemannallee	3	Tilia europaea 'Pallida', Kaiser-Linde
Marienstr.	6	Robinia pseudoacacia 'Bessoniana', Kegelakazie
Maschstr.	1	Sophora japonica, Japanischer Schnurbaum
Menschingstr.	2	Prunus avium, Vogelkirsche
Mooocksgang	2	Carpinus betulus, Hainbuche
Orli-Wald-Allee	1	Tilia intermedia, Holländische Linde
Rudolf-von-Bennigsen-Ufer	6	Tilia intermedia, Holländische Linde
Sallstr.	4	Acer pseudoplatanus, Bergahorn
	2	Tilia intermedia, Holländische Linde
Schlägerstr.	1	Robinia pseudoacacia 'Monophylla', Einblättrige Robinie
Simrockstr.	3	Robinia pseudoacacia, Robinie
Spielhagenstr.	1	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum
Walter-Giesecking-Str.	2	Sorbus intermedia, Schwedische Mehlbeere
Wiesenstr.	1	Robinia pseudoacacia, Robinie
Wildenbruchstr.	2	Robinia pseudoacacia, Robinie
Wilhelm-Bünthe-Str.	1	Robinia pseudoacacia, Robinie
Wilhelmstr. Südstadt	1	Betula pendula, Gemeine Birke
Wißmannstr.	1	Acer platanoides, Spitzahorn
Yvonne-Georgi-Allee	2	Quercus robur 'Fastigiata', Säuleneiche
insgesamt:	139	Bäume

Die Verteilung der Straßenbaumfällungen auf die einzelnen Jahre stellt sich wie folgt dar:

2018	2019	2020	2021
49	33	32	25

In den Grünanlagen wurden im Zeitraum 2018 - 2021 155 Bäume gefällt, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Grünanlagen verteilen:

Grünanlage	Anzahl	Baumart
Alte Bult Grünfläche	4	Ahorn
	1	Eiche
	3	Fichten
	2	Kiefern
	1	Kirsche
	2	Lärchen
	2	Pappeln

Alte Bult/Hiroshima-Gedenkhain	8	Kirschen
Altenzentrum Geibelstraße	1	Ahorn
	2	Ebereschen
Bischofsholer Damm	4	Birken
	2	Eichen
Bismarckschule	1	Hainbuche
Bismarckstraße Grünfläche Ost	1	Ahorn
Bismarckstraße Grünfläche West	1	Robinie
Große Barlinge Spielplatz	2	Mehlbeeren
Haus der Jugend	1	Esche
Heinrich-Heine-Straße Spielplatz	1	Ahorn
	1	Weide
Hilde-Schneider-Allee Grünverbindung	2	Ebereschen
	2	Kirschen
Hoppenstedtstraße Grünverbindung	1	Ahorn
Hoppenstedtstraße Grünfläche	1	Kirsche
Janusz-Korczak-Allee Grünverbindung	1	Ahorn
	4	Bergahorn
	8	Birken
	1	Eiche
	1	Esche
	1	Hainbuche
Kokenstraße Spielplatz	1	Eberesche
Mainzer Straße Straßengrün	1	Ahorn
	2	Eschen
	2	Linden
	1	Roteiche
	1	Weichselkirsche
Maschsee Nordufer	1	Linde
Maschsee Ostufer	1	Birke
	3	Eschen
	1	Pappel
Maschsee Südufer	7	Erlen
	1	Feldahorn
	1	Hainbuche
	2	Spitzahorn
Maschsee Westufer	7	Ahorn
	4	Bergahorn
	1	Eiche
	2	Erlen
	10	Eschen
	1	Hainbuche
	2	Mehlbeere
	4	Pappeln
	1	Silberahorn
	1	Ulme
	1	Weide
	1	Weißdorn
	NDR Funkhaus Parkplatz	2
1		Fichte

	1	Hainbuche
Plathnerstraße KiTa	1	Birke
	2	Weiden
Rudolf-von-Bennigsen Ufer Grünverbindung	1	Robinie
	1	Birke
Rudolf-von-Bennigsen-Ufer Spielplatz	5	Birken
Tellkampfschule	1	Weichselkirsche
Tiefenriede Grundschule	1	Ahorn
Tiefenriede Grünverbindung	1	Ahorn
	1	Bergahorn
	2	Kirschen
	2	Robinien
	1	Roteiche
	2	Silberahorn
	1	Weide
Wildermuthweg Grünverbindung	1	Esche
	1	Kastanie
	2	Mehlbeeren
	2	Pappeln
Wildermuthweg Straßengrün	1	Birke
insgesamt	155	Bäume

Die Verteilung der Fällungen in den Grünflächen stellt sich wie folgt dar:

2018/19	2019/20	2020/21
38	79	38

Zu 2: Die Baumart der gefälltten Straßen- und Grünanlagenbäume ist im Einzelnen aus den Tabellen oben ersichtlich.

Die meisten der seit 2018 gefälltten Straßenbäume waren Linden (40 St.). Die hohe Anzahl ergibt sich vor allem aus den 19 Linden, die an der Hans-Böckler-Allee für die Continental-Baustelle gefällt werden mussten. Die übrigen im fragten Zeitraum gefälltten Bäume waren hauptsächlich Ahorn und Robinien (jeweils 16 St.), Mehl- oder Vogelbeeren (15 St.) und Eichen (14 St.).

In den Grünanlagen wurden vor allem Ahorn (34 St.), Birken (21 St.) Eschen (18 St.) und Zier-, Wild- oder Vogelkirschen (16 St.) gefällt. Dazu kamen Mehl- und Vogelbeeren (11 St.), Erlen (11 St.), Pappeln (9 St.) und Eichen (7 St.). Die übrigen 28 Fällungen verteilen sich auf weitere 10 Baumgattungen.

Da für die Bäume auf Grünflächen erst seit diesem Jahr die Pflanzungen einheitlich und systematisch erfasst werden, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nur detailliert Auskunft zu Nachpflanzungen von Straßenbäumen geben.

Von den gefälltten Straßenbäumen wurden 33 an den folgenden Standorten inzwischen wieder nachgepflanzt.

Straße	Baumnummer	Ersatzpflanzung
Altenbekener Damm	77	Aesculus hippocastanum 'Baumannii', Gefülltblühende Roßkastanie

Bertha-von-Suttner-Platz	0/05	Acer monspessulanum, Felsenahorn
Bölschestr.	6	Acer rubrum 'Scanlon', Rot-Ahorn 'Scanlon'
Bölschestr.	34	Sorbus latifolia, Breitblättrige Mehlbeere
Findorffstr.	100	Acer campestre, Feldahorn
Freundallee	19	Aesculus x carnea 'Briotii', Scharlachkastanie
Große Barlinge	18	Acer rubrum 'Armstrong', Rot-Ahorn 'Armstrong'
Große Düwelstr.	15	Sorbus latifolia, Breitblättrige Mehlbeere
Große Düwelstr.	16	Sorbus latifolia, Breitblättrige Mehlbeere
Heiligengeiststr.	8	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum
Heiligengeiststr.	23	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum
Heiligengeiststr.	31	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum
Heiligengeiststr.	34	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum
Heinrich-Heine-Str.	2/06	Prunus avium, Vogelkirsche
Hildesheimer Str.	348	Tilia europaea 'Pallida', Kaiser-Linde
Marienstr.	12	Robinia pseudoacacia 'Pyramidalis', Säulenakazie
Marienstr.	31	Robinia pseudoacacia 'Pyramidalis', Säulenakazie
Marienstr.	35	Carpinus betulus 'Fastigiata', Säulen-Hainbuche
Marienstr.	36	Carpinus betulus 'Fastigiata', Säulen-Hainbuche
Maschstr.	3	Acer platanoides, Spitzahorn
Menschingstr.	28	Prunus avium 'Plena', Gefülltblühende Vogelkirsche
Rudolf-von-Bennigsen - Ufer	14	Tilia europaea 'Pallida', Kaiser-Linde
Rudolf-von-Bennigsen - Ufer	260	Tilia intermedia, Holländische Linde
Rudolf-von-Bennigsen - Ufer	404	Tilia intermedia, Holländische Linde
Rudolf-von-Bennigsen - Ufer	452	Tilia intermedia, Holländische Linde
Sallstr.	22	Tilia europaea 'Pallida', Kaiser-Linde
Sallstr.	40	Tilia europaea 'Pallida', Kaiser-Linde
Schlägerstr.	2	Robinia pseudoacacia 'Pyramidalis', Säulenakazie
Simrockstr.	3	Robinia pseudoacacia 'Monophylla', Einblättrige Robinie
Simrockstr.	13	Robinia pseudoacacia 'Pyramidalis', Säulenakazie
Wildenbruchstr.	10	Robinia pseudoacacia 'Pyramidalis', Säulenakazie
Yvonne-Georgi-Allee	2	Quercus robur 'Fastigiata Koster', Säuleneiche 'Fastig. Koster'
Yvonne-Georgi-Allee	7	Quercus robur 'Fastigiata Koster', Säuleneiche 'Fastig. Koster'

Für 74 Standorte ist eine Nachpflanzung geplant, bei 14 Standorten müssen die Möglichkeiten noch geprüft werden. An 18 Standorten ist eine Nachpflanzung nicht möglich oder nicht sinnvoll. Gründe dafür sind Konflikte mit Leitungstrassen (7 Standorte), dicht stehende Nachbarbäume (7 Standorte), und ungeeignete oder durch Überbauung weggefallene Standorte (4 Standorte).

Die für die Nachpflanzung vorgesehenen Baumarten stehen noch nicht in jedem Fall fest, es werden aber verstärkt Baumarten eingesetzt, die dem sich ändernden Stadtklima gewachsen sind.

Vor der Nachpflanzung und dem dafür notwendigen Ausfräsen des Wurzelstubbens muss für jeden Standort geklärt werden, ob Leitungen den Ersatz und den damit verbundenen Fräsvorgang des gefälltten Baumes an dieser Stelle zulassen. Gefällte Bäume können daher häufig nicht sofort ersetzt werden. Leider kommt es daher in Einzelfällen zu Verzögerungen von 1-2 Jahren. Seitens der Verwaltung wird ein zügiger Ersatz angestrebt.

Zu 3. Die nachfolgende Übersicht bezieht sich ebenfalls nur auf die Straßenbäume des Stadtbezirks. Seit 2018 wurden im Stadtbezirk Südstadt-Bult 103 neue Straßenbäume gepflanzt. 90 St. waren Ersatz für früher gefällte Bäume, 13 St. stehen auf neu geschaffenen Standorten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Straßenbaumbestandes seit 1990.

1990	1995	2000	2005	2010	2015	2018	2019	2020
3.633	3.747	3.905	3.934	4.069	4.268	4.240	4.214	4.207

Der Bestand an Straßenbäumen hat in den letzten 30 Jahren um 15,8% zugenommen.

TOP 7.2. der SPD-Fraktion

TOP 7.2.1. Ehemaliges Gelände von Esso Schneider (Drucks. Nr. 15-1042/2021)

Am 23. April 2021 hat das Gebäude auf dem ehemaligen Gelände von „Esso Schneider“ mittlerweile zum dritten Mal innerhalb eines Jahres gebrannt, wobei diesmal fast der gesamte Dachstuhl abgebrannt ist. Kurz vorher hat die Verwaltung uns auf unser Drängen mitgeteilt, dass die Fachverwaltung ein Verfahren hinsichtlich Ersatzvornahmen durchführen wird, da die bekannten Mängel am Gebäude nicht behoben worden sind. Das Gebäude und das Grundstück sind weiterhin nicht gesichert, so dass hier Gefahr im Verzug ist. Wir fragen deshalb die Verwaltung :

1. Welche Maßnahmen sind hier von der Landeshauptstadt zu erwarten ?
2. Wer ist für dieses Grundstück im Grundbuch eingetragen ?
3. Hat die Verwaltung Informationen über die Brandursachen?

Wurde schriftlich beantwortet.

Zu 1.:

Das komplette Gelände wurde mittels Ersatzvornahme mit Bauzäunen abgesperrt, sodass das Betreten des Geländes für Unbefugte nicht mehr möglich ist. Aufgrund der Brandschäden wurden außerdem durch OE 66.12 Teile des Gehwegs vor dem Gebäude An der Weide 20 abgesperrt, um vor ggf. herunterfallenden Gebäudeteilen zu schützen. Zudem wurde nach Mitteilung über die Brände ein Verfahren hinsichtlich des Teilabbruchs des Gebäudes eingeleitet, da die Standsicherheit des Gebäudes nicht mehr gewährleistet ist.

Zu 2.:

Die folgenden Daten dürfen aus Datenschutzgründen nicht im öffentlichen Teil dargelegt werden.

Zu 3.:

Hierzu liegen der Bauordnung keine Informationen vor.

TOP 7.2.2.

Ampeln für Menschen mit einer Sehbehinderung (Drucks. Nr. 15-1043/2021)

Für Menschen mit einer Sehbehinderung ist bei ampelgesicherten Übergängen ein Signalton von entscheidender Bedeutung. Dafür ist u.a. an der Unterseite des Druckknopfkasten ein Knopf vorhanden.

Wir fragen deshalb die Verwaltung :

1. Welche Lichtzeichenanlagen, die einen Überweg für Fußgänger*innen sichern, sind im Stadtbezirk bislang noch nicht mit derartigen akustischen Signalen ausgestattet?
2. Ist geplant, diese Ampeln entsprechend nachzurüsten?
3. Falls nein, weshalb nicht?

Wurde schriftlich beantwortet.

Zu 1.)

Im Stadtbezirk Südstadt-Bult verfügen die folgenden Lichtsignalanlagen an einer oder mehr Furten über einen akustischen Freigabeton:

- R.-v.-Bennigsen-Ufer / An der Engesohde
- R.-v.-Bennigsen-Ufer / Arthur-Menge-Ufer
- R.-v.-Bennigsen-Ufer / Altenbekener Damm
- R.-v.-Bennigsen-Ufer / Moocksgang
- Alte Döhrener Str./ Altenbekener Damm
- Aegi Nord / Marienstr.
- Aegi Süd / Hildesheimer Str.
- Hildesheimer Str. / Schlägerstr.
- Hildesheimer Str. / Hilde-Schneider-Allee (Elkartallee)
- Geibelstr. / Stephansplatz
- Berliner Allee / Lavesstr.
- Berliner Allee / Marienstr.
- Sallstr./ Lutherstr.
- Altenbekener Damm / Jordanstr.
- Jordanstraße / An der Weide
- Marienstr. / Papenstieg + TK Baumstraße
- Bischofsholer Damm / Dammannstraße
- Pferdeturm
- Hans-Böckler-Allee / Freundallee
- Hans-Böckler-Allee / Clausewitzstr.
- Bischofsholer Damm / Janusz- Korczak- Allee

Die folgenden Lichtsignalanlagen verfügen über eine taktile Anzeige der Freigabezeit an der Unterseite der Taster:

- Alte Döhrener Str./ Geibelstr.
- Hildesheimer Str. / Böhmerstr.
- Hildesheimer Str. / Höltystr.

- Altenbekener Damm / An der Tiefenriede
- Schlägerstr. / Krausenstr.
- Sallstr./ Krausenstr.
- Sallstr./ Geibelstr.
- Altenbekener Damm / Stresemannallee
- Marienstr. / Stadtstr.
- Braunschweiger Platz
- Marienstr. / Am Südbahnhof

Die folgenden Lichtsignalanlagen verfügen über keine akustische oder taktile Signalisierung für blinde und sehbehinderte Menschen:

- Bischofsholer Damm / Am Südbahnhof
- R.-v.-Bennigsen-Ufer / Vierthalerweg
- Friedrichswall / Osterstr. + TK Friedrichswall / Trammplatz
- Bischofsholer Damm / Brehmstr.
- Kestnerstr. / Stadtstr.
- R.-v.-Bennigsen-Ufer / Geibelstr.
- Lindemannallee / Menschingstr.
- Alte Döhrener Str./ Bürgermeister-Fink-Str.
- Hildesheimer Str. / Krausenstr.
- Hildesheimer Str. / Geibelstr.
- Hildesheimer Str. / Altenbekener Damm
- Hildesheimer Str. / Döhrener Turm
- Bischofsholer Damm / Lindemannallee
- Bischofsholer Damm / Freundallee
- Freundallee / Willestraße

Zu 2.)

Die Nachrüstung mit akustischer und taktile Signalisierung für blinde und sehbehinderte Menschen ist an folgenden Lichtsignalanlagen bereits beauftragt:

- Friedrichswall / Osterstr. + TK Friedrichswall / Trammplatz
- Kestnerstr. / Stadtstr.

Zu 3.)

Die Nachrüstung von Lichtsignalanlagen mit taktilen und akustischen Elementen für die Signalisierung blinder und sehbehinderter Menschen erfolgt sukzessive entsprechend ihres Bedarfs. Das bedeutet, dass auf Anforderung einzelner betroffener Personen oder des Blinden und Sehbehindertenverbandes Niedersachsens einzelne Furten oder eine gesamte Anlage nachgerüstet wird. Dabei entstehen je nach Alter der Lichtsignalanlage und der Qualität der Verrohrung Kosten in Höhe von 6.000 € bis hin zu 60.000 €. Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen sowie aufgrund der Kapazität der Verwaltung sowie der Signalbaufirmen ist eine sofortige Umrüstung aller Anlagen nicht möglich.

TOP 7.3. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

TOP 7.3.1. Bestand und Ausbau von E-Ladesäulen im Stadtbezirk Südstadt-Bult (Drucks. Nr. 15-1044/2021)

Stellv. Bezirksbürgermeister Meese verlas die Anfrage.

Die Vergabe der Konzession für die öffentliche Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge in Hannover ist mit Drucksache 2808/2018 für die Konzessionsnehmerin enercity AG geregelt. In 2019 haben Bürger*innendialoge für die Stadtbezirke stattgefunden, bei denen gegenüber enercity und FB Umwelt und Stadtgrün der LHH Vorschläge eingebracht werden konnten. Gleichzeitig hatte enercity in einer online-Mitmachaktion dazu aufgerufen, Standorte zu benennen. Enercity erhielt lt. HAZ-Berichterstattung v. 13.07.2019 1.300 Vorschläge für Ladesäulenstandorte von 2.200 Hanoveraner*innen. Die meisten Vorschläge entfielen auf den Stadtbezirk Vahrenwald-List gefolgt von Südstadt-Bult. Lt. Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur befinden sich derzeit 10 von enercity betriebene Ladepunkte in Südstadt-Bult (2 x Krausenstr. 10, 2 x Schlägerstr. 46, 2 x Mooksgang, 2 x Yvonne-Georgi-Allee 4, 2 x Hans-Böckler-Allee 7, jeweils als Normalladepunkte mit 22 kw). Die Anzahl der vorhandenen Ladeinfrastruktur entspricht bisher nicht der starken Nachfrage.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche weiteren öffentlichen Standorte im dicht besiedelten Stadtteil Südstadt, in dem eine hohe Nachfrage durch die Mitmachaktion ja dokumentiert wurde, plant enercity und in welchem Zeitraum genau?
2. Wie ist eine im Stadtteil Südstadt schnell zu erreichende Ladeinfrastruktur geplant, die auch Anreize schafft, den Gedanken der E-Mobilität aktiv zu unterstützen?
3. Welche Planungen sind für den Stadtteil Bult vorgesehen, um an mindestens einem zentralen Ort, in bewohnter Gegend, Infrastruktur zu schaffen, da der bisherig einzige Standort Hans-Böckler-Allee ja sehr abseitig der Wohnbebauung liegt?

Frau Yildiz beantwortete die Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Stadtteil Südstadt sind inzwischen 11 öffentlich zugängliche Ladepunkte in Betrieb. Zusätzlich befinden sich weitere 16 Ladepunkte an 11 Standorten in Umsetzung und 10 in Vorbereitung. Unter Berücksichtigung der Corona-bedingten reduzierten Verfügbarkeit von Bauunternehmen und erhöhten Lieferzeiten für die Hardware ist von einer Umsetzung der zuvor genannten 26 weiteren Ladepunkte bis Ende 2021 auszugehen. Die in Umsetzung und in Betrieb befindlichen Ladepunkte sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Straße	Nr.	Anz. LP	AC/DC	Leistung je LP	Status
Gneiststraße		2	AC	22	Umsetzung
Kokenstrasse	5	2	AC	22	Umsetzung
Bertha-v.-S.-Platz (Stüvestr)	10	2	AC	22	Umsetzung
Anna-Zammert-Straße	27	2	AC	22	Umsetzung
Alte Döhrener Straße	80A	1	AC	4,6	Umsetzung

Am Graswege	10	1	AC	4,6	Umsetzung
Am Jungfernplan	12	1	AC	4,6	Umsetzung
Detmoldstraße	11	1	AC	4,6	Umsetzung
Ifflandstraße	21	1	AC	4,6	Umsetzung
(Zwinglistraße) / Lutherstraße	63	1	AC	4,6	Umsetzung
An der Bismarckschule	5	2	AC	22	Umsetzung
Rudolph-von-Benningsen-Ufer	83	2	AC	22	Betrieb
Rudolph von Bennigsen Ufer / Mooocksgang		2	AC	22	Betrieb
Stephansplatz/Schlägerstraße (AC)	46	2	AC	22	Betrieb
Krausenstraße		2	AC	22	Betrieb
Stephansplatz/Bandelstraße (DC)		1	DC	50	Betrieb
Yvonne-Georgi-Allee	4	2	AC	22	Betrieb

Zu 2.:

Orte von übergeordneter Bedeutung mit angemessener Ladeweile, z. B. Sport- und Eventstätten, wichtige Wirtschaftsstandorte sowie touristische Ziele (Orte von Interesse / Ovl, points of interest / POI), die üblicherweise mit dem Kraftfahrzeug angefahren werden, werden bevorzugt berücksichtigt. Bisher wurden beispielsweise Ladepunkte am Maschsee, Sprengel Museum und Stephansplatz in Betrieb genommen. Des Weiteren befinden sich u. a. an 6 Standorten in Wohngebieten im Stadtteil Südstadt Laternen-Ladesäulen in Umsetzung.

Zu 3.:

Für den Stadtteil Bult sind inzwischen weitere 2 Ladepunkte an der Sophienklinik am Bischofsholer Damm und 2 Ladepunkte am Eintrachtweg in Betrieb. Des Weiteren befinden sich 2 Ladepunkte am Robert-Koch-Platz in Umsetzung.

TOP 7.3.2.

**Zuwegung für Radfahrende zur „An der Weide“
(Drucks. Nr. 15-1045/2021)**

Viele Besucher*innen des Fachmarktcenters „An der Weide“ nutzen das Fahrrad, um ihre Einkäufe dort zu verrichten. Dazu werden insbesondere die Pilotystraße und die Wredestraße als Zuwegung genutzt.

Am 15.07.2015 hat der Stadtbezirksrat Südstadt-Bult einstimmig gefordert, dass der Bordstein am Ende der Wredestraße abgesenkt wird, um die Zuwegung für Radfahrende zu ermöglichen und in der Folge hat die Verwaltung zugesagt, dass eine Bordabsenkung am Ende der Wredestraße durch den Erhaltungsbezirk erfolgen soll.

Ebenso hat der Bezirksrat am 20.03.2019 die Verwaltung gebeten, den Bereich vor der Absenkung am Wendekreis der Pilotystraße so zu gestalten, dass hier nicht mehr verkehrswidrig geparkt werden kann und so Radfahrende problemlos auf die Straße „An der Weide“ kommen können. Auch diesem Antrag wollte die Verwaltung folgen.

Beide Maßnahmen sind bisher nicht umgesetzt worden.

Deshalb fragen wir daher die Verwaltung:

1. Wann werden beide Maßnahmen umgesetzt?
2. Wird bei der geplanten Umsetzung der Absenkung des Bordsteins in der Wredestraße, dieser Bereich zusätzlich mit Pollern abgesichert, um Falschparken zu verhindern und die Zuwegung für Radfahrende freizuhalten?

Wurde schriftlich beantwortet.

Zu 1. und 2..

Die Bordabsenkung am Ende der Wredestraße erfolgt bis Ende Juni 2021. In diesem Zuge werden auch die Poller in den abgesenkten Bereichen der Pilotystraße und Wredestraße eingebaut um das Falschparken zu verhindern und für Radfahrende die Durchfahrt zu sichern.

TOP 7.4. von Bezirksratsherrn Weinem (PIRATENPARTEI)

TOP 7.4.1. Vermüllung vermeiden mit bunten Abfallbehältern? (Drucks. Nr. 15-1046/2021)

Mit der Drucksache 15-2322/2019 S1 teilte die Verwaltung auf einen Antrag der CDU-Fraktion im Stadtbezirk Südstadt-Bult mit, dass die Stadtreinigung Hannover farbliche Elemente und die Aufbringung cooler Sprüche auf öffentlichen Abfallbehältern erwägt und nach einer erfolgreichen Testphase (im Frühjahr 2020) die Abfallbehälter sukzessive in den Stadtteilen einführen wolle.

In einer Zwischennachricht /Entscheidung zum Antrag der Linken im Bezirksrat Buchholz-Kleefeld zur „Aufstellung von auffälligen Mülleimern“ (Drucksache Nr. 15-2244/2020) im öffentlichen Raum teilte der Abfallzweckverband aha mit, dass bis zum 31.12.2020 teilfarbige Abfallbehälter in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover (LHH) im Stadtbezirk Mitte getestet werden. Anschließend erfolgt die Auswertung des Testes und im Frühjahr 2021 ein Vorschlag an die Ratsgremien, wie hier weiter verfahren

werden soll.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Um wie viel Prozent ging der Vermüllung im Testgebiet nach Abzug pandemiebedingter Effekte zurück?
2. Einen erfolgreichen Testbetrieb der auffälligeren Abfallbehälter vorausgesetzt ab wann ist mit der Einführung der neuen Abfallbehälter im Stadtbezirk Südstadt-Bult zu rechnen?
3. Lassen sich auch die vorhandenen Abfallbehälter z.B. durch geeignete Farbgestaltung (kostengünstig) nachrüsten?

Wurde schriftlich beantwortet.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Im Rahmen des Tests zur Erprobung farbiger Abfallbehälter wurden am 27.04.2020 insgesamt 46 Standbehälter und 25 Hängebehälter (jeweils teilweise orange) am Steintorplatz, am Kröpcke, in der Bahnhofstraße, in der Lister Meile, am Lister Platz und in der Seumestraße installiert. Schon bei der Aufstellung wurden die Mitarbeiter*innen auf die neue Gestaltung der Abfallbehälter angesprochen und bekamen ein sehr positives Feedback.

Eine spezifizierte Abfallmengenstatistik wäre zu aufwändig und liegt deshalb nicht vor. Nach Schätzung der zuständigen Betriebsstätte Gertrud-Knebusch-Str. ist von einer um bis zu 15% höheren Nutzung der Abfallbehälter wegen verbesserter Wahrnehmung auszugehen. Generell werden die farbigen Behälter sehr gut angenommen.

Aufgrund der Vielzahl von positiven Rückmeldungen aus der Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung und der für den Test zuständigen Betriebsstätte kann mittlerweile ein positives Testergebnis festgestellt werden.

Zu 2.:

Das positive Testergebnis und einen Vorschlag zur generellen, stadtweiten Einführung der farbigen Abfallbehälter wird den Ratsgremien nach der Sommerpause vorgelegt. Anschließend erfolgt, Zustimmung der Ratsgremien vorausgesetzt, die sukzessive Einführung in allen Stadtteilen.

Zu 3.:

Der Austausch wird grundsätzlich sukzessive (alt gegen neu nach Abschreibung/Abgang der Altbehälter) erfolgen. Da unsere Abfallbehälter modular aufgebaut sind, lassen sich zudem Teile (z.B. Deckel mit Einwurfföffnung) austauschen. In jedem Fall wird ein wirtschaftlich vernünftiger Wechsel erfolgen.

TOP 8. A N T R Ä G E

TOP 8.1. Gemeinsam von SPD, CDU, B90/DIE GRÜNEN, FDP, LINKE., PIRATEN

TOP 8.1.1. Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Bezirksrates (Drucks. Nr. 15-1047/2021 mit 1 Anlage)

Bezirksratsherr Scholz stellte den Antrag vor.

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der Stadtbezirksrat bewilligt aus seinen Haushaltsmitteln die in der Anlage aufgeführten Zuwendungen.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Mit 18 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung beschlossen.

TOP 8.2.

Gemeinsam von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

TOP 8.2.1.

**Anhörung PK Südstadt zu Kriminalitätsdaten 2019 und 2020
(Drucks. Nr. 15-1048/2021)**

Stellv. Bezirksbürgermeister Meese stellte den Antrag vor.

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der Leiter des Polizeikommissariats (PK) Südstadt oder ein*e Vertreter*in stellen dem Bezirksrat Südstadt-Bult in der Sitzung am 16.06.2021 die Kriminalitätsdaten für den Stadtbezirk Südstadt-Bult aus dem gemeinsamen Sicherheitsbericht 2015 - 2019 sowie aus der Kriminalitätsstatistik 2020 vor.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Einstimmig beschlossen.

TOP 8.2.2.

Einsetzung von Fahrradanhängern im Einmündungsbereich Billweg/Am Bokemahle

(Drucks. Nr. 15-1049/2021 mit 1 Anlage)

Bezirksratsfrau Hintz-Oppelt stellte den Antrag vor.

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover wird gebeten, dafür zu sorgen, dass an dem Einmündungsbereich Billweg/Am Bokemahle Fahrradanhänger installiert werden, um das illegale Parken in diesem Bereich zu verhindern.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Einstimmig beschlossen.

**TOP 8.3.
der CDU-Fraktion**

**TOP 8.3.1.
Angemessene Parkregelung in der Dammannstraße
(Drucks. Nr. 15-0631/2021)**

Bezirksratsherr Scholz stellte den Antrag vor.

Antrag

Die Verwaltung wird gebeten auf voller Länge der nordwestlichen Seite der Dammannstraße durch Anbringung des Verkehrszeichens § 315-55 StVO das Parken für Kfz mit der rechten Fahrzeughälfte auf dem Gehweg zu ermöglichen.

Bezirksratsherr Kluck erklärte, diesen Antrag mit der Begründung abzulehnen, dass die Straße mit 5,40 m ausreichend breit genug sei. Die Feuerwehr bräuchte nur eine Straßenbreite von 3 m. So würden die parkenden PKWs dann auf dem sehr schmalen Fußweg parken und ggf. Menschen im Rollstuhl oder mit Rollatoren stark beeinträchtigen.

Bezirksratsherr Scholz ergänzte, dass die Fachverwaltung in der Zwischenzeit auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Schilder für das Parken auf dem Fußweg abmontiert habe. Sollten auf der Seite alle PKWS dann ganz am Straßenrand geparkt werden, so würde die Straßenbreite für die Feuerwehr nicht mehr ausreichend sein.

Bezirksratsherr Siekermann erinnerte daran, im letzten Jahr angeregt zu haben, einen Termin vor Ort durchzuführen, um sich das genau anzusehen. Diese habe aber nicht stattgefunden.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Mit 7 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen, 7 Enthaltungen beschlossen.

**TOP 8.3.2.
Baumnachpflanzung
(Drucks. Nr. 15-1050/2021 mit 1 Anlage)**

Bezirksratsherr Scholz stellte den Antrag vor.

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, an der Ecke Bürgermeister-Fink-Str. / Alte Döhrener Str. auf der ungenutzten Baumscheibe baldmöglichst wieder einen Baum zu pflanzen

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Einstimmig beschlossen.

**TOP 8.3.3.
Mehr Verkehrssicherheit auf der Hildesheimer Straße
(Drucks. Nr. 15-1051/2021)**

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten auf der Hildesheimer Straße an der Kreuzung Geibelstraße in beiden Fahrrichtungen ein Dialogdisplay zu installieren, mit dem nicht nur die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird, sondern die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auch eine positive bzw. negative (je nachdem ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird oder nicht) Rückmeldung erhalten.

Auf Wunsch der SPD in die Fraktionen gezogen

TOP 8.3.4.

Optimierte Anordnung von Fahrradbügeln (Drucks. Nr. 15-1052/2021)

Bezirksratsherr Scholz stellte den Antrag vor.

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert die vier U-förmig angeordneten Metallbügel am Bertha-von-Suttner-Platz auf der rechten Seite, wenn man von der Stresemannallee in stadtauswärtiger Richtung rechts auf den Bertha-von-Suttner-Platz einbiegt (Nähe Berthas Beete) und parallel anzuordnen, und ggf. zu ergänzen, damit alle Bügel optimal von beiden Seiten als Fahrradanhänger genutzt werden können.

Auch die u-förmigen Bügelensembles, wenn man am südlichen Ende des Bertha-von-Suttnerplatz in stadtauswärtiger Richtung links bzw rechts in den Bertha-von-Suttner-Platz einbiegt sollten in Ausrichtung und Anzahl optimiert werden.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Mit 14 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen beschlossen.

TOP 8.3.5.

Innovativer Müllbehälter für die Hoppenstedtwiese (Drucks. Nr. 15-1053/2021 mit 1 Anlage)

Bezirksratsherr Scholz stellte den Antrag vor.

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten auf der Hoppenstedtwiese einen großvolumigen Müllbehälter in Gitterbauweise (s. Foto im Anhang) aufzustellen.

Bezirksratsherr Weinem sprach sich gegen diesen Antrag aus, da bei gitterförmigen Müllbehältern die Gefahr bestünde, dass vor allem Tiere einen Teil des Mülls aus diesen Müllbehälter wieder rausziehen. Besser sei es, wenn die Müllbehälter geschlossen wären.

Stellv. Bezirksbürgermeister Meese verwies nochmal auf die Bezirksratsanfrage 15-1881/2020 zum Thema „Krähensichere Abfallkörbe“ und machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass eine Umsetzung dieses Antrages eher nicht zu einem Erfolg führen würde.

Bezirksratsherr Hauptstein erklärte, dass abgesehen davon, welcher Müllbehälter aufgestellt werden sollte, doch sehr klar sei, dass sich die Hoppenstedtwiese besonders in den Sommermonaten zu einem Hotspot der Vermüllung im Stadtteil entwickle. Daher könne es nicht schaden, mit diesem Antrag auch nochmal an die Verwaltung den Hinweis zu geben, dass da etwas gemacht werden müsse. Sollte diese die vorgeschlagene Art des Müllbehälters nicht für sachdienlich halten, werde die Verwaltung sicher andere Vorschläge machen können.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung.

Mit 4 Stimmen dafür, 15 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen abgelehnt.

TOP 8.3.6.

Einwohnerbeteiligung vor der geplanten Einführung einer Bewohner*innenparkzone in Teilen des Stadtteils Südstadt (Drucks. Nr. 0572/2021) gem. § 85 Abs.5 NKomVG i.V.m § 4 S.4 Hauptsatzung der Stadt Hannover (Drucks. Nr. 15-1054/2021)

Bezirksratsherr Scholz stellte den Antrag vor.

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert eine öffentliche Informationsveranstaltung gemäß § 85 Abs. 5 NKomVG i.V.m. §4 S.4 zur Drucks. 0572/2021 durchzuführen, in dem die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der geplanten Bewohner*innenparkzone rechtzeitig und umfassend erläutert werden. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Betroffene Gewerbetriebe sind auch einzuladen.
2. Auf die öffentliche Informationsveranstaltung ist rechtzeitig und in geeigneter Form hinzuweisen (z.B. Presseveröffentlichung, Veröffentlichung in sozialen Medien, Postwurfsendungen etc.) und die Drucksache samt Anlagen zugänglich zu machen (z.B. per Internetlink oder QR-Code).
3. Bei der Entscheidung ob und wie eine Einwohnerparkzone eingerichtet werden soll sind die geäußerten Ansichten und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen.
4. Die Drucks. Nr. 0572/2021 zur Einführung einer Bewohner*innenparkzone wird zurückgestellt, bis eine entsprechende umfangreiche Einwohnerbeteiligung gemäß Punkt 1 stattgefunden hat.

Bezirksratsherr Schmitz-Justen ging davon aus, dass die Fachverwaltung die zunächst angekündigte Drucksache von der Tagesordnung genommen habe, weil eine umfängliche Bürger*innenbeteiligung geplant werde.

Bezirksratsherr Weinem erklärte, dass eine Bürger*innenbeteiligung auf jeden Fall durchgeführt werden müsse und regte im Rahmen der Vorbereitung dieser Beteiligung an, nicht nur den westlichen Teil, sondern die gesamte Südstadt zu beteiligen.

Bezirksratsherr Kluck erläuterte, dass die ursprüngliche Verwaltungsdrucksache zunächst

von der Tagesordnung genommen worden sei, da die Verwaltung eine umfangreiche Information für die Bürger*innen vorbereite.

Bezirksratsherr Siekermann ergänzte, dass zu diesem Thema eine sog. Bürgerinformation notwendig sei, die vorzeitig erfolgen müsse. Es mache Sinn, auf die überarbeitete Verwaltungsvorlage zu warten und ggf. dann die Änderungsanträge zu stellen.

Bezirksratsherr Jeng sprach sich für eine Beteiligung aus, da nicht auszuschließen sei, dass evtl. bessere Vorschläge oder neue Ideen zur Umsetzung eines Konzeptes gemacht werden könnten.

Ratsherr Hermann erinnerte daran, dass der Wunsch nach einer Anwohner*innenparkzone von einer Bürgerschaft aus dem Maschseeviertel kam und dass daher die Planung des Konzeptes mit denen besprochen werden sollte. Es sei auch zu erwarten, dass im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die gerade geplant werde, auch weitere Fragen und Anregungen kommen würden. Daher sollte diese Bürger*inneninformation lange vor einer Beschlussfassung durch den Bezirksrat erfolgen. Eine neue Verwaltungsvorlage sollte abgewartet werden.

Bezirksratsherr Nagel stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung, hier Schluss der Debatte.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung.

Mit 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimm und 3 Enthaltungen wurde die Debatte beendet.

Bezirksbürgermeister Pollähne bat um Abstimmung über den Antrag mit der Drucks. Nr. 15-1054/2021.

Mit 7 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung abgelehnt.

TOP 8.4. von Bezirksratsherrn Weinem (PIRATENPARTEI)

TOP 8.4.1. Kennzeichnung von Abfallbehältern auf der Marienstraße (Drucks. Nr. 15-1055/2021)

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen eines Testbetriebes im Kreuzungsbereich der Marienstraße mit der Sallstraße/Berliner Allee sowie auf der Marienstraße von der genannten Kreuzung bis zur Baumstraße durch z.B. grüne Fußspuren (Nudges) oder andere Symbole auf den Fußweg aufzubringen, die Fußgänger zum des jeweils nächstgelegenen Abfallbehälter führen. Durch geeignete Hinweise im Straßenraum und über öffentliche Medien (z.B. Plakate) bitten wir, die Fußgänger über die Funktion der Fußspuren zu informieren und damit die Nutzung der öffentlichen Abfallbehälter zu verbessern.

Auf Wunsch der SPD in die Fraktionen gezogen

TOP 9.

Bericht des Stadtbezirksmanagements

Frau Groenigk machte nochmals auf den Europäischen Nachbarschaftstag aufmerksam, der am 28.05.2021 um 18:00 Uhr per Videokonferenz über Zoom stattfinden soll. Geplant sei ein Table-Quiz. **Frau Groenigk** regte zur weiteren Verbreitung dieses Termins bzw. zur Teilnahme an. Die Zugangsdaten würden nach der Anmeldung zur Verfügung gestellt.

TOP 10.

Informationen über Bauvorhaben

Es lagen keine Informationen vor.

für das Protokoll:

Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister

Funda Yildiz
Bezirksratsbetreuung

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1076/2021
Anzahl der Anlagen 4
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879 - Bürohaus Hildesheimer Straße 114 Beschluss über Stellungnahmen, erneuter Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. die zur ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1879 vorgebrachten Anregungen aus den Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern, die aus Datenschutzgründen in einer vertraulichen Informationsdrucksache genannt werden, entsprechend der Anträge in der Anlage 4 zu diese Drucksache zu entscheiden,
2. dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 1879 mit Begründung und Umweltbericht zuzustimmen,
3. die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Geschlechterspezifische Auswirkungen der Planung sind nicht erkennbar.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Hannover.

Begründung des Antrages

Die Wohnungsbaugesellschaft KSG Hannover GmbH hat das Grundstück Hildesheimer Straße 114 erworben, um an dem Standort ein Bürogebäude zu errichten. Das Gebäude soll durch die eigene Hauptverwaltung, die ihren Sitz derzeit noch in der Stadt Laatzen hat, genutzt werden. Die im Plangebiet nicht mehr genutzte Tankstelle soll abgerissen werden.

Mit Schreiben vom 25.07.2019 hatte die Gesellschaft die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt. Die Einleitung wurde am 12.09.2019 vom Verwaltungsausschuss beschlossen (DS Nr. 1567/2019 N1).

Der Stadtbezirksrat Südstadt-Bult hat am 18.09.2019 mit der Drucksache Nr. 15-2295/2019 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, die in der Zeit vom 10.10.2019 bis 11.11.2019 stattgefunden hat. Während dieser Zeit sind keine relevanten Stellungnahmen eingegangen.

Am 25.06.2020 wurde durch den Rat mit der Drucksache Nr. 0928/2020 die 1. Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 09.07.2020 bis zum 21.08.2020 öffentlich ausgelegt. Während der durchgeführten öffentlichen Auslegung sind 22 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen, die im Einzelnen in Anlage 4 mit den dazugehörigen Stellungnahmen der Verwaltung aufgeführt sind.

Nach der öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1879 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans verkleinert. Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem ursprünglichen Geltungsbereich waren aufgrund der Eigentumsverhältnisse der beiden Grundstücke nicht gegeben. Das Vorhaben musste – auch aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen – in seiner Dimension verkleinert und bezüglich der geplanten Nutzung angepasst werden. Das Grundstück Mozartstraße 15 ist nicht mehr Teil des Geltungsbereichs. Im neuen Vorhaben sind die Nutzungen Lebensmittelmarkt, Kiosk und Wohnungen nicht mehr vorgesehen.

Auf Grundlage dieses neuen Planungsentwurfes hat der Vorhabenträger mit dem Schreiben vom 20.11.2020 einen modifizierten Einleitungsantrag gestellt (DS Nr. 0235/2021).

Mit Blick auf den Änderungsgegenstand dieses Planverfahrens sind die meisten der 22 im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen obsolet geworden. Die entsprechenden Stellungnahmen bzw. die Abschnitte der Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung und sind in der Anlage 4 mit der Abwägungstabelle kursiv dargestellt. Die Verwaltung empfiehlt, den Stellungnahmen aus der 1. Auslegung formal nicht zu folgen, da sie jetzt nicht mehr Bestandteil der Planung sind. Abwägungsrelevant sind nur die Stellungnahmen, die sich auf den weiter fortgeltenden Planungsbereich beziehen.

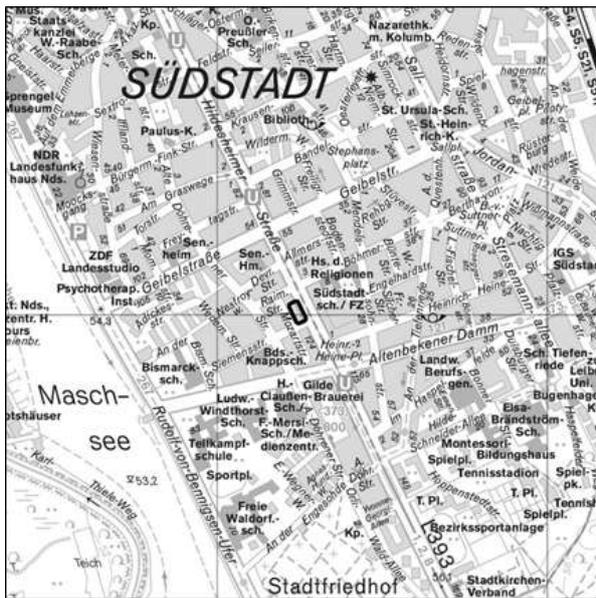
Die Stellungnahme des Bereichs Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist der Drucksache als Anlage 3 beigelegt.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.12
Hannover / 06.05.2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
- Bürohaus Hildesheimer Straße 114 -**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Süd

Stadtteil: Südstadt

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche an der Hildesheimer Straße 114 (Flur 32, Flurstück 55/2, Gemarkung Hannover).

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse
zum Bebauungsplanverfahren:

1567/2019 N1

Einleitungsbeschluss

15-2295/2019

Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit

0928/2020

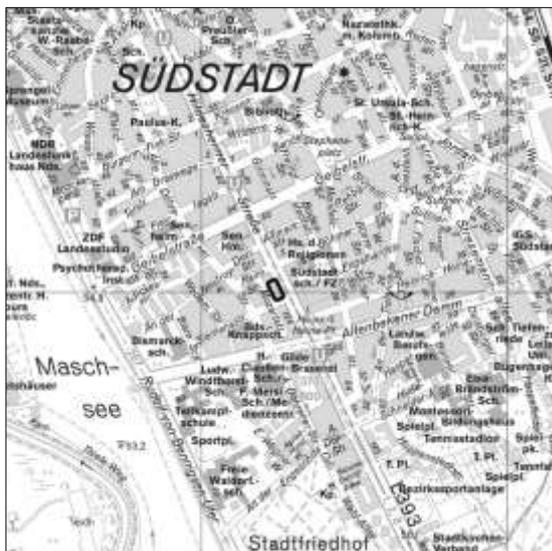
1. Auslegungsbeschluss

0235/2021

modifizierter Einleitungsbeschluss

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
„Bürohaus Hildesheimer Straße 114“
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)**

Stand: 27.04.2021



Stadtbezirk: Südstadt-Bult

Stadtteil: Südstadt

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Fläche an der Hildesheimer Straße 114 (Flur 32, Flurstück 55/2, Gemarkung Hannover).

Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Hildesheimer Straße, im Süden durch die Siemensstraße, im Westen durch das Grundstück Mozartstraße 15 und im Norden durch die Blockrandbebauung auf dem Grundstück Hildesheimer Straße 112 begrenzt.

Quelle: Landeshauptstadt Hannover, FB Planen und Stadtentwicklung, Bereich Geoinformation

Inhalt

Teil I – Begründung	4
1 Anlass und Erfordernis der Planung	4
2 Örtliche und planungsrechtliche Situation	4
2.1 Beschreibung des Plangebietes	4
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm	4
2.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	5
2.4 Geltendes Planungsrecht	5
3 Städtebauliche Zielsetzungen	6
4 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	6
4.1 Gebäude- und Nutzungsstruktur	6
4.2 Maß der baulichen Nutzung	7
4.3 Architektur und Baugestaltung	8
4.4 Freiflächengestaltung	8
4.5 Verkehrserschließung	8
4.6 Ruhender Verkehr	10
4.7 Ver- und Entsorgung	11
4.8 Feuerwehr	12
4.9 Hinweise	12
5 Umweltbelange	12
5.1 Natur und Landschaft	12
5.2 Immissionsschutz	12
5.3 Boden / Altlasten	13
5.4 Pflanzen / Tiere / Artenschutz	14
5.5 Klima / Luft	15
6 Durchführungsvertrag	15
7 Kosten für die Stadt	15
8 Gutachten	15
Teil II – Umweltbericht	17
1 Einleitung	17
2 Ziele des Natur- und Umweltschutzes	17
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Artenschutz	20
3.2 Schutzgut Boden	21
3.3 Schutzgut Wasser	22
3.4 Schutzgüter Luft und Klima	23
3.5 Schutzgut Mensch	23
3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	24
3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24

3.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	25
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	25
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	26
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	26
7	Verfahren der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung.	27
8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung.....	27
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	27

Teil I – Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Planung

Die Wohnungsbaugesellschaft KSG Hannover GmbH hat das Grundstück Hildesheimer Straße 114 erworben, um an dem Standort ein Bürogebäude zu errichten. Das Gebäude soll durch die eigene Hauptverwaltung, die ihren Sitz derzeit noch in der Stadt Laatzen hat, genutzt werden. Das im Plangebiet befindliche Bestandsgebäude – eine nicht mehr genutzte Tankstelle – soll abgerissen werden.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1879 ist erforderlich, da das Vorhaben nach geltendem Baurecht nicht realisiert werden kann. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 37, 7. Änderung setzt für den Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet als Art der baulichen Nutzung fest. Im Allgemeinen Wohngebiet könnte die geplante ausschließliche Büronutzung des Gebäudes nicht realisiert werden.

2 Örtliche und planungsrechtliche Situation

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist das Grundstück Hildesheimer Straße 114. Es befindet sich im Stadtteil Südstadt im Stadtbezirk Südstadt-Bult und umfasst eine Fläche zwischen der Hildesheimer Straße, der davon abgehenden Siemensstraße und dem Grundstück Mozartstraße 15. Im Plangebiet befindet sich eine Tankstelle, deren Betrieb aufgegeben wurde, die bisher jedoch nicht zurückgebaut ist.

Auf dem Nachbargrundstück Mozartstraße 15 befindet sich ein ein- bis zweistöckiger Gewerbebau, der vornehmlich als Lebensmittelmarkt genutzt wird. Die Anlieferung dieses Lebensmittelmarkts erfolgt über das Grundstück der Tankstelle. Die Durchfahrung des Vorhabengebiets zum Zweck der Anlieferung ist mit einer Baulast gesichert. Die Abfahrt hat gemäß Baugenehmigung über die Mozartstraße zu erfolgen. Das nördlich an das Plangebiet angrenzende viergeschossige Gebäude Hildesheimer Straße 112 verfügt über eine Brandwand an der Grundstücksgrenze zum Plangebiet. Das Gesims dieses Gebäudes ragt in das Plangebiet herein.

Während in der östlich des Plangebiets gelegenen Hildesheimer Straße die Erdgeschosse gewerblich und die Obergeschosse vornehmlich zu Wohnzwecken genutzt werden, werden die Gebäude in der südlich des Plangebiets gelegenen Siemensstraße fast ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt.

Die Umgebung des Plangebiets ist von dichter Bebauung durch mehrgeschossige Blockrandgebäude geprägt. Das Plangebiet war vor dem 2. Weltkrieg ebenfalls als Blockrand bebaut. Die geplante Bebauung mit einem Geschäftshaus passt sich gestalterisch und nutzungsstrukturell in die Nachbarschaft ein.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm

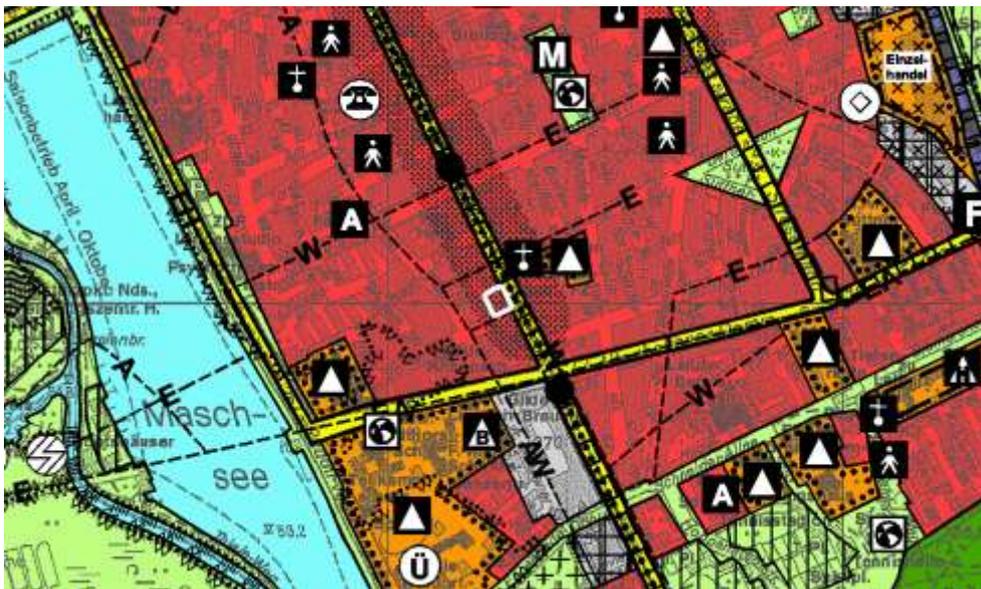
Das durch die Region Hannover im Jahr 2016 aufgestellte regionale Raumordnungsprogramm (RROP) stellt die Hildesheimer Straße im Bereich des Plangebiets als Versorgungskern dar. Die geplante Nutzung des Plangebiets durch ein Bürogebäude steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen.

2.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hannover stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche und als Bereich mit Marktfunktion dar. Die Umgebung des Plangebiets wird auf gleiche Weise dargestellt. Als Bereiche mit Marktfunktion werden im Flächennutzungsplan der Stadt Hannover solche Gebiete dargestellt, in denen Nutzungen zulässig sein sollen, die gemäß BauNVO in allgemeinen Wohngebieten nicht oder nur ausnahmsweise zulässig sind, die jedoch aufgrund der räumlichen Lage städtebaulich erstrebenswert sind. Die Hildesheimer Straße ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt, unter der die Stadtbahntrasse verläuft.

Der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan, der als Nutzung Büroflächen festsetzt, ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Abbildung 1: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Hannover



Quelle: Stadt Hannover

2.4 Geltendes Planungsrecht

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1879 entspricht dem östlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 37, 7. Änderung, der am 18.11.2010 Rechtskraft erlangte.

Der Bebauungsplan Nr. 37, 7. Änderung setzt für den Geltungsbereich als Art der Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet fest. Als Nutzungsmaß wird eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,0 festgesetzt, wobei diese durch Tiefgaragen um eine Geschossflächenzahl von bis zu 1,2 überschritten werden darf. Es wird eine geschlossene Bauweise und entlang der Grundstücksgrenzen zur Hildesheimer Straße, Siemensstraße und Mozartstraße eine Baulinie zeichnerisch festgesetzt. Mit dieser Baulinie sollte das Ziel erreicht werden, den bis heute unvollständigen Block zu ergänzen.

Die Anzahl der Vollgeschosse wird im Bereich Hildesheimer Straße mit vier bis fünf Geschossen und im Bereich der Siemensstraße mit drei bis vier Geschossen festgesetzt. Im Innenbereich des Plangebiets ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Des Weiteren wurden textliche Festsetzungen zur Unzulässigkeit von offenen Stellplätzen oberhalb der Geländeoberfläche, zu Schallschutzfenstern und zur Dachneigung getroffen.

Gegenüber geltendem Baurecht soll durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1879 eine vollständige Nutzung des Plangebiets durch Büronutzungen, ergänzt um eine gastronomische Einrichtung, ermöglicht werden, was nach geltendem Planungsrecht nicht zulässig ist.

Der Bebauungsplan Nr. 37, 7. Änderung tritt mit der Satzungsbekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1879 in dessen Geltungsbereich außer Kraft (§ 3 der Textsatzung).

3 Städtebauliche Zielsetzungen

Durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Genehmigung des Vorhabens ermöglicht werden.

Die Stadt Hannover hat bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37, 7. Änderung das städtebauliche Ziel verfolgt, den Straßenraum der Hildesheimer Straße durch bauliche Konturen zu fassen und durch die weitestgehend geschlossene Bebauung entlang der Hildesheimer, Siemens- und Mozartstraße einen ruhigen Innenhof zu schaffen, der vom Verkehrslärm der Hildesheimer Straße abgeschirmt wird. Durch diesen rechtskräftigen Bebauungsplan wird bereits eine dichte Bebauung des Plangebiets ermöglicht, was dem Ziel einer Innenentwicklung entspricht.

Die mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1879 verfolgten Ziele entsprechen bzgl. der Verdichtung des Stadtraums und des Aufgreifens des Blockrands denen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Sie werden jedoch bzgl. der Nutzung dahingehend angepasst, dass entlang der vielbefahrenen Hildesheimer Straße ausschließlich die Nutzung für Dienstleistungen in Form von Büronutzungen zulässig ist, die um eine gastronomische Nutzung ergänzt wird. Die Wohnungsbaugesellschaft KSG kann so ihre Büroräume der Hauptverwaltung in der Stadt Laatzen aufgeben und einen integrierten Standort mit Büroflächen in erforderlicher Größe errichten.

Dieses Ziel entspricht den Festsetzungen des regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover und den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Hannover.

4 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

4.1 Gebäude- und Nutzungsstruktur

Das geplante 4- bis 5-geschossige Gebäude wird als Bürofläche von der KSG genutzt. Im Erdgeschoss des Vorhabens soll eine gastronomische Nutzung etabliert werden. Im weiteren Verfahren ist zu klären, ob die Gastronomie ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KSG genutzt wird, oder ob ein öffentlich zugängliches Restaurant entsteht. Das Gebäude greift die Gebäudeflucht der Hildesheimer Straße und der Siemensstraße auf. Zum Nachbargrundstück Mozartstraße 15 wird das Gebäude auf die Grundstücksgrenze gebaut und eine Brandwand errichtet, wodurch eine zukünftige Schließung des Blockrands ermöglicht wird. Da die Anlieferung des benachbarten Lebensmitteldiscounters über das Grundstück erfolgt (dies ist durch eine eingetragene Baulast gesichert), wird der Blockrand an der Hildesheimer Straße nicht vollständig geschlossen, sondern eine ca. 12 Meter breite Durchfahrt frei von Bebauung gehalten. Neben der Anlieferung erfolgt hier auch die Zufahrt zum Innenhof. Dort sind ein Trafo, vier Pkw-Stellplätze, 26 Fahrradstellplätze, der Zugang zum Müllsammelraum

sowie eine begrünte Fläche geplant, die u.a. als Terrasse durch die gastronomische Einrichtung genutzt wird.

Der Eingang der KSG Hauptverwaltung wird sich an der Ecke Hildesheimer Straße/Siemensstraße befinden. Der Eingangsbereich an der Ecksituation soll als Gebäuderücksprung ausgestaltet werden, der sich über das Erdgeschoss und 1. Obergeschoss erstreckt. Der Zugang zur Gastronomie ist von der Hildesheimer Straße vorgesehen.

Um den Stellplatzbedarf zu decken (siehe Kapitel 4.6) ist die Errichtung einer Tiefgarage geplant. Die Zufahrt wird von der Siemensstraße erfolgen. Neben Stellplätzen sollen Lagerräume für die KSG und die Gastronomie geschaffen werden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche des geplanten Vorhabens beträgt circa 880 m². Damit wird das circa 1.545 m² große Grundstück zu rund 57 % durch den Hauptbaukörper überbaut. Hinzu kommt die Trafostation mit einer Grundfläche von 22 m². Im Vorhaben soll eine Geschossfläche von 4.140 m² realisiert werden, die durch die KSG und den gastronomischen Betrieb genutzt wird. Die Tiefgarage hat eine Gesamtausdehnung von maximal 1.445 m². Insgesamt verbleibt eine Fläche von circa 20 m² im Vorhaben unversiegelt. Dies entspricht einem Versiegelungsgrad von 99 %, wobei jedoch ein Teil der versiegelten Fläche des Innenhofs begrünt wird (circa 120 m²).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan setzt die maximal zulässige Gebäudehöhe mit Höhenangaben über Normalnull (NN) fest. Die Geländehöhe im Plangebiet liegt an den Grundstücksgrenzen zwischen 55,3 und 55,5 Meter ü. NN. Im Mittel beträgt die Geländehöhe 55,5 Meter ü. NN. Der Gebäudeteil an der Hildesheimer Straße soll fünfgeschossig errichtet werden. An der Ecke Hildesheimer Straße/Siemensstraße soll ein Kopfbau mit einer Gebäudehöhe von 19,5 Meter (OK max. 75,0 Meter ü. NN) einen städtebaulichen Akzent bilden. Der entlang der Hildesheimer Straße angrenzende Gebäudeteil wird mit einer Höhe von 18,0 Meter geplant (OK max. 73,5 Meter ü. NN). Hier ist im obersten Geschoss ein Rücksprung entlang der Hildesheimer Straße vorgesehen (OK max. 69,7 Meter ü. NN). In der Siemensstraße ist an den Kopfbau anschließend ein viergeschossiger Gebäudeteil mit einer Gebäudehöhe von 15,2 Meter vorgesehen (OK max. 70,7 Meter ü. NN). Auch hier ist entlang der Siemensstraße ein Gebäuderücksprung im obersten Geschoss geplant (OK max. 66,4 Meter ü. NN).

Die festgesetzten Gebäudehöhen können durch Haus- und Klimatechnik, Anlagen zu Nutzung von Solarenergie sowie andere technische Aufbauten bis zu einer max. Höhe von 2,0 Meter überschritten werden (§ 4 der Textsatzung). Die technischen Aufbauten sind gestalterisch zu integrieren.

Die gemäß § 5 NBauO erforderliche Abstandsfläche von 0,5 H wird durch den Kopfbau im Kreuzungsbereich unterschritten. Die städtebauliche Akzentuierung von Eckgebäuden als ein in der Südstadt wiederkehrendes Gestaltungselement soll im Vorhaben aufgegriffen werden. Um dies zu ermöglichen, wird im Bereich der Ecke Siemens-/Hildesheimer Straße bis zur Straßenmitte ein abweichendes Abstandsmaß von 0,35 H festgesetzt. Trotz Unterschreitung des Abstandsmaßes werden die Anforderungen der Landesbauordnung hinsichtlich Belichtung, Besonnung, Belüftung und Sozialabstand erfüllt. Die Unterschreitung beschränkt sich auf den Kreuzungsbereich, der auch aufgrund der Südausrichtung des Gebäudes ohnehin besser belichtet ist. Die gesunden Arbeitsverhältnisse werden gewahrt.

4.3 Architektur und Baugestaltung

Dachausformung

Die Dachflächen des Gebäudes werden als Flachdächer ausgeprägt. Das Dach des fünfgeschossigen Gebäudeteils an der Hildesheimer Straße wird extensiv begrünt, wobei Dachflächen für Belichtungszwecke und zur Installation notwendiger technischer Anlagen von der Begrünung ausgenommen sind (§ 5 der Textsatzung). Die Dachfläche des viergeschossigen Gebäudeteils an der Siemensstraße wird als Dachterrasse genutzt, die vom obersten Geschoss des Kopfbaus erschlossen wird. Sofern Metalldachdeckungen am Gebäude eingesetzt werden, müssen diese beschichtet sein.

Fassadengestaltung

Die Fassaden des Vorhabens sind in der für die Südstadt typischen Ziegelbauweise mit Vollklinker (mindestens 9 cm Tiefe) im Farbspektrum rot-braun auszuführen. Für die Gestaltung der an das Grundstück Mozartstraße 15 angrenzende Fassade (Brandwand) ist die Verwendung von Riemchen zulässig (§ 6 der Textsatzung). Die Fassade des Erdgeschosses wird durch Ziegelreliefs abgesetzt. Die Festsetzung erfolgt als örtliche Bauvorschrift.

Bei Fassadenbaustoffen (Putz- und Dämmstoffe) und Schutzanstrichen ist die Verwendung von pestizidhaltigen Produkten aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes nicht zugelassen.

Werbeanlagen

Festsetzungen zu Werbeanlagen an der Fassade des Vorhabens werden im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt und im Durchführungsvertrag fixiert.

4.4 Freiflächengestaltung

Der Innenhof des Vorhabens soll im südlichen Teil als Freifläche für die Nutzer der angrenzenden Büros sowie als Außenfläche der im Erdgeschoss befindlichen Gastronomie gestaltet werden. Circa 120 m² des Innenhofs sollen begrünt werden. Im nördlichen Teil des Hofes sollen Pkw-Stellplätze und überdachte Fahrradstellplätze entstehen. Zudem dient der Hof als Zufahrt für die Anlieferung des angrenzenden Lebensmitteldiscounters. Die Freiflächengestaltung wird im weiteren Verfahren konkretisiert und als Teil der Unterlagen des Durchführungsvertrags fixiert.

4.5 Verkehrserschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Das Plangebiet wird über die Siemensstraße und die Hildesheimer Straße verkehrlich erschlossen. Über letztere ist das Plangebiet an das innerstädtische und das überörtliche Straßennetz angebunden.

Die Zu- und Abfahrt der Tiefgarage wird sich in der Siemensstraße befinden. An der nördlichen Grenze des Plangebiets ist im Bereich der heutigen Tankstellenzufahrt eine Zu- und Abfahrt von der Hildesheimer Straße geplant. Die Überführung des sich nicht im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindlichen öffentlichen Straßenraums wird im Vorhaben- und Erschließungsplan nachrichtlich dargestellt. Im Innenhof des Vorhabens sind 4 Einstellplätze sowie 26 Fahrradstellplätze vorgesehen, die durch diese Einfahrt erschlossen werden. Über diese Zufahrt wird auch zukünftig die Anfahrt zur Anlieferung des sich auf dem

Nachbargrundstück Mozartstraße 15 befindlichen Aldi-Markts erfolgen. Dies ist über eine Baulast gesichert und wird durch die Festsetzungen dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht verändert. Die Lieferlogistik des Lebensmitteldiscounters ist entsprechend anzupassen.

Für das zuvor geplante Vorhaben eines Wohn- und Geschäftshauses mit einem Lebensmittelmarkt im Erdgeschoss auf den Grundstücken Hildesheimer Straße 114 und Mozartstraße 15 wurde im März 2020 eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt. Dafür wurden am 06.12.2018 die Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hildesheimer Straße/Siemensstraße mit einer Zählung über 24 Stunden ermittelt. Die Verkehrsuntersuchung prognostizierte, dass die Tiefgarage des damals geplanten Vorhabens ein Verkehrsaufkommen von rund 600 Pkw-Fahrten/24h erzeugen wird, die überwiegend in/aus Richtung Siemensstraße zur Tiefgarageneinfahrt in der Mozartstraße fahren werden. Für den Knotenpunkt wurde eine Leistungsfähigkeitsberechnung erstellt, die zum Ergebnis kam, dass sich eine signifikante Verschlechterung der Verkehrsqualität durch das Vorhaben nicht ergeben wird.

Das durch die Festsetzungen dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Vorhaben eines Bürogebäudes wird deutlich weniger Verkehr erzeugt, als in der verkehrlichen Untersuchung von März 2020 für das Wohn- und Geschäftshaus mit Lebensmitteldiscounter prognostiziert wurde. Die Tiefgarage wird über deutlich weniger Stellplätze verfügen, als dies im ursprünglich geplanten Vorhaben vorgesehen war (30 statt 88) und die erwarteten häufigen Stellplatzwechsel und Frequentierung durch Kunden des Lebensmittelmarkts entfallen. Werden die im Gutachten gewählten Ansätze zur Verkehrsprognose auf das aktuelle Vorhaben übertragen, ist mit einem durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan generiertes Verkehrsaufkommen im Bereich der Hildesheimer Straße von weniger als 100 Pkw/24h zu rechnen.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Verkehrsqualität am Knotenpunkt Hildesheimer Straße/Siemensstraße durch das deutlich größere Vorhaben gemäß damaliger Prognose nicht signifikant verschlechtert hätte, ist davon auszugehen, dass durch das hier vorliegende, deutlich kleinere Vorhaben keine signifikante Verschlechterung der Verkehrsqualität zu erwarten ist. Durch die Zu- und Ausfahrt zu den vier auf dem Innenhof geplanten Einstellplätzen und die Anlieferung des Lebensmitteldiscounters ist keine erhebliche Auswirkung auf die Verkehrsqualität der Hildesheimer Straße zu erwarten.

Zudem ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben deutlich weniger Verkehr erzeugt wird, als durch die bisher auf dem Grundstück ausgeübte Nutzung einer Tankstelle erzeugt wurde.

Die Verkehrssicherheit erhöhende Maßnahmen (z.B. zur Sichtverbesserung bei der Ein- und Ausfahrt in die/aus der Tiefgarage) werden im weiteren Verfahren erarbeitet und im Durchführungsvertrag fixiert.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen. Über die circa 150 Meter südlich des Plangebiets gelegene Stadtbahnhaltestelle Altenbekener Damm ist der Hauptbahnhof in 7 Minuten erreichbar. Durch die Linien 1, 2 und 8 (sowie Einsatzfahrten der Linie 18) besteht in den Hauptverkehrszeiten ein 3- bis 4-Minutentakt. Von der Haltestelle verkehren zudem die Buslinien 121 und 370 (u.a. zur S-Bahn-Station Bismarckstraße).

Die Stadtbahn verläuft unterirdisch unter der Hildesheimer Straße. Der Tunnel wird durch den Bau der Tiefgarage nicht beeinträchtigt (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Ansicht von Süd-Ost mit Tunnel unter der Hildesheimer Straße



Radverkehr

Die Hildesheimer Straße verfügt beidseitig über einen separaten Radweg, der eine Hauptroute des Radverkehrs darstellt. Parallel zur Hildesheimer Straße verläuft zudem die Alte Döhrener Straße, die gemäß Radverkehrsnetz der Landeshauptstadt Hannover eine Nebenroute darstellt und seit 2014 bis kurz vor dem Aegidientorplatz als Fahrradstraße angelegt ist (Radfahrer haben Vorfahrt gegenüber Kfz). Über diese beiden Routen ist das Plangebiet für Radfahrer an die Innenstadt angebunden.

4.6 Ruhender Verkehr

Tiefgarage und Stellplätze

Das Gebäude soll durch eine eingeschossige Tiefgarage, deren Ein- und Ausfahrt sich in der Siemensstraße befinden soll, unterbaut werden. In der Tiefgarage ist die Errichtung von 30 Stellplätzen geplant. Vier weitere Einstellplätze sollen im Innenhof des Vorhabens angelegt werden. Mindestens zwei Stellplätze in der Tiefgarage werden behindertengerecht angelegt. Damit stehen im Vorhaben so viele Stellplätze zur Verfügung, dass sie die zu erwartenden Pkw der ständigen Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher des Vorhabens aufnehmen können. Die 34 Einstellplätze inklusive der 2 behindertengerechten Stellplätze werden gem. § 47 NBauO als örtliche Bauvorschrift verbindlich festgesetzt (§ 7 der Textsatzung).

Parkplätze im öffentlichen Raum

Durch die neu geschaffene Tiefgaragenzufahrt in der Siemensstraße fallen ein Parkplatz und eine Baumscheibe im öffentlichen Raum weg. Im Gegenzug werden im Bereich der ehemaligen Tankstellenzufahrt in der Siemensstraße zwei neue Parkplätze sowie eine Baumscheibe angelegt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird die Anpassung des öffentlichen Straßenraums nachrichtlich dargestellt, auch wenn sich diese Fläche außerhalb seines Geltungsbereichs befindet. Eine mögliche Umgestaltung des öffentlichen Raums an der Hildesheimer Straße wird im weiteren Verfahren geprüft. Eine Fixierung der Umgestaltung durch die Vorhabenträgerin erfolgt im Freiflächenplan, der als Teil des Durchführungsvertrags eine verbindliche Wirkung erreicht.

E-Mobilität

Die Vorhabenträgerin plant, E-Ladesäulen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tiefgarage zu errichten. Die genaue Anzahl der Ladesäulen und die Umsetzung werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Des Weiteren wird geprüft, ob auch die oberirdischen Stellplätze mit E-Ladesäulen ausgestattet werden.

Fahrradstellplätze

Fahrradstellplätze werden im Innenhof des Vorhabens geschaffen. An der nördlichen Grundstücksgrenze sollen insgesamt 26 überdachte und freistehende Fahrradstellplätze geschaffen werden. Dies wird entsprechend als örtliche Bauvorschrift festgesetzt (§ 8 der Textsatzung). Gemäß § 48 Abs. 1 NBauO müssen Fahrradabstellanlagen für die Büroflächen in solcher Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können. Gemäß in der Stadt Hannover verwendeten Orientierungswerten wird die Anzahl erforderlicher Fahrradstellplätze damit im Vorhaben eingehalten.

Gemäß Beschluss des Rats der Stadt Hannover sind bei gewerblich genutzten Gebäuden mindestens die Hälfte der Fahrradeinstellplätze überdacht und in Eingangsnähe anzulegen. Diese Anforderungen werden im Vorhaben erfüllt.

4.7 Ver- und Entsorgung

Leitungen

Alle für die technische Versorgung des Gebietes erforderlichen Leitungen sind in den angrenzenden Straßen vorhanden.

Das Plangebiet ist an die Netze der Strom- und Trinkwasserversorgung des Betreibers ener-city Netz GmbH sowie an die Telekommunikationslinien der Telekom angeschlossen. Ein Gasanschluss ist vorhanden.

Energie

Am 13.03.2020 wurde die Vorhabenträgerin zum ursprünglich geplanten Vorhaben durch die Klimaschutzleitstelle beraten. Die Vorhabenträgerin prüft, ob der Gebäudekomplex an das städtische Fernwärmenetz von der Siemensstraße her angeschlossen werden soll. Das Bauvorhaben wird mindestens im Energiestandard NF15 EUco 15 kWh/(m²/Jahr) errichtet. Darüberhinausgehend prüft die Vorhabenträgerin, ob der Standard KfW Effizienzhaus 55 erreicht werden kann.

Im Vorhaben ist die Installation und der Betrieb von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Der dabei erzeugte Strom soll weitgehend durch die Nutzer des Vorhabens verwendet werden.

Im Vorhaben ist die Errichtung eines Trafos vorgesehen. Dieser wird außerhalb des Gebäudes an der Grundstücksgrenze zur Hildesheimer Straße 112 auf einer Grundfläche von 22 m² geplant.

Entwässerung

In sämtlichen Straßen des Vorhabens liegen Mischwasserkanäle, so dass die Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) des Grundstücks erfolgen kann, ohne dass Kanalbaukosten entstehen.

Eine Versickerung von Regenwasser ist im Plangebiet nur in sehr geringen Mengen möglich. Das Regenwasser muss dementsprechend überwiegend abgeleitet werden, wofür eine Abflussbeschränkung von 60 l/s*ha besteht. Umsetzungsdetails werden im Planvollzug geregelt.

Abfallbeseitigung

Träger der Müllentsorgung ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha). Für die Abfalltonnen wird im Erdgeschoss des Gebäudes im Bereich der Zufahrt von der Hildesheimer Straße ein Raum für alle Nutzer des Gebäudes errichtet.

Löschwasser

Die zentrale Löschwasserversorgung wird durch die Stadt Hannover als Grundschutz sichergestellt.

4.8 Feuerwehr

Im Gebäude stehen zwei Treppenhäuser als Rettungswege zur Verfügung. Die Abstimmung zum Brandschutz mit den zuständigen Fachbereichen der LHH Hannover erfolgt im weiteren Verfahren.

4.9 Hinweise

Genehmigungs- und Anzeigepflicht von Erdarbeiten bzw. Bodenfunden

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, müssen diese der Stadtdenkmalpflege Hannover oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Zerstörung zu schützen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz).

5 Umweltbelange

5.1 Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist dicht bebaut und nahezu vollständig versiegelt. Durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine höhere Grundstücksversiegelung ermöglicht, als sie nach geltendem Baurecht zulässig wäre. Im Plangebiet befindet sich jedoch bereits eine Bebauung, die die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan zulässigen Baurechte überschreitet. Davon ausgehend, dass es sich bei den bestehenden Gebäuden und Nebenanlagen um bauordnungsrechtlich genehmigte Anlagen handelt, wird bei der Eingriffsregelung entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB der Anteil der Überbauung in Ansatz gebracht, der bereits genehmigt und ausgeübt wurde. Dementsprechend wird kein Eingriff in Natur und Landschaft durch zusätzliche Versiegelung vorbereitet. Dennoch werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Minderungsmaßnahmen festgesetzt (§ 5 der Textsatzung, siehe Teil II – Umweltbericht, Kapitel 3.1.1).

Es sind keine Biotoptypen der Wertstufen V, IV und III betroffen, vielmehr handelt es sich um versiegelte und überbaute Flächen sowie um eine Hecke aus einheimischen und nichteinheimischen Gehölzen sowie einjährige Spontanvegetation in Fugen zwischen Betonflächen. Entsprechend werden auch keine Böden mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sein, sondern eine bereits im Bestand nahezu vollständig versiegelte Fläche wird durch die Planung zu 99% über- bzw. unterbaut.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung der geplanten Begrünung von Dachflächen aufgrund der Vorprägung des Plangebiets nicht zu erwarten.

5.2 Immissionsschutz

Für das zuvor geplante Vorhaben eines Wohn- und Geschäftshauses mit einem Lebensmittelmarkt im Erdgeschoss auf den Grundstücken Hildesheimer Straße 114 und Mozartstraße 15 wurde im März 2020 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Lärmemissionen zu ermitteln. Dabei wurden alle mit dem Betrieb des Lebensmittelmarkts in Zusammenhang stehenden Vorgänge sowie die Nutzung

der Tiefgarage und die Verkehrslärmvorbelastung der Mozartstraße berücksichtigt. Diese Lärmquellen sind als Nutzungen nicht mehr Teil der vorliegenden Planung. Die schalltechnische Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass in dem zuvor geplanten Vorhaben die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten worden wären.

Daraus lässt sich ableiten, dass im jetzigen Vorhaben bei weniger geräuschintensiven Nutzungen (kein Supermarkt mit Anliefern vorgängen), weniger Ein- und Ausfahrten in die Tiefgarage (siehe Kapitel 4.5) und der nicht mehr geplanten Wohnnutzung als besonders schutzwürdige Nutzung die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs und in den angrenzenden Gebäuden gewahrt werden.

Das Plangebiet wird hinsichtlich seines Schutzanspruches entsprechend der maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als Mischgebiet eingestuft. Damit die mit der Eigenart dieses Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen erfüllt wird, sollten Werte von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht eingehalten werden.

Es wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine nicht zu bewältigenden Lärmkonflikte entstehen. Im Baugenehmigungsverfahren wird abschließend geprüft und sichergestellt, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

5.3 Boden / Altlasten

Altlasten

Im Plangebiet befindet sich eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 Abs. 4 BBodSchG. Es handelt sich um Mineralöl- und Kraftstoffverunreinigungen, die im Schadensfall Nr. 404 (Esso-Tankstelle) detektiert sind. Es besteht der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit.

Im Zuge von Umbaumaßnahmen an der Tankstelle wurden bereits 1998 ölverunreinigter Boden ausgekoffert. Während der Durchführung von Detailuntersuchungen 2017 wurden künstliche Auffüllungen bis in eine Tiefe von etwa 3 Meter unter Geländeoberkante vorgefunden. Die Analytik der Bodenproben ergab erhöhte Gehalte an Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Dies wurde durch eine Orientierende Untersuchung im Jahr 2020 bestätigt, bei der zudem bereichsweise ein erhöhter Gehalt an Sulfat festgestellt wurden. In der Bodenluft wurden geringfügig erhöhte Gehalte an Kohlenwasserstoff (KW), aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole (BTEX), Methyltertiärbutylether (MTBE) sowie Ethyltertiärbutylether (ETBE) festgestellt, was typisch für vormals durch Tankstellen genutzte Grundstücke ist. Die durchgeführten Grundwasseruntersuchungen zeigten erhöhte Gehalte an Benzol sowie MTBE/ETBE (Überschreitung der GFS gem. LAWA). Bei im Zuge der Bodenerkundung genommenen Proben wurde kein LCKW nachgewiesen. Aufgrund der vollständigen Versiegelung der Fläche besteht keine akute Gefährdung für die Wirkungspfade Boden-Mensch sowie Boden-Grundwasser. Die in Bodenluft und Grundwasser gemessenen Auffälligkeiten sind gering und begründen kein erhöhtes Gefährdungspotential.

2018 wurde ein Konzept zur Altlastensanierung erarbeitet. Darin wird festgehalten, dass der kontaminierte Boden im Zuge des Baus der Tiefgarage vollständig ausgehoben werden soll. Die Aushubmaßnahmen werden fachgutachterlich begleitet.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer bekannten Grundwasserschadstofffahne durch leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe. Bei Grundwasserhaltungen ist daher mit erhöhten Gehalten zu rechnen.

Aufgrund der nahezu vollflächigen Überbauung bzw. Versiegelung und der Tatsache, dass unter dem gesamten Gebäudekomplex eine Tiefgarage errichtet wird, besteht aus Sicht des Umweltschutzes kein Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Sicherstellung der gesunden Arbeitsverhältnisse. Der Vollzug der Bodensanierung wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abschließend geregelt, weshalb weder eine Kennzeichnung von Bodenbelastungen nach § 9 Abs. 5 BauGB erforderlich noch ein aufschiebend bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt werden muss.

Allerdings ist im Rahmen von Baumaßnahmen mit erhöhten Kosten zu rechnen

- aufgrund des vorhandenen Trümmerschutts,
- bei erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen,
- bei ggf. zusätzlichen bautechnischen Maßnahmen auf Grund der vorhandenen Grundwasserbelastung.

Kampfmittelverdacht

Für das Grundstück wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Sondierung des Grundstücks vor dem Beginn von Bauarbeiten erforderlich ist.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

5.4 Pflanzen / Tiere / Artenschutz

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen überbaute und versiegelte Flächen. Lediglich an der nordöstlichen Grundstücksgrenze gibt es eine ca. 2,5-3 Meter hohe Hecke als Abgrenzung zum Nachbarhof.

Auf Pflasterflächen mit Fuge haben sich einjährige ruderale Stauden und Gräser angesiedelt. Es kommen weder geschützte Biotope noch gefährdete Gefäßpflanzen im Untersuchungsgebiet vor. Das Plangebiet ist dem Biotoptyp Neuzeitliche Innenstadt (OIN) zuzuordnen.

In der Hildesheimer Straße wurden im zu betrachtenden Abschnitt vier Platanen als Straßenbäume angepflanzt. An der Siemensstraße befindet sich ein mit Sträuchern bepflanzte Baumscheibe. Die Straßenbäume und Sträucher stehen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Zufahrt zum Innenhof und zum benachbarten Lebensmitteldiscounter wird so gestaltet, dass die vorhandenen Straßenbäume an der Hildesheimer Straße vollständig erhalten werden können.

Für den Neubau des Geschäftsgebäudes muss das bestehende Tankstellengebäude abgerissen werden. Da dieses zuletzt nur extensiv genutzt wurde und zahlreiche Nischen Spalten im Dach- und Drempelbereich aufweist, ist das Bestandsgebäude grundsätzlich für Gebäudebrüter wie z.B. den Haussperling oder den Hausrotschwanz attraktiv. Höhlungen oder Spalten an Gebäuden können auch von mehreren Fledermausarten im Sommer genutzt werden.

Feste Niststätten Europäischer Brutvögel sowie Wochenstuben von Fledermäusen sind ganzjährig geschützt und dürfen nur mit Einwilligung der Naturschutzbehörde entfernt werden. Vor

Abriss des Gebäudes sind diese daher darauf zu untersuchen und müssen bei Vorkommen durch geeignete Nistkästen oder Einbausteine oder andere Konstruktionen z. B. im Dachkasten ersetzt werden.

Auch bei Gehölzrodungen sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG anzuwenden. Entsprechend sind notwendige Fällarbeiten und Rodungen außerhalb der Brutperiode durchzuführen.

5.5 Klima / Luft

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt, weist kein kleinklimatisch relevantes Biovolumen auf und stellt daher einen innerstädtischen Belastungsbereich dar.

Die mikroklimatische Situation kann sich durch die geplante extensive Dachbegrünung des Neubaus und der geplanten Begrünung des Innenhofs bezogen auf das Plangebiet verbessern. Die Begrünung der Dachflächen schafft stadökologisch wirksame Vegetationsflächen, die den Abfluss anfallenden Niederschlagswassers verzögern, da das Niederschlagswasser gespeichert, verzögert abgeleitet und teilweise verdunstet wird. Im Vergleich zu einer nicht begrünten Bedachung reduzieren grüne Dächer die Reflektion, die Wärmeentwicklung sowie die Windverwirbelung und verbessern die Luftqualität durch die Bindung von Luftstäuben. Dadurch wirken sie klimatisch stabilisierend auf das nähere Umfeld.

6 Durchführungsvertrag

Die KSG Hannover GmbH hat für die Grundstücke Hildesheimer Straße 114 und Mozartstraße 15 in 30173 Hannover mit Schreiben vom 25.07.2019 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB beantragt, diesen mit Schreiben vom 20.11.2020 modifiziert und einen Vorhaben- und Erschließungsplan für den zwischenzeitlich auf das Grundstück Hildesheimer Straße 114 reduzierten Geltungsbereich vorgelegt.

In einem Durchführungsvertrag mit der Landeshauptstadt Hannover geht die Vorhabenträgerin u.a. folgende Verpflichtungen ein:

- Durchführungsverpflichtung für das Bauvorhaben mit einem festgelegten Zeitplan
- Übernahme der Kosten und Folgekosten der Planung durch die Vorhabenträgerin
- Gestaltung der Freiflächen
- Größe und Form von Werbeanlagen
- Fixierung der Ergebnisse der Abstimmung mit der Klimaschutzleitstelle
- Ausführung der Fahrradstellplatzanlagen

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Vorhabenbeschreibung sowie der Freiflächenplan sind Bestandteil des Durchführungsvertrages.

7 Kosten für die Stadt

Mit der Vorhabenträgerin des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1879 wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, in dem die Übernahme der Kosten und Folgekosten der Planung geregelt werden. Der Stadt entstehen durch das Bauleitplanverfahren keine Kosten.

8 Gutachten

Die in der Begründung zum Bebauungsplan verwendeten Gutachten wurden durch die Stadt Hannover geprüft. Sie schließt sich den Ergebnissen der Gutachten an. Diese können in den

Geschäftsräumen der Stadtverwaltung, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung eingesehen werden.

Im Einzelnen sind dies die folgenden Gutachten:

- Verkehrstechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1879 „Wohn- und Geschäftshaus Hildesheimer Straße 114“ in der Landeshauptstadt Hannover (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, März 2020)
- Schalltechnische Untersuchung zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage in der Hildesheimer Straße 114 in Hannover (GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbh, 02.04.2020)
- Konzept zur Altlastensanierung (GuD Planungsgesellschaft für Ingenieurbau mbH, 20.11.2018)
- BV Neubau KSG, Hildesheimer Straße 114, Orientierende Untersuchung von Boden- und Asphaltproben (ukon Umweltkonzepte, 18.05.2020)

Teil II – Umweltbericht

1 Einleitung

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1879 liegt in dem hannoverschen Stadtteil Südstadt-Bult und umfasst eine Fläche von insgesamt circa 1.545 m². Das Plangebiet (eh. Tankstelle) liegt derzeit brach.

Auf dem innenstadtnahen Grundstück in fußläufiger Entfernung zum Maschsee soll ein Bürogebäude neu errichtet werden. Die Stellplätze werden größtenteils in einer Tiefgarage nachgewiesen.

Das bestehende Planungsrecht auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 37, 7. Änderung lässt die angestrebte bauliche Nutzung auf dem Grundstück nicht zu. Deshalb wird unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine Überplanung durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine Eingriffsbewertung nach Naturschutzrecht durchgeführt. Dabei sind jedoch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Mit dem B-Plan-Verfahren wird auf dem Grundstück Hildesheimer Straße 114 zusätzliches Baurecht geschaffen, so dass die Eingriffsregelung anzuwenden ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem EIBE-Modell der Stadt Hannover.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf dem Grundstück bereits eine Bebauung bzw. Versiegelung vorhanden ist, mit der die Baurechte des BP Nr. 37, 7. Änderung überschritten werden. Davon ausgehend, dass es sich bei den bestehenden Gebäuden und Nebenanlagen um bauordnungsrechtlich genehmigte Anlagen handelt, wird bei der Eingriffsregelung entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB der Anteil der Überbauung in Ansatz gebracht, der bereits genehmigt und ausgeübt wurde.
- Die geplante Dachbegrünung wird für das gesamte Bauvorhaben als ausgleichswirksam angerechnet, da es hierzu bislang keine planungsrechtliche Verpflichtung gab.

Dem modifizierten Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult am 17.03.2021 zugestimmt und er wird voraussichtlich im April 2021 im Verwaltungsausschuss behandelt. Die Planungsziele und -inhalte des B-Planes Nr. 1879 sind in Teil I – Begründung und in den Abschnitten 1 und 3 des Umweltberichtes detailliert beschrieben.

2 Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt sind, zusammengefasst:

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Abs. 2 Satz 1: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2), (3), (4) [...]

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, [...] liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der

ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. [...].

Natura 2000

EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) und der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung sind Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) vorhanden oder zur Ausweisung angemeldet. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1879 – Wohn- und Geschäftshaus Hildesheimer Straße 114 – nicht betroffen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 Zweck: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Zweck des Gesetzes: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen ist die Bestandssituation mit dem voraussichtlichen Zustand nach Umsetzung der Planung zu vergleichen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange werden im Folgenden beschrieben.

3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Artenschutz

3.1.1 Biotoptypen / Eingriffsermittlung

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen überbaute und versiegelte Flächen. An der nordöstlichen Grundstücksgrenze gibt es eine kleiner als 3,0 m hohe Hecke als Abgrenzung zum Nachbarhof. Diese kastenförmig geschnittene Hainbuchenhecke weist eine Gesamtlänge von ca. 17 m auf.

Im Anschluss an die Hecke befindet sich ein Streifen mit Scherrasen von ca. 9 m Länge parallel zum Nachbargebäude. Geschützte Bäume und Hecken nach Baumschutzsatzung der Stadt Hannover kommen (Messung am 16.04.2020) auf dem Grundstück nicht vor.

Auf Pflasterflächen mit Fuge haben sich einjährige ruderale Stauden und Gräser angesiedelt.

Es kommen weder geschützte Biotope noch gefährdete Gefäßpflanzen im Untersuchungsgebiet vor. Das Plangebiet ist dem Biotoptyp Neuzeitliche Innenstadt (OIN) zuzuordnen. Aufgrund der Flächenstruktur besitzt das Vorhabengebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz.

In der Hildesheimer Straße wurden im zu betrachtenden Abschnitt vier Platanen als Straßenbäume angepflanzt. An der Siemensstraße befindet sich eine mit Sträuchern bepflanzte Baumscheibe. Die Straßenbäume bzw. Sträucher stehen alle außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenplans.

Für das Plangebiet besteht mit dem Bebauungsplan Nr. 37, 7. Änderung Baurecht, das jedoch durch die vorhandene genehmigte Bebauung überschritten wird. Davon ausgehend, dass es sich bei den bestehenden Gebäuden und Nebenanlagen um bauordnungsrechtlich genehmigte Anlagen handelt, wird bei der Eingriffsregelung entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB der Anteil der Überbauung in Ansatz gebracht, der bereits genehmigt und ausgeübt wurde. Von einer Gesamtfläche von 1.545 m² sind lediglich 20 m² unversiegelt und teils mit einer heimischen Hainbuchenhecke bewachsen. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 1 %.

Auswirkungen der Planung / Eingriffsermittlung

Durch den Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage nach Abriss des Bestandsgebäudes und der Flächenversiegelung wird das Plangebiet zu 99% versiegelt. Damit bleibt der Anteil an begrünter, offener Bodenfläche im Vergleich zur Bestandssituation gleich und es besteht kein Eingriff in Natur und Landschaft durch Versiegelung. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung des Plangebiets werden im Bebauungsplan Minderungsmaßnahmen festgesetzt. So werden Teile der Dachflächen des Bürogebäudes extensiv und das Dach der Tiefgarage teilweise intensiv begrünt. Der intensiv begrünte Bereich des Innenhofs soll eine Fläche von circa 120 m² umfassen. Darüber hinaus werden Terrassen angelegt, die durch die Beschäftigten des Unternehmens und der Gastronomie genutzt werden können.

Zusätzlich sollen Teile des als Flachdach ausgeprägten Bürogebäudes begrünt werden. Die für eine Begrünung zur Verfügung stehende Fläche des Dachs umfasst insgesamt rund 650 m², so dass insgesamt von einem Mindestumfang von 500 m² extensiver Dachbegrünung ausgegangen werden kann.

Die Maßnahmen zur Dachbegrünung werden im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt (§ 5 der textlichen Festsetzung).

3.1.2 Artenschutz

Bestand und Bewertung

Für den Neubau des Bürogebäudes muss das bestehende Gebäude abgerissen und die vorhandenen Gehölze teilweise gerodet werden. Da das Gebäude nur extensiv genutzt wird und Nischen bzw. Spalten im Dach- und Drempebereich aufweisen, ist das Bestandsgebäude grundsätzlich für Gebäudebrüter wie z.B. den Haussperling oder den Hausrotschwanz attraktiv. Höhlungen oder Spalten an Gebäuden können auch von mehreren Fledermausarten im Sommer genutzt werden. Auch die dichte Hainbuchenhecke bietet Nistmöglichkeiten für Freibrüter.

Während der aktuellen Nist- und Brutzeit werden Begehungen des Plangebiets durchgeführt und die Ergebnisse dieser Begehung bis zum Satzungsbeschluss im Umweltbericht ergänzt.

Auswirkungen der Planung

Feste Niststätten Europäischer Brutvögel sowie Wochenstuben von Fledermäusen sind ganzjährig geschützt und dürfen nur mit Einwilligung der Naturschutzbehörde entfernt werden. Vor Abriss der Gebäude sind diese daher zu jeder Jahreszeit darauf zu untersuchen und müssen bei Vorkommen durch geeignete Nistkästen oder Einbausteine oder andere Konstruktionen z. B. im Dachkasten ersetzt werden.

Fällungen und Rodungen sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

3.2 Schutzgut Boden

3.2.1 Natürliche Bodenfunktionen

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet liegt noch im Übergangsbereich der Leineau. Die ingenieurgeologische Karte des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie beschreibt den Untergrund als gering bis mäßig feinkörniges, bindiges Lockergestein.

Aktuelle geotechnische Untersuchungen zum Baugrund liegen nicht vor. Es ist jedoch bekannt, dass sich Trümmerschutt auf dem Grundstück befindet. Das Plangebiet ist somit deutlich anthropogen überprägt (vgl. Konzept zur Altlastensanierung 2018).

Auswirkungen der Planung

Aufgrund der vollflächigen Überbauung bzw. Versiegelung und der Tatsache, dass unter nahezu dem gesamten Gebäude eine Tiefgarage errichtet wird, werden mit der Errichtung des Bürogebäudes einschließlich der Tiefgarage weiterhin Flächen versiegelt, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt bleiben.

3.2.2 Altlasten / Altablagerungen und Kampfmittel

Bestand und Bewertung

Die Situation zu den Vorbelastungen (Altlastenverdacht) wird in Teil 1 Kapitel 5.3 der Begründung beschrieben. Ebenso wird dort auf das Thema Kampfmittel eingegangen.

Auswirkungen der Planung

Bei Einhaltung der Empfehlungen durch die Fachbereiche der Region Hannover und der Stadt Hannover sowie des LGLN – Kampfmittelräumdienst sind Auswirkungen auf die geplante Nutzung oder eine künftige Gefährdung der Schutzgüter nicht zu erwarten.

Vielmehr werden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme (Tiefgaragenneubau) künstliche Auffüllungen wie Ziegel- und Bauschuttreste, die mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen belastet sein können, entfernt und damit weitere mögliche Schadstoffeinträge vermieden bzw. unterbunden. In diesem Zusammenhang werden auch die Sondierungsmaßnahmen zu Kampfmitteln baubegleitend durchgeführt.

3.3 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es liegt vollständig außerhalb des für die Planung relevanten, gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Leine (HQ 100).

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer bekannten Grundwasserschadstofffahne durch leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe.

Nach der Grundwasserkarte Hannover, Ausgabe 2013 liegt das Plangebiet im Übergangsbereich eines Gebietes mit geschlossenem Grundwasserkörper ohne bindige Deckschicht und eines Gebietes mit Grundwasser in verschiedener Tiefenlage, teils in schluffigen Sanden und Kiesen bzw. sandigen Schluffen mit Zwischenlagen von Tonen und Geschiebelehm oder Geschiebemergel, weithin auch unter einer Decke von solchen. Häufig sind mehrere Grundwasser-Stockwerke anzutreffen, wovon das obere besonders niederschlagsabhängig ist. Das Grundwasser fließt von Süden in Richtung Norden.

Das Grundwasser wurde bei Sondierarbeiten auf dem Grundstück im April 2020 in einer Tiefe von 51,5-51,6 m ü. NN erbohrt. Die Geländehöhen liegen in diesem Bereich bei ca. 55,3-55,5 m ü. NN. Der Grundwasserflurabstand zur Geländeoberkante beträgt somit ca. 3,8-4,0 m.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen der Bestandsgebäude wurde bisher vollständig in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

Auswirkungen der Planung

Mit der Anlage von extensiver und intensiver Dachbegrünung wird Niederschlagswasser künftig anteilig rückgehalten und verdunstet. Das überschüssige Niederschlagswasser wird weiterhin in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

Die Grundwasserfließrichtung von Süd nach Nord wird durch die Stellung des Neubaus, die mit der gemeinsamen Tiefgarage in Nordwest-Südost-Ausrichtung auf dem Grundstück angeordnet sind, nicht beeinträchtigt, die Baumaßnahme ragt auch bei durchschnittlichen Grundwasserständen voraussichtlich in den Grundwasserkörper hinein. Während der Grundwasser-

flurabstand zur Geländeoberkante ca. 3,8-4,0 m beträgt, wird im Regelschnitt zum Bürogebäude eine Tiefe von 3,3 m zur Geländeoberkante angegeben. Gemäß Architektenplanung wird die Tiefgarage als WU-Konstruktion („Weiße Wanne“) erstellt. Der Verbau ist so zu wählen, dass keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Umgebung entstehen.

Mit den entsprechenden baulichen Vorkehrungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgüter Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet sind keine relevanten bioklimatisch wirksamen Grünstrukturen vorhanden. Die Fläche stellt aufgrund der fast vollständigen Versiegelung einen innerstädtischen Siedlungsraum mit lufthygienischer und bioklimatischer Belastung an einer Hauptverkehrsstraße dar.

Weiter westlich wirkt der Maschsee mit seinen angrenzenden Grün- und Freiflächen als Luftaustauschbereich, da er durch nächtliche Kalt- und Frischluftströmungen zum Abbau einer Wärmebelastung in den überwärmten Siedlungsflächen beiträgt. Jedoch bestehen keine signifikanten Luftleitbahnen nach Westen bis in das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1879.

Auswirkungen der Planung

Aufgrund der nahezu identischen Flächenversiegelung wird es zu keiner Zunahme der bodennahen Temperaturen kommen. Eine Umsetzung der vorgesehenen Bebauung könnte den nächtlichen Luftaustausch dahingehend beeinflussen, dass mit einer deutlichen Erhöhung der Geschossigkeit die Möglichkeiten zum nächtlichen Luftaustausch verringert werden.

Positiv zu bewerten ist die Begrünung der Tiefgarage und des Dachs des Gebäudes, da sie im Vergleich zur Bestandssituation das Biovolumen im Plangebiet erhöht und über eine gewisse Verdunstungsleistung von Niederschlagswasser das Mikroklima positiv über einen nächtlichen Abbau der Wärmebelastung beeinflussen kann. Konkrete gutachterliche Erkenntnisse liegen jedoch nicht vor.

Bezüglich der Lufthygiene kommt es aufgrund der vorgesehenen Nutzung (Büro) zu keinen Emissionen, die erheblich über das bereits bestehende Maß (durch den PKW- und Anlieferverkehr) hinaus begründet werden.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass gegen die Umsetzung der Planung aus klimatischer Sicht keine Bedenken entstehen.

3.5 Schutzgut Mensch

Verkehrsgutachten / Lärmgutachten

Siehe Kapitel 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan.

Risiken für die Gesundheit des Menschen durch Altlasten / Kampfmittel

Die Belastungen des Bodens und des Grundwassers wurden im Abschnitt 3.2 und 3.3 dargestellt. Aus ihnen können auch Risiken für die Gesundheit des Menschen resultieren.

Im Zuge der Baumaßnahme führen die auf den Nutzungszweck abgestellte Bodensanierung und Kampfmittelsondierung zu einer Beseitigung möglicher Gesundheits- und Gefahrenrisiken.

Erholungsfunktion für den Menschen

Das Plangebiet hat keinerlei Erholungsfunktion für Anwohner oder Beschäftigte. Mit dem Neubau wird eine intensiv begrünte Terrasse entstehen, die als Erholungsfläche für die Nutzer des Bürogebäudes und ggf. der Gastronomie zur Verfügung stehen wird.

Zusammenfassung zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch

Insgesamt ist festzustellen, dass durch das geplante Bauvorhaben für das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zusätzliche Maßnahmen oder Vorgaben zum Monitoring werden nicht erforderlich.

3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand und Bewertung

Das Grundstück ist mit einer Tankstelle bebaut und weist einen hohen Versiegelungsanteil auf. Das Orts- oder Landschaftsbild prägende Gehölze kommen nicht vor. Das Ortsbild ist durch Leerstand geprägt.

Die bestehende Bebauung fügt sich nicht in die geschlossene Blockstruktur der unmittelbaren Umgebung ein.

Auswirkungen der Planung

Mit dem Bau eines 4- bis 5-geschossigen Bürogebäudes an den Grundstückskanten wird die Bauflucht sowie die Typologie der Umgebung aufgenommen. Es kommt zu keinen Verlusten von prägenden Grünstrukturen. Vielmehr werden mit der Errichtung von extensiver und intensiver Dachbegrünung für das Bürogebäude selbst prägende Grünräume neu geschaffen, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut verbleiben.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind solche Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn sind und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet sind in diesem Sinne nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden.

Auswirkungen der Planung

Das bestehende Gebäude der Tankstelle wird abgerissen und durch ein einheitliches Bürogebäude einschließlich einer Tiefgarage ersetzt. Sollte für das Vorhaben eine über die Grundstücke hinausreichende Grundwasserabsenkung notwendig werden, sind im Vorfeld für vorher festgelegte Grundstücke in der Umgebung Beweissicherungsverfahren zum Zustand der Bestandsgebäude durchzuführen.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Mit der Baumaßnahme erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung gegenüber der Bestandssituation. Allerdings besteht bereits im Bestand eine höhere Versiegelung als nach geltendem Bebauungsplan bisher zulässig ist. Damit werden vor allem die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser und Klima aber auch potenzieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt.

Im Zuge der Baumaßnahme werden baubegleitend vorhandene Bodenkontaminierungen entfernt und eine Kampfmittelsondierung durchgeführt. Damit hat die Maßnahme positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie auf das Schutzgut Mensch.

Mit der Anlage von extensiv und intensiv begrünten Dachflächen werden neue klimatisch wirksame Erholungs- und Lebensräume geschaffen und ein gewisser Rückhalt an Niederschlagswasser ermöglicht. Dauerhafte negative Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter sowie Kultur- und Sachgüter sind deshalb nicht zu erwarten.

Die Geräuschbelastungen im Plangebiet sind in Anbetracht der innerstädtischen Lage als typisch zu bewerten.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erwartet eine „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung“:

Bestehende Nutzung (Nullvariante)

Davon ausgehend, dass es sich bei den bestehenden Gebäuden und Nebenanlagen um bauordnungsrechtlich genehmigte Anlagen handelt, käme es mit der Nullvariante zu einer Fortführung bzw. Wiederaufnahme (Tankstelle) der bestehenden gewerblichen Nutzungen.

Durchführung der Planung

Die Durchführung der Planung nach den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen B-Planes 1879 führt zu keiner erheblichen Neuversiegelung von Flächen, die über die heute schon bestehenden Versiegelungen hinausgehen, so dass auch keine Beseitigung von erhaltenswertem Gehölzbestand o.ä. erforderlich wird.

Erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Artenschutz, Boden und Wasser, Orts- und Landschaftsbild werden mit der Planung nicht vorbereitet. Der geringfügige Verlust an Vegetation (ca. 20 m Hecke) werden mit der Anlage von 500 m² intensiv begrünten Flächen auf dem Dach des Bürogebäudes vollumfänglich ausgeglichen. Ebenso kann mit der extensiven Begrünung von Flächen auf dem Dach Ersatz für die (sehr kleinflächig) entstandene ruderal Pioniervegetation in den Fugen von ungenutzten Parkplätzen und Erschließungsflächen (Tankstelle) geleistet werden.

Weiterhin wird in Verbindung mit den Baumaßnahmen im Bereich der Baugrube die Beseitigung vorhandener Bodenverunreinigungen / Kampfmittel gewährleistet. Damit wird eine Verbesserung des Umweltzustandes in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch erzielt.

Das Bauvorhaben fügt sich in das bestehende Orts- und Landschaftsgefüge ein und entspricht den städtischen Zielsetzungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der

Südstadt, weil es unter Berücksichtigung der innenstadtnahen Lage nur eine moderate Nachverdichtung vorsieht und in der Höhenentwicklung zwischen den unterschiedlichen Bestandshöhen der Nachbarbebauung vermittelt und diese nicht übersteigt. Bereits im Bebauungsplan Nr. 37, 7. Änderung war es Ziel, die Blockrandstruktur der Umgebung wieder aufzunehmen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Nachnutzung und -verdichtung von Baugrundstücken im bereits besiedelten innerstädtischen Bereich stellt einen Vermeidungstatbestand dar, weil dadurch mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Außenbereich verringert wird.

Gleichzeitig wird damit auch das Ziel einer Minderung des motorisierten Individualverkehrs verfolgt, da das Plangebiet in innenstadtnaher Lage gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden ist. Als notwendig erachtete PKW-Stellplätze werden in einer Tiefgarage und im Innenhof des Vorhabens untergebracht.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutz

Mit der Neuanpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als intensive Dachbegrünung der Tiefgarage im Innenhof sowie der extensiven Begrünung des Dachs des Bürogebäudes wird Lebensraumpotenzial für Tiere und Pflanzen sowie für Arten entwickelt.

Schutzgut Boden und Wasser

Für die Überbauung des Grundstückes werden der Aushub bzw. der Austausch von belastetem Bodenmaterial und evtl. die Beseitigung möglicher Kampfmittel erforderlich. Damit ist bei Umsetzung der geplanten Bebauung künftig nicht mit einer Gefährdung des Bodens und der anderen Schutzgüter zu rechnen.

Der Abfluss von Niederschlagswasser wird durch die extensiv und intensiv begrünten Tiefgaragendächer sowie die extensiv begrünten Flachdächer des Bürogebäudes reduziert und gedrosselt in das öffentliche Leitungsnetz eingespeist.

Schutzgut Mensch

Da keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Verwiesen wird auf die Schutzgüter Boden und Wasser (Kap. 3.2 und 3.3).

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Plangebiet sind insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
- die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile einschließlich der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB),
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Ferner kommt der übergreifende Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB zum Tragen, nach dem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für bauliche Nutzungen u.a. zum einen die Möglichkeiten der Nachverdichtung von Flächen auszuschöpfen und andererseits Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Als Planungsvariante kann der Bebauungsplan Nr. 37, 7. Änderung angesehen werden. Dieser beinhaltet einige Festsetzungen, die in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1879 übernommen wurden (u.a. Blockrand schließen, Tiefgarage), unterscheidet sich jedoch in der Art der Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) sowie dem Nutzungsmaß.

Innerhalb der Vorhabenkonzeption wurden keine alternativen Planungsmöglichkeiten untersucht, da sich durch die Rahmenbedingungen (Baulast an der nördlichen Grundstücksgrenze, dadurch möglichst keine weitere Zufahrt zur Hildesheimer Straße) und das städtebauliche Ziel, den Blockrand soweit möglich zu schließen keine wesentlichen Varianten entwickeln lassen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1879 für ein Bürogebäude sichert eine nachhaltige, Ressourcen schonende Siedlungsentwicklung.

Andere Planungsalternativen kommen daher unter Berücksichtigung der Ziele und Zwecke der Planung nicht in Betracht.

7 Verfahren der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Aufgrund der bereits vorhandenen erheblichen Einschränkungen in der Bestandssituation wurden zur Fauna keine Gutachten erstellt.

Vor Abriss der Gebäude sind diese daher unabhängig von der Jahreszeit auf feste Niststätten von europäischen Brutvögeln oder Sommerquartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Sollten Vorkommen geschützter Lebensräume festgestellt werden, müssen diese durch geeignete Nistkästen oder Einbausteine oder andere Konstruktionen z. B. im Dachkasten ersetzt werden. Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeiten (1.3. bis 30.9.) zulässig.

8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Der Aushub des Auffüllungsmaterials soll baubegleitend unter fachgutachterlicher Aufsicht erfolgen. Anfallender kontaminierter Bodenaushub muss behandelt oder als Sonderabfall entsorgt werden (LAGA-Einbauklasse >Z2). Ebenfalls baubegleitend soll eine Kampfmittelsondierung erfolgen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

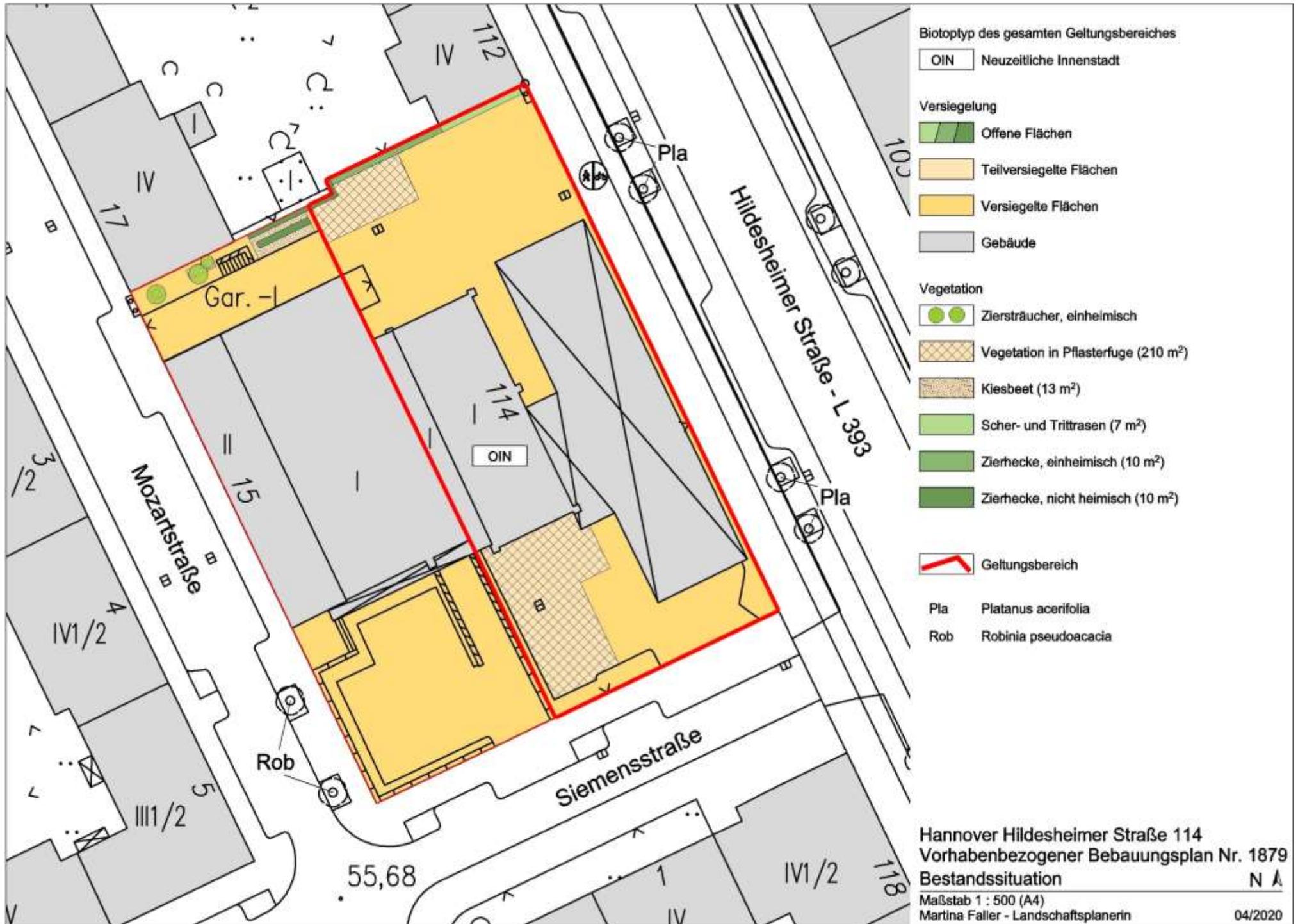
Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1879 soll die Grundlage für eine städtebaulich sinnvolle Umnutzung des Grundstückes Hildesheimer Straße 114 im Stadtteil Südstadt östlich des Maschsees ermöglicht werden. Angestrebt wird die Errichtung eines Geschäftshauses mit 4 bis 5 Vollgeschossen. Das ein viertel Baublock umfassende Gebäude an der Hildesheimer Straße und Siemensstraße ist unterirdisch über eine Tiefgarage miteinander verbunden. Mit der Neubebauung wird eine gewerbliche Nutzung (Büros und Gastronomie) in innenstadtnaher Lage bei guter verkehrlicher Anbindung an den ÖPNV und bei fußläufiger

Erreichbarkeit vorhandener Versorgungsstrukturen sowie Freizeit- und Erholungsflächen geschaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird erforderlich, weil die Errichtung eines rein gewerblich genutzten Gebäudes bei geltendem Planungsrecht aus dem Jahr 2010 nicht möglich wäre (der Bebauungsplan Nr. 37, 7. Änderung sieht ein Allgemeines Wohngebiet vor).

Mit der geplanten Bebauung wird im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung den langjährigen Zielen der Stadtentwicklung einschließlich des Prinzips „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entsprochen. Gleichzeitig wird auch der Anforderung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Nachverdichtung von Flächen auszuschöpfen, in besonderem Maße Rechnung getragen.

Bei Einhaltung der Anforderungen zum Boden- und Lärmschutz sowie zum Schutzgut Tiere / Artenschutz ist davon auszugehen, dass Auswirkungen oder Einschränkungen für die angestrebte Bebauung und Nutzung der Flächen nicht zu erwarten sind und gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Durch Festsetzung einer intensiven und extensiven Dachbegrünung verbleiben keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutz. Zusätzliche (externe) Maßnahmen werden nicht erforderlich.



Begründung des Planentwurfs aufgestellt
von Plan und Praxis GbR

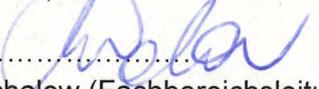
Berlin, 27.04.2021



Dr. Werner Klinge

für den Fachbereich Planen und Stadtent-
wicklung

Hannover, ^{3/5.2021}.....



i.V. Schalow (Fachbereichsleitung)

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover
hat der Begründung des Entwurfs am

..... zugestimmt.

Hannover,

.....

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879 „Bürogebäude Hildesheimer Straße 114“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 1.545 m² große Plangebiet umfasst die Fläche an der Hildesheimer Straße 114 (Gemarkung Hannover, Flur 32, Flurstücke 55/2). Die Fläche soll mit einem Bürogebäude überbaut werden. Eine nicht mehr genutzte Tankstelle soll hierfür abgerissen werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist erforderlich, weil das Vorhaben nach geltendem Baurecht nicht realisiert werden kann.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Umgebung des Plangebietes ist von dichter Bebauung durch mehrgeschossige Blockrandbebauung geprägt. Auf dem Nachbargrundstück Mozartstraße 15 befinden sich derzeit ein- bis zweigeschossige Gebäude sowie ein Parkplatz. Auf dem Grundstück Hildesheimer Straße 114 befindet sich eine Tankstelle, deren Betrieb aufgegeben wurde.

An der angrenzenden Hildesheimer Straße stehen vier große Platanen. An der Siemensstraße befinden sich zwei mit Sträuchern bepflanzte Baumscheiben. Die Straßenbäume bzw. Strauchpflanzungen befinden sich alle außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt. Aufgrund der Flächenstruktur besitzt es keine hervorzuhebende Bedeutung für den Naturschutz. Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen. Es sind keine Vorkommen von geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt.

Einzig hervorzuheben ist eine 2,5-3 m hohe und ca. 17 m lange Hecke aus Hainbuchen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. Weiter östlich schließt ein ca. 9 m x 0,5 m langer Grünstreifen ohne Gehölze an die Hainbuchenhecke an. Die Gehölze können von typischen Vögeln der Siedlungsbiotope als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop genutzt werden. Das ehemalige Tankstellengebäude stellt einen potenziellen Lebensraum für gebäudebewohnende Tierarten dar. Unter den Vogelarten sind Haussperling und Hausrotschwanz als mögliche Arten zu benennen, die Gebäude als Brutplatz nutzen könnten. Darüber hinaus könnten Fledermäuse Gebäude als Quartier nutzen. Konkrete gutachterliche Untersuchungen zur Flora und Fauna liegen allerdings nicht vor.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Zur Realisierung der Planung soll das Bestandsgebäude abgerissen und die Grundstücke nahezu komplett überbaut werden. Die Freiraumqualität soll im Gegenzug durch eine im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzte Dachbegrünung erhöht werden. Teile der Dachfläche des geplanten Bürogebäudes sollen extensiv (mind. 500 m²) und das Dach der geplanten Tiefgarage teilweise intensiv begrünt werden. Der intensiv begrünzte Teil des Innenhofs soll eine Fläche von ca. 120 m² umfassen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind aufgrund der Vorprägung des Gebietes und unter Berücksichtigung der geplanten Begrünung

der Dachflächen nicht zu erwarten. Die Dachbegrünung kann einen Beitrag zum Temperaturausgleich und zur Regenwasserspeicherung in dem ansonsten stark versiegelten Bereich leisten. Es ist auch möglich, dass dadurch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen vermieden werden. Dies setzt jedoch eine fachgerechte Umsetzung und die Beachtung von Naturschutzaspekten voraus.

Durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) hat sich die Landeshauptstadt Hannover dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen. Während extensive Begrünungen in der Regel nur eine geringe Bedeutung für die Biodiversität besitzen, kann die intensive Dachbegrünung bei einer strukturreichen Gestaltung eine Qualität für Insekten und Vögel bieten. Bei der Pflanzenauswahl sind daher heimische Gehölzarten und Kräuter zu nutzen, da diese eine höhere Attraktivität u. a. für blütenbesuchende Insekten besitzen. Das ökologische Potenzial lässt sich außerdem durch die Anlage von Kleinstrukturen (offensandige Bereiche, Totholzelemente u. a.) deutlich verbessern.

Eingriffsregelung

Durch die Planung wird eine höhere Grundstücksversiegelung ermöglicht, als sie nach geltendem Baurecht zulässig wäre. Im Plangebiet befindet sich jedoch bereits eine Bebauung, welche die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan zulässigen Baurechte überschreitet. Entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB wird bei der Eingriffsregelung der Anteil der Überbauung in Ansatz gebracht, der bereits genehmigt und ausgeübt wurde. Dementsprechend wird kein Eingriff in Natur und Landschaft durch zusätzliche Versiegelung vorbereitet.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Grundsätzlich können im Plangebiet Vorkommen gefährdeter oder besonders geschützter Tierarten aber nicht ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen Abriss- und Fällarbeiten würden potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichten. Zeitnah vor den Räumungsarbeiten sind daher entsprechende Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter*innen vorzunehmen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere), sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Notwendige Fällarbeiten sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

Baumschutz

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung. Geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken sind derzeit nicht auf dem Grundstück vorhanden.

Hannover, 21.04.2021

67.70 Rü

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Nach der öffentlichen Auslage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1879 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 9.7. bis 21.8.2020 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans verkleinert. Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem ursprünglichen Geltungsbereich waren aufgrund der Eigentumsverhältnisse der beiden Grundstücke nicht gegeben. Das Vorhaben musste – auch aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen – in seiner Dimension verkleinert und bezüglich der geplanten Nutzung angepasst werden. Das Grundstück Mozartstraße 15 ist nicht mehr Teil des Geltungsbereichs. Im neuen Vorhaben sind die Nutzungen Lebensmittelmarkt, Kiosk und Wohnungen nicht mehr vorgesehen. Die meisten der 22 im Rahmen der öffentlichen Auslage eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf Aspekte der Planung, die aufgrund der vorgenommenen Anpassungen obsolet sind. Die entsprechenden Stellungnahmen bzw. die Abschnitte der Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung und sind in der untenstehenden Abwägungstabelle kursiv dargestellt. Abwägungsrelevant sind nur die Stellungnahmen, die sich auf den weiter fortgeltenden Planungsbereich beziehen.

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Bürger/in 1</i>	<i>21.07.20</i>	<i>Ich hätte sehr gerne eine Planungsübersicht incl. der Schleppkurven zu den neuen Zufahrten zur Tiefgarage und zur Lieferantenzufahrt gesehen. In der gerade neu überbauten Mozartstr. scheint mir der Wegfall von zwei Parkflächen nicht ausreichend zu sein. Bezieht sich das Lärmgutachten auch auf die neu entstehenden Lärmimmissionen in der Raimundstr.? Der Lebensmittelhändler hält sich schon jetzt nicht an die Auflagen aus der ehemaligen Bauerlaubnis. In gut 40 Jahren erfolgte die Anlieferung von Waren nie über die Mozartstraße. Auch die Nutzung der jetzigen Kundenparkplätze sollte den Anwohnern offenstehen. Nunmehr erfolgt eine Überwachung der Kundenparkplätze durch eine private Firma. Dass das zum jetzigen Bebauungsplan keine Rolle spielen darf, erschließt sich mir auch, nur wie soll auf Verfehlungen der Lebensmittelkette reagiert werden? Werden Sanktionen Teil des Nutzungsvertrages? Angemerkt sei noch, dass jetzt eine Anlieferung ab 05.30 Uhr erfolgt.</i>	<i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i>
<i>Bürger/in 2</i>	<i>22.07.20</i>	<i>Die Mozartstraße ist als Straße für die Anlieferung ungeeignet. Die Straßen sind klein und viel befahren, auch ohne größeren Verkehr aufgrund des größeren und moderneren Supermarkts. Die Mozartstraße an sich ist so eng, dass an einem LKW kein Vorbeikommen mehr ist. Zusätzlich haben diverse Leute direkt angrenzend ihre Schlaf- und Kinderzimmer. Lkws sind mit ihren Kühlaggregaten auch immer mit Lärm verbunden. Es hat derzeit ja schon Grund, dass nicht mehr über die Mozartstraße angeliefert wird. Eine Anlieferung über die ohnehin viel Befahrene und laute Hildesheimer Straße wäre sinnvoller. Dort sind auch kaum Anwohner betroffen. Zusätzlich wäre der Kiosk auch an der Hildesheimer Straße besser angesiedelt. Zum einen befindet sich dort mehr Laufkundschaft und zum anderen be-</i>	<i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<i>steht die Befürchtung bei einem Kiosk an der Ecke Mozart- und Siemensstraße, dass es durch die Gäste des Kiosks zu einer Lärmbelästigung kommt. Auch heute sitzen schon oft viele Leute trinkend auf dem Aldi Parkplatz.</i>	
Bürger/in 3	22.07.20	<i>Bitte keinen Kiosk noch dazu bauen. Wir möchten keine tanzenden, heranwachsenden, neu zugereisten und Flaschenwerfende Jugendliche besoffen vor unserer Haustür haben.</i>	<i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i>
Bürger/in 4	23.07.20	<i>Ich finde eine Anlieferung über die Siemensstr., Mozartstr. aufgrund der schmalen Straßen unmöglich. Warum kann die Anlieferung nicht an die Hildesheimerstr. verlegen. Einen Kiosk brauchen wir hier nicht wirklich. Die Shell Tankstelle hat 24-Stunden geöffnet und die Schnapsleichen beschallen die gesamte Gegend. Vor leeren oder zerbrochenen Flächen kommt man manchmal kaum zur U-Bahn-Station. Die Lärmbelästigung ist jetzt schon grauenhaft!!!</i>	<i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i>
Bürger/in 5	23.07.20	Die Basisannahmen und Resultate der "Schalltechnischen Untersuchung" der GTA vom 02.04.2020 stelle ich in Frage. Es ist schon mehr als überzufällig, dass der „Beurteilungspegel Tag“ den „Richtwert Tag“ an keiner Stelle überschreitet. Insbesondere die Messstellen O2 und W1 im Erdgeschoss fallen hierbei ins Auge, wobei der Wert von 54,5 dB den Richtwert nur marginal unterschreitet. Die Rangiervorgänge der LKW in der engen Mozartstraße werden die maximalen Pegel sicherlich überschreiten.	Für das zuvor geplante Vorhaben eines Wohn- und Geschäftshauses mit einem Lebensmittelmarkt wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Dabei wurden alle mit dem Betrieb des Lebensmittelmarkts in Zusammenhang stehenden Vorgänge sowie die Nutzung der Tiefgarage und die Verkehrslärmvorbelastung der Mozartstraße berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass in dem zuvor geplanten Vorhaben die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten worden wären. Für die richtlinienkonforme Ermittlung der Geräusche wurden auch regelmäßig auftretende Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse, wie die Lkw-Geräusche, betrachtet. Das Maximalpegelkriterium wäre während der Tages- und Nachtzeit an allen Immissionsorten eingehalten worden. Die vor allem den Lärm verursachenden Nutzungen sind nicht mehr Gegenstand der Planung. Dennoch lässt sich aus dem Gutachten ableiten, dass bei weniger Ein- und Ausfahrten in die Tiefgarage aufgrund der geringeren Größe und weniger zu erwartenden Stellplatzwechseln und der nicht mehr geplanten Wohnnutzung als besonders schutzwürdige Nutzung die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs und in den angrenzenden Gebäuden gewahrt werden. Das Gutachten bleibt dennoch Teil der ausgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die GTA selbst weist darauf hin, dass durch unterschiedliche Personen bzw. unterschiedliche Messinstitute unterschiedliche Prognoseergebnisse erzielt werden können und legen eine Vergleichsuntersuchung nahe.</p>	<p>Der Schallschutzgutachter legt keine Vergleichsuntersuchung nahe, sondern schreibt, dass er als durch die DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) akkreditiertes Unternehmen darauf hinzuweisen hat, dass nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass durch unterschiedliche Personen bzw. unterschiedliche Messinstitute unterschiedliche Prognoseergebnisse erzielt werden können. Die deswegen regelmäßig erforderlichen Vergleichsuntersuchungen betreffen nicht die einzelne Schalluntersuchung, sondern die unterschiedlichen Methodiken.</p> <p>Den vorgebrachten Bedenken / Hinweisen wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p>Wie können die zu erwartenden Geräuschemissionen des Rolltores der Tiefgarage berechnet und prognostiziert werden und die entsprechenden Emissionen der Lüftungsanlage nicht?</p>	<p>Im schalltechnischen Modell sind keine Zuluft- und Abluftöffnungen enthalten, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens die genaue Lage und die ausgewählten Geräte noch nicht feststanden und demnach keine Schalleistungspegel bekannt waren. Durch die im Vorhaben nicht mehr enthaltene Nutzung des Erdgeschosses durch einen Lebensmittelmarkt, ist dieser Aspekt der schalltechnischen Untersuchung folglich obsolet.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p><i>Der Presse war zu entnehmen, dass der ALDI für ALDI-Nord ein Prestigeobjekt werden soll. Mit einer Ladenfläche von 1200 m² kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass der ALDI ausschließlich in der Tageszeit beliefert wird und es sich zwischen 7:00 und 20:00 Uhr nur um 3 Anlieferungen handeln soll. Aktuell wird der doch sehr kleine ALDI bereits täglich von mindestens 3 LKWs beliefert.</i></p> <p><i>Zudem frage ich mich, weshalb bei der „Schalltechnischen Untersuchung“ lediglich die Zeit ab 07:00 Uhr berücksichtigt wurde, obwohl die Öffnungszeiten (und somit vermutlich auch die Anlieferzeiten) noch gar nicht festgelegt sind.</i></p> <p><i>Täglich sollen 572 zusätzliche PKW durch die gewerblichen Nutzung des neuen ALDI zusätzlich durch die enge Mozartstraße in die Tiefgarage fahren? Die Mozartstraße weist gemäß Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert „aktuell nur eine sehr geringe Verkehrsbelastung auf. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen stellt daher relativ gesehen eine erhebliche</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Verkehrszunahme dar.“ Inwiefern das zusätzliche Verkehrsaufkommen lediglich mit einer Verdopplung der Geräuschemission abgegolten werden soll, erschließt sich mir nicht.</i></p> <p><i>Zudem lässt die Verkehrssituation in der engen Mozartstraße einen Rückstau an der Tiefgarage erwarten.</i></p> <p><i>Die Parksituation ist bereits jetzt ohnehin sehr angespannt. Die Kreuzungen sind bereits zugeparkt. Nicht alle ALDI-Kunden werden in der Tiefgarage parken, um kurz ein paar Besorgungen zu machen. Dies wird die Parkplatz- und auch Verkehrssituation maßgeblich verschlechtern und zusätzlich für einen erhöhten Lärmpegel sorgen. Zudem wird die Parkplatzsuche vermutlich deutlich weiter ausgedehnt.</i></p>	
		<p>Wer kontrolliert wann und wie, dass die Annahmen hinsichtlich der Ausführung der Rolltore und der Regenrinnen (Ladezone und Tiefgarage) dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen? Welcher „Stand“ wird hier zugrunde gelegt?</p>	<p>Als Ausgangszeitpunkt des aktuellen Stands der Technik wird der Zeitpunkt der Baugenehmigung angenommen. Die Kontrolle erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Die Ladezone ist jedoch durch die angepasste Planung nicht mehr Gegenstand des Vorhabens.</p> <p>Den vorgebrachten Bedenken / Hinweisen wird nicht gefolgt. Kontrollen sind Gegenstand des Planvollzuges.</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich deshalb aufgrund der Stellungnahme nicht.</p>
		<p><i>Wieso wird keine Anlieferung über die Hildesheimer Straße in Betracht gezogen? Die Hildesheimer Straße ist eine Hauptverkehrsstraße und entsprechend für den zusätzlichen Liefer- und Kundenverkehr ausgelegt – die Mozartstraße keineswegs.</i></p> <p><i>Aktuell findet die Anlieferung ebenfalls über die Hildesheimer Straße statt, weil dies über die enge Mozartstraße gar nicht möglich wäre.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
		<p>Zu Corona-Zeiten bin ich wie viele andere Anwohner aktuell aufs Home Office angewiesen. Ich mag mir gar nicht ausmalen, wie ein Arbeitstag bei den langwierigen Bauarbeiten mit aufwendiger Sanierung des ehemaligen Tankstellen-Areals wohl zu bewerkstelligen sein wird.</p>	<p>Es ist zu erwarten, dass es während der Bauzeit zu Auswirkungen für Anwohnerinnen und Anwohner kommen wird. Es wird jedoch versucht, diese so erträglich und kurz wie möglich zu halten.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich deshalb aufgrund der Stellungnahme nicht.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bürger/in 6	27.07.20	<p><i>Nach eigener Langzeitbeobachtung parken in der Mozartstraße täglich ca. 20 Pkw. Diese stehen zum Teil bereits in zweiter Reihe oder auch bei Aldi auf dem Parkplatz.</i></p> <p><i>Es handelt sich daher bereits um eine nicht zu akzeptierende Park- und Durchfahrtsituation, ab 19 Uhr abends und bis ca. 8.30 Uhr morgens - werktags. Wir Anwohner können nicht nachvollziehen, dass die Mozartstraße in die Parkdeckzufahrt und Anlieferungsplanung - Hildesheimer Str. 114 - Kreissiedlungsgesellschaft - überhaupt mit einbezogen wurde.</i></p> <p><i>Die Hildesheimer Str. oder die Siemensstraße mit einzubeziehen wäre für uns noch nachvollziehbar.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
		<p>Allein die Bauzeit mit den erfahrungsgemäß vielen Halteverbots-Schildern, wird uns Anwohnern über ca. zwei Jahre viel Geduld abverlangen. Wo werden die Anwohner parken, die auf Ihren Pkw angewiesen sind? Es gibt in der Südstadt kaum Parkmöglichkeiten.</p>	<p>Es ist zu erwarten, dass es während der Bauzeit zu Auswirkungen für Anwohnerinnen und Anwohner kommen wird. Es wird jedoch versucht, diese so erträglich und kurz wie möglich zu halten.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich deshalb aufgrund der Stellungnahme nicht.</p>
Bürger/in 7	ohne Datum	<p><i>Derzeit handelt es sich bei dem Bereich jenseits der Hildesheimer Straße um ein Wohngebiet. Mit der geplanten Verkehrsführung und einem Kiosk wird es definitiv zu einer Lärmzunahme, einer Verminderung der Sicherheit, einer weiteren Reduzierung der bereits zu wenigen Parkplätze auf öffentlichen Flächen und damit verbunden zu einer Wohnqualitätsminderung kommen.</i></p> <p><i>Die Annahmen [zur Verkehrsführung] berücksichtigen nicht, dass derzeit Mozartstraße und Raimundstraße meist in 4 Bereichen nur einspurig befahrbar sind, da Fahrzeuge auf der Straße geparkt werden (Luftaufnahme folgt). Die Verschärfung der Parksituation ergab sich, da im Viertel Kurvenbereiche weitreichend gesichert und Fahrradständer installiert wurden. Ferner wurde im Bereich Siemensstraße 15-23 ein Neubau mit einer kleinen Tiefgarage errichtet.</i></p> <p><i>Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine reibungslose Anfahrt, Anlieferung bzw. Ein- und Ausfahrt aus der Tiefgarage ohne Rückstau möglich sein wird und somit die angesetzten 600 PKW/24h (derzeit weniger als 100 PKW/24h) nicht reibungslos „abfließen“ können. Dies bedeutet nicht nur überlastete Straßen, sondern auch eine deutlich höhere Abgasbelastung im Wohngebiet.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ferner wird in dem Bebauungsplan nicht darauf eingegangen, dass es sich bei den Kreuzungen Hildesheimer / Siemensstraße und Mozart-/ Siemensstraße um einen Schulweg handelt (Stadtbahn – Bismarckschule).</p>	<p>Die Kreuzung Hildesheimer Straße / Siemensstraße ist für den Autoverkehr gut einsehbar. Durch das angepasste Vorhaben sind keine erheblichen Verkehrszunahmen zu erwarten. Durch die Anpassung (Wegfall Lebensmittelmarkt) werden keine regelmäßigen Anlieferungen durch Lkw generiert.</p> <p>Den vorgebrachten Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p><i>Somit bin ich nicht damit einverstanden, dass die Anlieferung bzw. die Tiefgaragenzufahrt über die Mozartstraße erfolgen soll. Entsprechend der Versorgung des Rossmann Marktes auf der Hildesheimer Straße 98 und der dort angrenzenden Tiefgarage sollte es auch hier möglich sein, die Zufahrt über die Hildesheimer Straße zu realisieren.</i></p> <p><i>Standort Kiosk:</i></p> <p><i>Bei dieser Ecke handelt sich um die Wohngebietsseite des geplanten Gebäudes. Im Haus gegenüber befinden sich an dieser Ecke die Schlafzimmer. Ein Kiosk, der in Niedersachsen keinerlei Ladenöffnungszeiten unterliegt, hat auch zu späteren Stunden ein Kundenaufkommen, was zu Lärmbelästigung führen wird, die Erfahrungsgemäß auch nach den Öffnungszeiten des Kiosks anhalten wird.</i></p> <p><i>Wenn schon ein Kiosk in das Gebäude muss, wäre gegen eine Einrichtung eines Kiosks an einer Geschäftsstraße, sprich Hildesheimer Straße, weniger einzuwenden als in einer Seitenstraße in einem Wohngebiet. Bei einem Zugang über die Hildesheimer Straße wäre er für die Laufkundschaft leichter zu sehen (u.U. kann auf aufwändige Leuchtreklame in einer Seitenstraße verzichtet werden) und zu erreichen. Die Sinnhaftigkeit eines Kiosks erschließt sich mir sowieso nicht, da im gleichen Gebäude ein Lebensmittelgeschäft geplant ist und in wenigen Metern eine Tankstelle (24/7) sowie ein Kiosk zu finden ist.</i></p> <p><i>Geräuschbelastung allgemein:</i></p> <p><i>Aus der Beschreibung wird nicht deutlich, was im Nachgang getan wird, wenn sich die „Erwartung“ aus Kapitel 5.2 nicht einstellen sollte. [Erwartung: Die Orientierungswerte werden eingehalten.]</i></p> <p><i>In diesem Kapitel [Kapitel 3.5, Seite 28] wird nicht auf die Geräuschbelastung durch einen Kiosk und dessen Öffnungszeiten eingegangen.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>[Reduzierung Stellplatzbedarf um 20%]</p> <p>Die modernen Officekonzepte führen zu einer immer besseren Auslastung der Räumlichkeiten durch die Mitarbeiter. Während in der Vergangenheit jeder Arbeitnehmer einen eigenen Platz hatte, der auch mal frei blieb, teilen sich heutzutage die Mitarbeiter eine reduzierte Anzahl an Arbeitsplätzen. Dies führt zu einer besseren Ausnutzung des Raums und führt zu einer Verringerung der m² pro MA. In dem Beispiel hier ist pro 40m² ein Stellplatz vorgesehen. Diese Entwicklung wird bei der Stellplatzberechnung nicht berücksichtigt und sie ist somit meines Erachtens geschönt.</p> <p>Ferner wird angekündigt, dass die Mitarbeiter ein Jobticket bekommen werden. Dies heißt aber nicht, dass diese das Ticket dann auch ausschließliche nutzen werden.</p> <p>Somit sollte von vornherein ein „Plan B“ vorliegen, der zum Zuge kommt, wenn sich die zu positiv dargestellte Entwicklung nicht einstellt.</p>	<p>Eine derartige Nutzung der Büroräume ist nicht vorgesehen. Die im Vorhaben festgesetzte Anzahl an Stellplätzen wird als ausreichend erachtet und basiert auf regelmäßig angewendete Orientierungswerte der LHH.</p> <p>Den vorgebrachten Bedenken / Hinweisen wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p>Parkplätze im öffentlichen Raum:</p> <p>Die Darstellung berücksichtigt nicht den Verlust von mindestens 8 Parkplätzen auf der Straße. Es ist nicht beschrieben, wie diese Parkplätze „kompensiert“ werden.</p>	<p>Auch durch das angepasste Vorhaben ist eine Anpassung des öffentlichen Straßenraums in der Siemensstraße erforderlich. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern wird vertraglich zwischen Stadt und Vorhabenträger fixiert. Durch die neu geschaffene Tiefgaragenzufahrt in der Siemensstraße fallen ein Parkplatz und eine Baumscheibe im öffentlichen Raum weg. Im Gegenzug werden im Bereich der ehemaligen Tankstellenzufahrt in der Siemensstraße zwei neue Parkplätze sowie eine Baumscheibe angelegt. Eine Neuordnung des öffentlichen Raums in der Hildesheimer Straße wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p><i>„Entlang der Siemens- und Mozartstraße entsteht ein schmaler unbebauter Streifen...“ Was ist hierunter zu verstehen?</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
<p>Bürger/in 8 (10 Unterschriften)</p>	<p>10.08.20</p>	<p><i>Wir sind der Ansicht, dass auch ein sehr erfahrener Fahrer eines ca. 10 Meter langen LKW' s nicht, oder wohl kaum im Stande ist, die Fahrt durch mehrere neunzig Grad Kurven und das Einfahren zu ALDI aus der schmalen Mozartstraße, zu realisieren!</i></p> <p><i>Wenn das so ist, dann kommen unweigerlich mehrere weitere Erschwernisse hinzu: Es ist nicht auszuschließen, dass, Gott bewahre, auch andere LKW ' s</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>gleichzeitig „durch wollen“. Kranken- Polizei- und Müllbeseitigungswagen müssen auch durch das „Nadelöhr“.</i></p> <p><i>Man darf auch nicht die zusätzlichen Abgas- und Lärmbelastung in der schmalen Mozartstraße außer Acht lassen.</i></p> <p><i>Die Vernichtung der wenigen vorhandenen Parkplätze der jetzigen Bewohner kommt auch hinzu!</i></p> <p><i>Wenn man die vorhandene Einfahrtsplanung aus der Mozartstraße nicht ändern würde, dann müsste man auch hinnehmen, dass die Gefahrenzone für Kinder insgesamt größer wird.</i></p> <p><i>Analog zur Stadtteilgarage (Margot Engelcke Zentrum) – Einfahrt aus der Hildesheimerstraße – ist auch für den ALDI Neubau dies die einzig vernünftige Alternative!</i></p>	
Bürger/in 9	15.08.20	<p>Die Planung umfasst lediglich zwei Grundstücke, die von demselben Eigentümer in einem Zusammenhang geplant und bebaut werden sollen. Der Plan stellt in diesem Fall eine unzulässige Einzelfallplanung dar, weil sich aus den neuen Regelungen für Geschossflächenzahl und Bebauungsgrenzen keine Verbesserungen oder höhere Auslastungen für die umliegenden Grundstücke und deren Bebauung ergeben. Dadurch kann gleichzeitig innerhalb dieser Planung auch kein Interessenausgleich im Sinne einer Abwägung von verschiedenen Interessen innerhalb der Planung stattfinden, was somit das Abwägungsgebot der Bauleitplanung verletzt.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt und trifft – nach der Anpassung des Geltungsbereichs – vorhabenkonkret Festsetzungen für das Grundstück Hildesheimer Straße 114. Für dieses Grundstück besteht im Gegensatz zu den benachbarten im Blockrand bebauten Grundstücken ein Planungserfordernis im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Dieses Planungserfordernis ergibt sich aus der Aufgabe der bisherigen Nutzung (Tankstelle) sowie aus dem Ziel, Flächen für Büronutzung zu schaffen. Die Planung muss und kann nicht alle Grundstückseigentümer gleichbehandeln. Auf dem Grundstück besteht die Möglichkeit eine sinnvolle Nutzung in einer verdichteten innerstädtischen Lage zu ermöglichen, was auf den benachbarten Grundstücken aufgrund der dort bereits vorhandenen Bebauung nicht möglich ist. Die vorhandene Bebauung auf den Nachbargrundstücken entspricht den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und begründet kein Planungserfordernis.</p> <p>Den vorgebrachten Bedenken / Hinweisen wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p><i>Das Schallgutachten wurde ausdrücklich ohne die Klimaanlage für 2 Geschosse und Ladenräume, somit 3 Geschosse erstellt, obwohl eine solche Anlage in jedem Fall später gebaut und somit in die Prüfung der zulässigen Immissionen einbezogen werden muss. Nur weil es später an einer konkreten Stelle eingebaut wird, ist die Anlage keineswegs lautlos.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Wege der Lüftung, falls Schadstoffe vom Boden in die TG gelangen sollten, werden diese auch in die Abluft des Gebäudes gelangen und schädigen die Bewohner der umliegenden Wohnblöcke akut deutlich stärker als das im Boden gebundene Schadstoffmaterial.</p>	<p>Die Bodenbelastung durch die aufgegebene Tankstelle ist nach dem Bundesbodenschutzgesetz zwingend zu sanieren. Die Bodenbelastungen müssen aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben entsprechend des Schutzniveaus der Neuplanung soweit saniert werden, dass keine Beeinträchtigung für die dort arbeitenden Menschen eintreten kann.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken / Hinweise sind schon in der Planung berücksichtigt. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p>Die Planung verhindert nicht von vornherein, dass eine Lüftung zu den Wohnungen ins allgemeine Wohngebiet hin ausgerichtet wird. Diese Lüftung ist jedoch für eine Geschossausnutzung dimensioniert, die in den umliegenden Wohnblöcken nicht gegeben ist und außerdem sind in den umliegenden Blöcken selbst auch noch keine Abluftschächte von Lüftungsanlagen, so dass in deren Umgebung nur durch die Einzelfallplanung neue Umgebungsfaktoren eingetragen werden, die zu Streit und Konflikten führen. Die Lüftung ist mit der Lüftung der vorhandenen Tiefgarage nicht vergleichbar, da die gesamte Tiefgarage derzeit sehr viel kleiner ist und auch die Ladenfläche nicht umfasst.</p>	<p>Ein Bebauungsplan muss alle Konflikte lösen die er erzeugt oder denen er sich aussetzt. Dabei ist für die Nachbarschaft das Schutzniveau eines Wohngebietes der Maßstab für die Konfliktlösungen.</p> <p>In der Nachbarschaft werden keine zusätzlichen Belastungen, auch nicht durch Abluftanlagen, erzeugt, die die Wohnnutzung beeinträchtigt. Die genaue Planung von Abluftanlagen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren, wo immer der neueste Stand der Technik einzuhalten ist. Folglich können Belastungen, die mit der angrenzenden Wohnbebauung nicht vereinbar sind, ausgeschlossen werden.</p> <p>Den vorgebrachten Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p>Im gesamten Viertel neu wäre eine Unterkellerung auf 2 vollen Etagen. Durch 2 Geschosse Tiefgarage auf der fast gesamten Größe beider Grundstücke bedeutet dies eine noch nicht da gewesene und erhebliche Grundwasserverdrängung. Aus den Unterlagen zum Plan ergibt sich, dass gerade durch das zweite Untergeschoss in die Grundwasserebene eingedrungen wird, so dass Grundwasser verdrängt wird. Das neue Gebäude ist daher mit einer Wanne als Umgebung geplant.</p> <p>Über eine solche schützende Wanne verfügen jedoch sämtliche Altbauten in direkter Umgebung nicht und die Eigentümer sehen sich ohne Schutz dem Eintrag von schadstoffbelastetem Grundwasser in ihre Gebäude gegenüber, was bei dem früheren Bau nicht zu berücksichtigen war. Mit einer Genehmigung solcher Eingriffe in Bestandsbauten werden in mehrerer Hinsicht Rechte der anderen Anwohner verletzt. Aufgrund der bekannten Schadstoffbelastung des verdrängten Grundwassers geht die Planung sogar sehenden Auges ein,</p>	<p>Durch die Anpassung des Vorhabens wird eine 1-geschossige statt einer 2-geschossigen Tiefgarage geplant.</p> <p>Im Umweltbericht, der im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurde, wurden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannten Schutzgüter (u.a. Wasser) untersucht. Die Tiefgarage soll als WU-Konstruktion („Weiße Wanne“) erstellt werden. Der Verbau ist so zu wählen, dass keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Umgebung entstehen. Mit den entsprechenden baulichen Vorkehrungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Die entsprechenden baulichen Vorkehrungen werden im Durchführungsvertrag fixiert.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dass sich das belastete Grundwasser nach Schwerkraft in die Umgebung verteilt und eine erhebliche Menge Sonderabfall auslöst. Das sollte nochmals sorgsam geprüft werden, wie hier ein Schutz der übrigen Anlieger gewährleistet werden kann.</p> <p>Denn es nicht „nur“ private Anlieger betroffen, sondern auch Schulen der Stadt wie die nahe gelegenen Gymnasien Bismarckschule und Tellkampfschule Hannover. Eben erst wurde Geld investiert, um Sanierungen und Anbauten an den Schulen Hannovers zu realisieren. Daher würde dort eine notwendig werdende Bodensanierung nicht nur erhebliche Kosten, sondern auch wieder neue und vor allem vermeidbare Störungen des schon mehrfach einschließlich durch Corona gestörten Schulbetriebs bedeuten. Die Gefahr besteht, dass der Ruf der betroffenen Schulen als eine Art Dauersanierungsfall ungewollt Schaden nimmt, was noch zusätzliche und ungewollte Konsequenzen hätte.</p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken / Hinweisesind schon in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Gebäude durch einen erheblichen Anstieg des Grundwasserpegels zu erwarten sind. Auch ist schadstoffbelastetes Grundwasser auszuschließen, weil die Bodenbelastungen saniert werden.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p>Durch die schon erkennbare und deutliche Abflachung des Geländes direkt zum naheliegenden Maschsee wird außerdem in Kauf genommen, dass sogar die in Stadt und Umland weithin beliebte große Naherholungsfläche mit zusätzlichen Schadstoffen belastet wird, die schon jetzt durch Algenwachstum nicht unproblematisch und für Schadstoffeintrag nicht stabil ist. Schäden dort würden einen erheblichen Imageverlust der Stadt zusätzlich zu den vermeidbaren und kaum kalkulierbaren Schadensbeseitigungskosten bedeuten. Die Öffentlichkeitswirkung wäre durch nachteiligen Einfluss auf den Maschsee unvergleichbar härter und erheblich umfangreicher als es aktuell bezogen auf zwei Grundstücke ist und als es langfristig durch die Nutzung der zweiten Tiefgeschossebene, selbst ggf. zusammen mit der obersten Etage der Gebäude, sein kann.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Maschsee sind nach dem Umweltbericht nicht zu erwarten. Die geplante eingeschossige Tiefgarage kann, selbst wenn diese ins Grundwasser reicht, nicht die weitreichenden Auswirkungen bis hin zum Maschsee verursachen.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt und sieht die in der Stellungnahme geäußerte Gefahr nicht.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p>Der Zweck des B-Plans als rechtsverbindliche Festsetzungen für städtebauliche Ordnung bedeutet auch, verschiedene Gebietstypen der Baunutzungsverordnung zu verbinden und nicht an einzelnen Stellen zusätzliche Hotspots zu schaffen. Schon der vorherige Bebauungsplan hat die zulässige GRZ des Mischgebiets aus der Baunutzungsverordnung von 0,8 und die GFZ von max. 1,2 deutlich überschritten. Mit einer noch weiteren Überschreitung wird noch im allgemeinen Wohngebiet eine Art kleines Industriegebiet eingeführt, das für die Anwohner nur Erschwernisse mit sich bringt, weil der bisherige Markt für die Versorgung der Bewohner des Viertels völlig genügt hat. In den anderen Wohnblöcken befinden sich andere Einzelhändler, die den dortigen Bedarf aufnehmen können, so dass seitens der Bürger der Stadt kein Bedarf für einen größeren Handel an dieser Stelle vorliegt.</p>	<p>Durch die Anpassung des Vorhabens ist die Nutzung des Erdgeschosses durch einen Lebensmittelmarkt nicht mehr Gegenstand der Planung.</p> <p>Das Vorhaben wurde so geplant, dass es mit der angrenzenden Wohnnutzung vereinbar ist. Bzgl. der geplanten Bebauungsdichte unterscheidet es sich von der angrenzenden Bebauung, orientiert sich jedoch bzgl. der Flächenversiegelung an der vorhergehenden Nutzung. Die mit der höheren Bebauungsdichte einhergehenden Auswirkungen werden innerhalb des Plangebietes bewältigt. Insofern entsteht kein „kleines Industriegebiet“, sondern ein Gebäude mit Büronutzung.</p> <p>Der Bebauungsplan ist zugleich aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hannover entwickelt. Dieser stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche und als Bereich mit Marktfunktion dar. Die Umgebung des</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Plangebiets wird auf gleiche Weise dargestellt. Als Bereiche mit Marktfunktion werden im FNP solche Gebiete dargestellt, in denen Nutzungen zulässig sein sollen, die gemäß BauNVO in allgemeinen Wohngebieten nicht oder nur ausnahmsweise zulässig sind, die jedoch aufgrund der räumlichen Lage städtebaulich erstrebenswert sind. Insofern ist der Standort für die geplante Büronutzung plankonform.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p>Das begrünte Dach ist im Umfang kein Ausgleich dafür, dass im Innenhof eine geringere Grünfläche frei bleibt als in den jeweils zusammen betrachteten umliegenden Gärten der Wohnblocks.</p>	<p>Das Grundstück ist im gegenwärtigen Zustand – mit Ausnahme der Anpflanzungen an der nördlichen Grundstücksgrenze – komplett versiegelt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird kein Eingriff vorbereitet. Maßgeblich für diese Beurteilung sind nicht die umliegenden Gärten des Wohnblocks sondern der derzeitige Zustand der Fläche. Zur Minderung und zum Zweck einer nachhaltigen und attraktiven Gestaltung wird dennoch für Teile der Dachflächen des Vorhabens ein Gründach festgesetzt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.</p>
		<p><i>Das geplante fertige Projekt würde erhebliche zusätzliche An- und Abfahrtsabgase bedeuten, die mehr oder weniger gezielt auf den Dachetagen vor den umliegenden Häusern abgelassen werden. Das beeinträchtigt verschärft und besonders die Gesundheit der Anlieger in den obersten Geschossen, die gerade im Dachbereich im Sommer darauf angewiesen sind, verstärkte Lüftung auch zur Straßenseite vorzunehmen.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
		<p>Die massive Überschreitung der gebietstypischen zulässigen Höchstzahlen ist auch nicht aus Gründen der Baunutzungsverordnung gerechtfertigt. Der Bau eines konkreten Einzelvorhabens ist kein besonderer städtebaulicher Grund, auch wenn das Vorhaben noch so lobenswert ist. Innerstädtische Verdichtung erfordert noch nicht, dass in einem Teil der Stadt, der schon außerhalb der eigentlichen Innenstadt liegt, die Werte für das dort geltende Mischgebiet noch weiter überschritten werden müssen, als es nach dem geltenden Plan schon der Fall ist und dass zwingend der Baukörper noch weiter in den ohnehin nur aus einem begrünten Dach bestehende Innenhoffläche einragt als es in den</p>	<p>Das geplante Vorhaben weist nur eine gegenüber dem geltenden Baurecht – B-Plan Nr. 37.7 Änderung – geringfügig höhere bauliche Dichte auf. Die in der BauNVO genannten Dichtewerte dürfen aus städtebaulichen Gründen überschritten werden.</p> <p>Eine Überschreitung ist aus städtebaulichen Gründen möglich, da die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden können.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		umgebenden und das Gebiet prägenden Wohnblöcken der Fall ist. Der Bebauungsplan ist in der Form nur erforderlich, um das Vorhaben zu realisieren, nicht jedoch, um für die Umgebung Ordnung zu schaffen. Dafür genügt der bestehende Bebauungsplan.	Der Bebauungsplan in der vorliegenden Form ist erforderlich, um eine Tankstellennutzung im Plangebiet auszuschließen und eine Büronutzung zu ermöglichen. Die vorgebrachten Bedenken / Hinweise werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.
		<i>Gerade zur Seite der Siemensstraße sind die Häuser in den umliegenden Blöcken wesentlich weniger tief. An allen umliegenden Gebäuden werden keine Abgase geballt an einem Punkt abgelassen. Das wäre für ein allgemeines Wohngebiet nicht mehr typisch und unzulässig, wirkt aber vom Plangebiet auf das umliegende allgemeine Wohngebiet.</i>	<i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i>
		Es stehen außerdem noch sonstige öffentliche Belange (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BaunutzungsVO) entgegen: – wie oben bereits erläutert – Durch das kleine Plangebiet wird auch nicht der Ortsteil oder ein wesentlicher Teil neu beplant, sondern lediglich ein Großvorhaben in seiner Größe über das Maß der umliegenden baulichen Nutzung auf rechtswidrige Weise hinausgehoben (einschließlich des nicht berücksichtigten Lärms der Abluftanlage) und Schäden für die Allgemeinheit durch Abluft und verdrängtes belastetes Grundwasser herbeigeführt. Allein die Ungewissheit über das genaue Ausmaß der Schäden rechtfertigt nicht, das Vorhaben unverändert durchzuführen, anstatt die anderen Anlieger vor rechtlich angreifbaren Eingriffen zu schützen. Diese Erwägungen für die Zukunft nicht einzubeziehen, verstößt gegen das planerische Abwägungsgebot.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange, die der Planung entgegenstehen, wurden nicht vorgebracht. Das Vorhaben dient der Schaffung von Büroflächen an einem integrierten städtischen Standort zu Lasten der gebietsunverträglichen Tankstellennutzung. Die von der ehemaligen Tankstellennutzung verursachten Bodenbelastungen werden saniert und damit die Gefahren für das Grundwasser beseitigt. Mögliche Belastungen durch Abluftanlagen sind auszuschließen, da im Genehmigungsverfahren das Schutzniveau der angrenzenden Wohnbebauung einzuhalten ist. Die mit dem Vorhaben verbundenen Verbesserungen der gegenwärtigen Situation rechtfertigen die Planungsziele. Die vorgebrachten Punkte wurden oben stehend bereits dem planerischen Abwägungsgebot entsprechend abgewogen. Die vorgebrachten Bedenken / Hinweise werden zurückgewiesen. Keine Änderung der Planung.
		Es ist zweifelhaft, ob die Fläche sinnvoll entkernt werden kann, ohne dass Schadstoffe gesunde Verhältnisse verhindern. Jedenfalls ist an unserem Grundstück mit erheblicher Rissbildung an Sockel und Fassade und noch weiteren Schäden zu rechnen.	Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der Empfehlungen durch die Fachbereiche der Region Hannover und der Stadt Hannover Auswirkungen auf die geplante Nutzung oder eine

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>künftige Gefährdung der Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Vielmehr werden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme (Tiefgaragenneubau) künstliche Auffüllungen wie Ziegel- und Bauschuttreste, die mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen belastet sein können, entfernt und damit weitere mögliche Schadstoffeinträge vermieden bzw. unterbunden.</p> <p>Bauschäden infolge der Baumaßnahmen sind auszuschließen und werden im Baugenehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen verhindert.</p> <p>Den Bedenken und Hinweisen wird dahingehend gefolgt, dass sie im Planvollzug berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich deshalb aufgrund der Stellungnahme nicht.</p>
<p>Bürger/in 10 (30 Unterschriften)</p>	<p>17.08.20</p>	<p><i>Durch die Ansiedelung eines Kiosks sehen wir Anwohner unsere Nachtruhe in Gefahr. Die Erfahrungen anderer Anwohner, die nahe Kiosken wohnen, zeigen eine entsprechende Prognose über eine zu erwartende Störung der Nachtruhe. Die Geräuschkulisse durch Gäste, die sich abends/nachts draußen vor dem Kiosk aufhalten, z.B. an Stehtischen, Gespräche führen, lachen, diskutieren (mit entsprechendem Alkoholkonsum auch laut) bis in die Nacht hinein, selbst wenn der Kiosk bereits geschlossen hat, würde die Höchstgrenze von 45 dB(A) Immissionsrichtwert in der Nacht übersteigen. Die hohe Bebauung an der Mozartstraße sowie an der Siemensstraße verstärkt der Schallpegel bzw. wirft ihn mehrfach zwischen den Gebäudewänden hin und her. In den Wohnungen mit Schlafzimmern zur Straße ist dies selbst bei geschlossenen Fenstern eine störende und nicht hinnehmbare Störung der Nachtruhe. Dies ist bereits jetzt der Fall, wenn sich vereinzelt nachts Gruppen mit oder ohne Getränke/Musik (Handy, Lautsprecher) z.B. Abwanderungen vom Maschseefest, Fußball etc., auf der Mauer zum Aldi-Parkplatz niederlassen und „Party machen“.</i></p> <p><i>Der nächste Kiosk befindet sich in 400 Metern Entfernung Ecke Geibelstraße/Alte Döhrener Straße, die nächste Tankstelle liegt in 200 Metern an der Hildesheimer Str./Altenbekener Damm, ein weiterer Kiosk in 300 Metern am Altenbekener Damm. Ist ein weiterer Kiosk nötig?</i></p> <p><i>Auch bei frühzeitiger Schließung zur Nachtzeit ist mit einer Störung der Nachtruhe durch verweilende Gäste zu rechnen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Das Einfahren des Lieferverkehrs über die Raimundstraße ist verkehrlich nur eingeschränkt möglich. Dies wurde in der Begründung im vorherigen Absatz bereits erläutert.</i></p> <p><i>Aktuell fahren die ALDI-Sattelzüge den Markt jedoch Richtung stadteinwärts, aus Süden kommend, an. Dies bedeutet, der Lieferverkehr wird in Zukunft über die Siemensstraße an- und abfahren, ebenso wie der Großteil des Individualverkehrs aus der bzw. in die Tiefgarage, was einen erhöhten Lärmpegel für die Anwohner bedeutet.</i></p> <p><i>Rückstau und damit weitere Lärmerhöhung sowie Abgasbelastung entsteht durch Linksabbieger, die in Stoßzeiten aus der Siemensstr. auf die Hildesheimer Straße einbiegen möchten.</i></p> <p><i>Ein Lieferverkehr mit größeren als dreiachsigen Lkw ist aufgrund der Enge der Zuwegungen über die Siemensstraße bzw. Raimundstraße und der Mozartstraße nicht möglich. Die Parksituation macht ein Befahren und Rangieren für die Müllabfuhr oder Postzusteller bereits schwierig. Die Zulieferer des Marktes werden öfter rangieren müssen, was zusätzlich zum Fahrgeräusch mit dem Erönen des Rückfahrwarners verbunden ist. Möglich ist auch, dass sie aufgrund entsprechendem Parkverhaltens nicht an die Ladezone heranfahren können. Auch hier werden wir wieder einem erhöhten Lärmpegel ausgesetzt. Ist die Ladezone besetzt durch einer Anlieferer, staut sich der restliche Lieferverkehr in den engen Straßen, blockiert u.U. die Ein-/ Ausfahrt der Tiefgarage, was wiederum Rangieren, Hupen etc. aller beteiligten Verkehrsteilnehmer mit sich führt. Zurzeit können bei belegter Ladezone die Lieferer für Backwaren und der Kühl-Lkw auf den Parkplatz ausweichen und durch die Vordertür liefern.</i></p> <p><i>Mit Einrichtung der Lieferzone in die Mozartstraße nimmt die Verkehrsgefährdung schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer durch den Lieferverkehr zu. Die Siemensstraße ist Schulweg für viele Kinder. Nicht nur Kinder der Anwohner, sondern auch Kinder aus den ÖPNV nutzen die Siemensstr. für ihren Schulweg bzw. als Versorgungsmöglichkeit zu Schulbeginn, in den Pausen, Schulschluss, zu Fuß oder mit dem Rad. Durch die geparkten Pkw der Anwohner werden die Straßen verengt. Ein Rangieren durch die Lkw ist unausweichlich. Immer wieder kommt es zu Abbiege- oder Rangierunfällen zwischen Lkw und Kindern. Aktuell in den Medien wurde gerade wieder ein Fall verhandelt, wo ein Kind von einem abbiegenden Lkw erfasst und verletzt wurde. Wir möchten unsere Kinder dieser Gefährdung nicht aussetzen.</i></p> <p><i>Die Anlieferung über die Mozartstraße ist für uns Anwohner nicht nur eine erhöhte Gefährdung durch den Lkw-Verkehr, sondern auch eine ungleiche Erhöhung der Lärmbelastung.</i></p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Für Anlieferer ist das Befahren der engen, teils zugeparkten Siemens-/Mozart-/Raimundstraße eine Belastung, der teilweise auch mit zeitlichem Verzug einhergeht (keine Einfahrt möglich aufgrund von parkenden Autos).</i></p> <p><i>Die Einrichtung einer Liefereinfahrt, die von der Hildesheimer Straße zu befahren ist, wäre unserer Meinung nach für die Beteiligten am sinnvollsten. Die großen Sattelzüge haben keine Schwierigkeit, trotz kurzzeitigem Befahren der Gegenfahrbahn, von der Hildesheimer Str. in die derzeitige Ladezone des Aldi-Marktes einzufahren.</i></p> <p><i>Der Blockbebauung bzw. dem Lückenschluss zum Gebäude Hildesheimer Str. 112 könnte trotz Einfügung einer Durch-/Einfahrt zur überdachten Laderampe Rechnung getragen werden (in der Hildesheimer Str. findet man mehrfach Einfahrten/Durchlässe in der Häuserzeile. Z.B. Einfahrten zwischen Hausnr. 100 und 102, Einfahrt "Reifenprofi" Nr. 58, Commerzbank etc., um nur einige Beispiele zu nennen). Die Lärmentwicklung der Anlieferung sowie Ladetätigkeit etc. (vgl. Gutachten für Schalltechnische Untersuchung von Punkt 3.5 bis 3.6.3) würde dann unterhalb von Büroräumen stattfinden und nicht unter Wohnraum. Die der Hildesheimer Straße gegenüberliegenden Wohnungen befinden sich in einem größeren Abstand als in der Mozartstraße und würden weniger stark belästigt. Dies würde auch bedeuten, die Anzahl der durch die Anlieferung betroffenen Wohnungen würde sich entsprechend verringern.</i></p> <p><i>Der Aldi Markt öffnet aktuell um 7 Uhr. Bereits vor 6 Uhr wird täglich Ware geliefert. Davon ein Sattelzug mit Aldi-Ware an der Laderampe, ein Backwaren-Lkw und ein Tiefkühl-Lkw (mit lautem Kühlaggregat) über den vorderen Parkplatz (da Laderampe besetzt). Werden die Öffnungszeiten beibehalten (warum sollten diese geändert werden?) wird höchstwahrscheinlich nicht nach Öffnung des Marktes die benötigte (Frisch-) Ware geliefert, sondern vorher. Dies würde einen Lieferverkehr in der Ruhezeit bedeuten.</i></p> <p><i>Die im schalltechnischen Gutachten angeführten drei Anlieferungen pro Tag sind nicht haltbar. Aktuell erhält Aldi bereits drei Anlieferungen mit Ware vor Öffnung des Marktes. Davon mindestens ein Sattelzug (!) mit Aldi-Ware, ein Backwaren-Lkw und ein Tiefkühl-Lkw. Bei einer mehr als doppelt so großen Verkaufsfläche und gleichzeitiger Verringerung der Lieferkapazität der Lkw (Dreiachser) wird der Markt nicht mit drei Anlieferungen pro Tag auskommen (siehe auch o.a. 4.6 Punkt 2 und 3).</i></p>	
Bürger/in 11	17.08.20	<p><i>Wer die schmale Mozartstraße kennt, der weiß, dass es hier immer sehr eng ist. Begegnungsverkehr ist schon mit zwei PKW nicht möglich. Dazu kommt der enorme Parkdruck, der vermutlich auch durch den Neubau nicht besser werden wird, da nicht nur Parkplätze wegfallen, sondern auch der Besucherverkehr zunehmen wird. Die Besucher werden auch nicht alle die Tiefgarage</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>nutzen, weil es vielen Fahrern dort zu eng ist. Der schon jetzt vorhandene enorme Parkdruck führt dazu, dass es zur gängigen Praxis geworden ist, dass in den 5-m-Bereichen geparkt wird. Das führt an der Einmündung Raimund-/Mozartstraße schon dazu, dass die Anlieferungsfahrzeuge nicht rückwärts einbiegen können. Darüber hinaus wird in der Raimundstraße und in der Mozartstraße vor den Baumscheiben am Fahrbahnrand geparkt. Diese Parkpraxis muss also entweder durch Beschilderung untersagt und auch entsprechend überwacht werden, oder es müssen bauliche Maßnahmen (z.B. Abpollerungen) vorgenommen werden. Wie sich das umsetzen lässt, erschließt sich mir nicht.</i></p> <p><i>Dabei sei darauf hingewiesen, dass sowohl die Raimund- als auch die Mozartstraße vor einigen Jahren grundsaniert wurden und die Anwohner aufgrund der damals noch vorhandenen Straßenausbaubeitragssatzung an den Kosten beteiligt wurden.</i></p> <p><i>Ich fürchte, es wird regelmäßig so sein, dass die Anlieferungsfahrzeuge in den frühen Morgenstunden lange rückwärts rangieren müssen, um überhaupt in die Lieferzufahrt fahren zu können. Dabei werden wir als Anwohner mit laufenden Motorengeräuschen (womöglich auch laufenden Kühlaggregaten) und dem üblichen Warnton beim Rückwärtsfahren belästigt.</i></p> <p><i>Mir ist nicht klar, warum sich die Firma ALDI hier auf regelmäßigen Ärger mit den Anwohnern einlassen will und darüber hinaus auch auf regelmäßige Probleme mit der Anlieferung.</i></p> <p><i>Warum plant man nicht so, dass die Anlieferung über die Hildesheimer Straße erfolgt? Das wird seit ewigen Zeiten so praktiziert und führt nicht zu Rückstaus auf der Hildesheimer Straße, und es belästigt die Anwohner nicht. Meiner Ansicht nach ist das Interesse der Anwohner hier höher einzustufen, als das Interesse des Grundstückseigentümers an einem zweiten Treppenhaus, damit der zweite Mieter des Gebäudes einen separaten Zugang zum Gebäude hat.</i></p> <p><i>Das Interesse an einer durchgehenden Fassade an der Hildesheimer Straße aus städtebaulicher Sicht ist zwar verständlich, allerdings gibt es diese durchgehende Fassade im Verlauf der Hildesheimer Straße ohnehin an zahlreichen Stellen nicht. Eine Lieferzufahrt von der Hildesheimer Straße wäre in jedem Fall machbar und umsetzbar.</i></p>	
Bürger/in 12	18.08.20	<p><i>Ich als Mieterin frage mich ernsthaft wer so eine Bebauung freigeben kann. Natürlich sind es wieder genau solche Leute, die ihr eigenes kleines Häuschen auf dem Land haben. Wir haben jetzt schon so einen Lärm durch die Lkws weil einige Fahrer der Meinung sind sie müssten nicht mal ihren Motor abstellen. Bei Waren die gekühlt werden, ist es verständlich. Komischerweise ist genau dieser der leiseste von allen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Jeden Morgen sind die Kinder in unserem Haus schon vor dem Wecker wach. Wie soll es dann erst werden, wenn die Massen an Autos und Lkws auch noch direkt durch die Straßen fahren?!</i></p> <p><i>Zudem wurde die Straße vor einigen Jahren erst saniert.</i></p> <p><i>Wieso sollen sich die ganzen Lkws durch unsere kleine Straße quetschen. Wir wohnen direkt neben Aldi. Ich möchte keine Angst haben müssen, wenn meine Tochter später mal aus dem Haus geht, dass sie von einem LKW oder Auto erfasst wird. Welche Schlaufüchse zum Teufel haben diese Planung gemacht. Das Aldi mein Esszimmerfenster gerne zumauern möchte damit Ihre Planung stimmt, könnte ich gerade noch so hinnehmen, aber nicht wenn es um die Sicherheit meines und allen anderen Kindern aus der Straße geht.</i></p> <p><i>Wieso plant man den Zugang nicht direkt über die Hildesheimer Straße? Dort würde es am wenigsten stören. Die Lkws hätten keine Probleme zu rangieren.</i></p> <p><i>Des Weiteren würden wieder Parkplätze wegfallen, die eh schon so knapp sind. Es ist kein gut durchdachtes Konzept.</i></p> <p><i>Die Lärmbelästigung würde erheblich zunehmen. Wir alle möchten sicher in unserer Straße leben. Dies wäre nicht mehr gegeben.</i></p>	
Bürger/in 13	19.08.20	<p><i>Ich denke nicht, dass in dem geplanten Gebäude ein Kiosk notwendig ist - es gibt immerhin einen großen Aldi mit einer langen Öffnungszeiten von 7 bis 21 Uhr. Ein Kiosk ergänzt das Angebot auch nicht, sondern ist eine Doppelung. Des Weiteren befürchte ich bei einem Kiosk Lärmbelästigung durch Menschen, die dort vor dem Geschäft ihre Getränke etc. konsumieren.</i></p> <p><i>Die Anlieferung über die Mozartstraße erscheint mir alles andere als plausibel. Insbesondere die Mozartstraße ist eine enge Straße, durch die sich nach aktuellen Planungen der Lieferverkehr bewegen soll. Bereits jetzt ist zu beobachten, dass große Fahrzeuge wie Müllwagen, Möbeltransporte etc. Schwierigkeiten vor allem bei Einfahren in die Mozartstraße haben. Dabei ist es egal, ob diese von der Raimundstraße oder von der Siemensstraße aus kommen. Aus diesem Grund halte ich es für wesentlich sinnvoller und vor allem deutlich einfacher, wenn die Belieferung von der Hildesheimer Straße aus geschieht. Das spart Wege und sonst notwendiges Rangieren.</i></p> <p><i>Die Planung, dass die Anlieferung nur zwischen 7 und 20 Uhr erfolgen darf, finde ich auf dem Papier erst einmal gut. Ich frage mich allerdings, wie diese Planung durchgesetzt werden soll. Bereits jetzt warten oder beliefern oftmals auch schon gegen 6 Uhr morgens LKWs den Supermarkt. Ich befürchte, dass die LKWs in Zukunft auch weiterhin schon vor 7 Uhr kommen und dann in den engen Straßen rund um den Aldi warten, für Lärmbelästigung sorgen und die Straßen versperren.</i></p>	<p><i>Dieser Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Die Anlieferung soll durch die Raimundstraße und die Mozartstraße erfolgen. Die LKWs sollen laut Planung rückwärts in die Anlieferungszone einfahren. Ich befürchte hierbei eine starke Lärmbelästigung, da rückwärtsfahrende LKWs zumeist Warntöne in Form von Pieptönen von sich geben.</i></p> <p><i>Ihre Aufrechnung der wegfallenden und entstehenden Parkplätze in den umliegenden Straßen halte ich für nicht realistisch. Zurzeit parken insbesondere an der Kreuzung Mozartstraße/Raimundstraße viele PKWs im Kreuzungsbereich (zugegebenermaßen nicht unbedingt legal). Diese würden auch wegfallen, damit die LKWs dort überhaupt in die Mozartstraße einfahren können. Auch an der Ecke zur Siemensstraße sind drei Parkplätze in der Mozartstraße, die die Straße dort stark verengen. Ob dort LKWs ohne weiteres durchkommen, wage ich zu bezweifeln. Des Weiteren ist erst vor kurzem ein Parkplatz in der Siemensstraße ersatzlos durch ein Trafohäuschen weggefallen. Der Bedarf an Parkplätzen ist insofern nach wie vor groß!</i></p>	
		<p>Besteht die Möglichkeit, die integrierte Tiefgarage größer zu bauen? Dann könnten Stellplätze auch an Anwohner aus der näheren Umgebung vermietet werden. Der Bedarf ist da und das Angebot würde bestimmt auch gut genutzt werden.</p>	<p>Eine Doppelnutzung von Stellplätzen durch Anwohner ist nicht geplant. Möglicherweise werden Stellplätze in der Tiefgarage bei geringer Auslastung durch den Vorhabenträger an Anwohner vermietet, dies kann jedoch nicht im Bebauungsplan oder im Durchführungsvertrag geregelt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>
Bürger/in 14	19.08.20	<p><i>Durch die Tiefgaragenzufahrt in der Mozartstraße kommt es zu signifikanten Erhöhungen von Lärm-, Verkehrs- und Umweltbelastungen sowie von Sicherheitsgefährdungen von Anwohnerinnen und Anwohnern, insbesondere von Kindern, im betroffenen Wohngebiet Mozart-, Siemens- und Raimundstraße.</i></p> <p><i>Minderung der Wohnqualität durch Lärm-, Verkehrs- und Umweltbelastung</i></p> <p><i>Im Bebauungsplan wird nicht mit einer Zeile auf die Wohn- und Lebensqualität der in der Wohngegend lebenden und Steuern zahlenden Bürgerinnen und Bürger eingegangen! Bei der Planung werden die Interessen und der Bestandsschutz der privaten Anlieger in keiner Weise berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die im Bebauungsplan vorgesehene Tiefgaragenzufahrt in der Mozartstraße führt zu einer massiven Verschlechterung der Wohnqualität durch Lärm-, Verkehrs- und Umweltbelastung in der Raimund-, Mozart- und Siemensstraße.</i></p> <p><i>Der Bebauungsplan vermeidet eine klare Benennung dieser Tatsache, weist aber ausdrücklich auf das prognostizierte erhebliche Verkehrsaufkommen von</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>ca. 600 Fahrzeugen pro Tag hin. So wird sogar im Verkehrsgutachten der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert für die Mozartstraße ausdrücklich betont, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen relativ gesehen eine „erhebliche Verkehrszunahme“ darstellt.</i></p> <p><i>Die im Bebauungsplan gemachten Aussagen über Lärm- und Luftqualität an Immissionspunkten dürften in keiner Weise den Tatsachen entsprechen, da sie keine evidenzbasierten Daten sind. Dass die Prognosen zu den vorgenommenen Emmissionsmessungen mit Unsicherheiten behaftet sind, wird sogar im Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung vom 02.04.2020 (S. 26) ausdrücklich hervorgehoben.</i></p> <p><i>Die tatsächliche Lärmbelastung und Luftverschmutzung (massiver Anstieg von Feinstaub und Stickoxiden) dürfte deutlich über dem zulässigen Maximalwert für ein allgemeines Wohngebiet liegen und damit die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen. Alle privaten Anwohner der Raimund-, Mozart- und Siemensstraße haben massive Qualitätseinbußen hinsichtlich der Wohnqualität und des Verkehrs gegenüber der bisherigen Wohnsituation hinzunehmen.</i></p> <p><i>Sicherheitsgefährdung</i></p> <p><i>Erstaunlich ist, dass der Bebauungsplan in keiner Weise auf die Sicherheitsgefährdung der Anwohnerinnen und Anwohner in Folge der massiven Zunahme des An- und Abfahrtsverkehrs zur Tiefgarage in der Mozartstraße eingeht. Dieses Versäumnis legt den mutmaßlichen Schluss nahe, dass die Lebenssicherheit von Bürgerinnen und Bürgern als handlungsleitende und entscheidungsrelevante Kategorie beim vorliegenden Bebauungsplan offensichtlich nicht in den Blick genommen wurde.</i></p> <p><i>Im betroffenen Wohngebiet Mozart-, Siemens- und Raimundstraße wohnen viele Familien mit kleinen Kindern. Zahlreiche Medienberichte und Statistiken über tödliche Verkehrsunfälle mit Kindern belegen eine hohe Gefährdungslage, die von Pkw und vor allem abbiegenden Lkw in Wohngebieten ausgehen. Das prognostizierte hohe Verkehrsaufkommen von 600 Fahrzeugen pro Tag stellt vor diesem Hintergrund eine erhebliche Gefährdung von Kindern dar. Die Gefährdungslage wird zusätzlich durch die Engführung der Raimund-, Mozart- und Siemensstraße verschärft. Mehr noch: Das im Bebauungsplan erwähnte zwangsweise Rückwärtsfahren der LKW bei der Zufahrt zur Tiefgarage führt zu einem nicht zu verantwortenden Risiko für Kinder. Vor diesem Hintergrund kommen Politik und Verwaltung bei diesem Bauvorhaben eine sehr hohe Verantwortung für den Schutz von Anwohnerinnen und Anwohner, insbesondere von Kindern, zu.</i></p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Es ist das erklärte Ziel der Kommunalpolitik Hannovers und des Oberbürgermeisters Onay, den Autoverkehr in der Stadt und in Wohngebieten auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu reduzieren (vgl. Mobilitäts-Konzept für Hannover). Dieser sozial verträgliche und ökologische Anspruch steht hier auf dem Prüfstand der Glaubwürdigkeit. Welcher Politiker möchte Verantwortung für eine verkehrspolitische Entscheidung übernehmen, die zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen in einem Wohngebiet führt und die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Unfalls eines Kindes steigen lässt? Nur allzu oft werden erst im Nachgang eines tödlichen Unfalls verkehrspolitische Entscheidungsfehler erkannt, die man mit hätte vermeiden können.</i></p> <p><i>Ich fordere Sie deshalb auf, den Bebauungsplan zu modifizieren und die Tiefgaragenzufahrt auf die Seite der Hildesheimer Straße zu verlegen. Damit wäre nicht nur die Lärmbelastung in der Mozart-, Siemens- und Raimundstraße, sondern vor allem die hohe Gefährdung von Kindern eliminiert.</i></p> <p><i>Der Bebauungsplan würde damit den Anforderungen an Sicherheits-, Lärm- und Umweltbelastungsstandards, die seitens des Gesetzgebers deutlich gefordert werden, gerecht werden und den sozialen Frieden im umliegenden Wohngebiet wahren.</i></p> <p><i>Die Stadt Hannover hat eine Verpflichtung für die Daseinsfür- und -vorsorge ihrer Bürgerinnen und Bürger. Sie ist aufgerufen, in besonderen Konfliktfällen berechtigten Bürgerinteressen durch Klagen Geltung zu verschaffen, und die Rechtsschutzkosten der betroffenen Bürger zu übernehmen. Aufgrund der strukturellen Unterlegenheit der Bürgerinnen und Bürger fordere ich sie deshalb auf, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern einen Bürgeranwalt, der aus der öffentlichen Hand zu finanzieren ist, zur Seite zu stellen.</i></p>	
Bürger/in 15	20.08.20	<p><i>Durch das geplante Bauvorhaben wird die Wohnqualität im Gebiet um die Mozartstraße deutlich gemindert. Nicht nur der der Lärm durch Anliefer- und PKW-Verkehr wird unzumutbar zunehmen.</i></p> <p><i>Auch wird die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer, insbesondere der Kinder und älteren Menschen in der jetzt relativ ruhigen Straße übermäßig gefährdet sein.</i></p> <p><i>Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen durch den zunehmenden Verkehr. Die Luftqualität verschlechtert sich und wirkt sich negativ auf sowohl die Menschen als auch die Umwelt aus. Der zusätzliche Dreck durch Abgase und Reifenabrieb führt zu Verschmutzungen der umliegenden Häuserfassaden und mindert deutlich Wert der Immobilien.</i></p> <p><i>In der Begründung für den Bebauungsplan vom 27.04.20 wird zum Ruhenden Verkehr im öffentlichen Raum von falschen Begebenheiten ausgegangen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Es sind nicht nur die Parkbuchten neben der Fahrbahn zu berücksichtigen, sondern auch die Flächen auf der Straße, auf denen das Parken gem. Straßenverkehrsverordnung zulässig, und zwar neben den Bäumen und Grünflächen. Diese müssten zwingend entfallen, damit ein reibungsloser Verkehr zur geplanten Tiefgarage stattfinden kann: die LKW's brauchen genügend Rangierradius, sich entgegenkommende PKWs stauen sich sonst an den Kreuzungen.</i></p> <p><i>Tatsächlich entfallen also auf der Mozartstraße insgesamt 9 Parkplätze, dafür werden lt. Lageplan keine weiteren Stellplätze auf der Siemensstraße hinzukommen. Im Gegenteil: durch das bereits gebaute Trafohaus auf der Siemensstraße, welches die Einsicht in die Kreuzung erheblich einschränkt, ist bereits ein Parkplatz entfallen. Die Behauptung einer „mindestens ausgeglichenen Bilanz von wegfallenden und hinzukommenden Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum“ ist also falsch.</i></p> <p><i>Fazit: Die Parkplatzsituation in den Wohnstraßen wird durch eine Tiefgaragenzufahrt über die Mozartstraße deutlich verschlechtert. Bei der Einfahrt zur Tiefgarage über die Hildesheimer würden gar keine Parkplätze entfallen, weil die vorhandene Tankstellenzufahrt schon jetzt ausreichend dafür dimensioniert ist.</i></p> <p><i>In dem Lageplan Erdgeschoss gem. Anlage 1879 + VEP fehlen zwei Bäume, diese wurden ersatzlos ohne weitere Erwähnung und ohne weitere Begründung gestrichen.</i></p> <p><i>Ein Discounter mit einer Verkaufsfläche von über 800 m² ist nach der Rechtsprechung in einem allgemeinen Wohngebiet nicht mehr zulässig (OVG Koblenz, Urteil v. 2.3.2001, BauR 2001, 1062 f., VG München, Beschluss vom 21.6.2001, M 9 SN 01.1193.). Ein solcher Umfang würde über den Bedarf der dort lebenden Menschen hinausgehen. Die Verkaufsfläche wird von jetzt 370 m² auf 1220 m² vergrößert, so dass auch hier nicht mehr von einer reinen Nahversorgung der Gebietsbewohner mit täglichen Lebensmitteln ausgegangen werden kann. Vielmehr handelt sich um eine umfassende Versorgung mit Erweiterung der bisherigen Produktpalette.</i></p> <p><i>Die Anlieferung mit nur 3 LKWs am Tag wie bisher wird sich deutlich erhöhen, schließlich wird ja die Ladenfläche auch 3-4mal so groß werden.</i></p> <p><i>Die Müllentsorgung führt zu weiteren Verkehrsaufkommen. Die Schaltechnische Untersuchung der GTA vom 02.04.20 lässt diese Sachverhalte völlig außer Acht.</i></p> <p><i>Fazit: Die Zufahrt zur Tiefgarage für die Anlieferungen zum Discounter sowie für die Müllentsorgung ist zwingend von der Hildesheimer Straße zu legen. Diese ist durch das Wohngebiet nicht zulässig.</i></p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Die geplante Zu- und Abfahrt zu den Parkplätzen für die Büroflächen und für die ALDI-Kunden führt durch das allgemeine Wohngebiet entlang der Mozartstraße. Dieses Vorhaben ist unter Nachbarschutzgesichtspunkten nicht genehmigungsfähig. Die Büroflächen und der Discounter sind der Hildesheimer Straße zuzuordnen. Infolgedessen muss auch die Zufahrt für die Parkplätze auch von der Hildesheimer aus erfolgen, zumal die Tiefgarage wegen ihrer Größe als störender Gewerbebetrieb anzusehen ist, der im allgemeinen Wohngebiet nicht zugelassen werden darf.</i></p> <p><i>Nicht berücksichtigt bei der Planung wurde die Tatsache, dass Tiefgaragen bei der Kundschaft von Lebensmittelmärkten äußerst unbeliebt sind. Die jahrelange Erfahrung als Anwohner des ALDI zeigt, dass ein Parken in der Tiefgarage erst dann angenommen wird, wenn kein freier Parkplatz in direkter Nähe des Eingangs zu finden ist. Jeder fährt erst einmal um den Block oder wartet bei laufendem Motor, oft hupend und verkehrsbehindernd an der Einfahrt zum ebenerdigen Parkplatz auf einen freien Platz. Die Tiefgarage dient momentan nur den Mitarbeiter*Innen des Discounters, Kundenfahrzeuge sind dort nicht zu finden.</i></p> <p><i>Somit ist durch die geplante Größe des ALDI' s ohnehin mit erhöhtem Parkplatzsuchverkehr in der Raimund-, Siemens- und Mozartstraße zu rechnen. Wenn nun auch noch die Zufahrt zur Tiefgarage durch diese Wohnstraßen führt, ist davon auszugehen, dass dieses an den Toren zu den Tiefgaragen und an den engen Kreuzungen zu Staubildungen in beide Richtungen führt.</i></p> <p><i>Ein weiter Aspekt: der Verkehr, der von der Hildesheimer Straße über die Siemensstraße zur Alten Döhrener Straße und weiterführt, findet bei der Begründung für den Bebauungsplan vom 27.04.20 keinerlei Berücksichtigung. Dieser ist nicht unerheblich und führt schon jetzt zu Problemen: die Siemensstraße wird im Berufsverkehr gern als Ausweichstrecke befahren, um ohne Ampel zum Altenbekener Damm zu gelangen. Die An- und Abfahrten zu den nahegelegenen Schulen führen ebenfalls über die Siemensstraße, und das, ohne das Tempolimit von 30 km einzuhalten - das stellt schon jetzt eine Gefährdung dar und beeinträchtigt den Verkehr besonders an den Kreuzungen.</i></p> <p><i>Fazit: Die Zufahrt zur Tiefgarage für die ALDI-Kunden und für die Büros sind zwingend von der Hildesheimer Straße aus zu führen. Diese ist durch das Wohngebiet aus Nachbarschutzgesichtspunkten nicht zulässig.</i></p> <p><i>Die geplante Realisierung eines Kiosks an der Ecke Mozartstraße / Siemensstraße wird zu weiteren Lärmbelästigungen führen. Schon jetzt sammeln sich auf dem ALDI-Parkplatz nachts Menschen an, die ruhestörend laut reden oder unter Alkoholeinfluss Parys feiern. Ein Schlafen bei geöffnetem Fenster ist für die Anwohner kaum möglich. Noch dazu sind täglich Scherben und weiterer Unrat auf Straße und Gehsteigen zu finden. Die Stadt fühlt sich bisher nicht</i></p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>zuständig, diesen Unrat aus dem Pflanzrabatten zu entfernen. Die Vergrößerung des ALDI auf 1220 m2 Verkaufsfläche mit Öffnungszeiten bis mind. 21:00 Uhr bedeutet schon Belastungen genug für die Anwohner. Es stellt sich die Frage: Warum soll ein Kiosk außerhalb der großzügigen ALDI-Öffnungszeiten weitere Einkaufsmöglichkeiten bieten? Das führt nur zu weiteren Belastungen.</i></p> <p><i>Fazit: Die Einrichtung eines Kiosks führt zu weiteren Belästigungen durch Lärm. Der Unrat landet in den Grünflächen, die nicht von den zuständigen Stellen gereinigt werden. Auf den Kiosk muss verzichtet werden.</i></p>	
Bürger/in 16	20.08.20	<p><i>Wenn aber die Ein- und Ausfahrt zur geplanten Tiefgarage sowohl für den PKW-Bereich der Mieter in dem Neubaukomplex, der Mitarbeiter der Büroräume und der Kunden vom „ALDI“-Geschäft - nach Angaben der Bauplaner bis zu 600 PKW täglich - als auch für den Lieferverkehr (von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) über die viel zu enge Mozartstraße erfolgen soll, so stellt das eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Anwohner und eine erhebliche Gefahrenquelle für ältere Personen, Kinder und sonstige Fußgänger dar.</i></p> <p><i>Auch der übrige Personenkraftverkehr speziell der Anwohner würde erheblich beeinträchtigt werden. Zu beachten ist dabei die enorme Steigerung von durchlaufendem PKW-Verkehr von bisher 30 bis 40 Autos auf künftig (mindestens) 600 !!! (woher stammt diese Zahl?) Autos (s. Seite 12 des Planentwurfs vom 27.04.2020).</i></p> <p><i>Es ist unrealistisch zu glauben, dass „ALDI“ Kunden auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen würden. Gerade das Warenangebot von „ALDI“ zielt ja auf einen Großeinkauf hin, den der Bürger nur per Auto nach Hause transportieren kann.</i></p> <p><i>Zum Lieferverkehr ist anzumerken, dass „ALDI“ nicht nur Lebensmittel (zum Großteil auch an Großabnehmer wie Gaststätten pp) verkauft, sondern auch technische Geräte wie Fernseher pp, Bekleidung, Gartenmöbel und sonstige Kleinmöbel, Blumen usw. Die Anlieferung von Brot, Getränken und sonstigen Lebensmitteln erfolgt bereits durch unterschiedliche Lastkraftwagen, die weiteren Artikel werden weitgehend auch durch gesonderte Lastkraftwagen angeliefert. Davon auszugehen - wie es die Bauplanung in dem o.g. Entwurf tut - dass „nur“ 3-achsige LKW „ALDI“ beliefern, ist unrealistisch.</i></p> <p><i>Sodann sollen nach der Planung die anliefernden LKW „rückwärts“ zur Anlieferzone einfahren (s. Seite 11 des Planentwurfs vom 27.04.2020): das ist nach den örtlichen Gegebenheiten absurd. Es ist nicht möglich, dass ein LKW in der schmalen Mozartstraße eine Wendung von 90 Grad vornimmt, um dort rückwärts einzufahren, ohne gegenüber parkende PKW und auch Fußgänger zu beschädigen bzw. zu behindern. Selbst ein normaler PKW würde bei einem</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>solchen Manöver Behinderungen hervorrufen. Die städtische Müllabfuhr hat schon jetzt erhebliche Probleme, die Mozartstraße zu befahren.</i></p> <p><i>Die Struktur der Wohnstraße Mozartstraße und ihre Größe, sowie ein stark erhöhter Lärmpegel lassen also gar kein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu.</i></p> <p><i>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Zeichnung auf Seite 34 des Planentwurfs vom 27.04.2020 die tatsächlichen Größenverhältnisse der Raimundstraße, Mozartstraße, Siemensstraße und Hildesheimer Straße nicht wieder gibt.</i></p> <p><i>Eine Zufahrt zu der Tiefgarage und der gesamte Anlieferverkehr können daher m.E. ausschließlich nur über die Hildesheimer Straße erfolgen (s. auch andere Geschäfte in unmittelbarer Nähe wie z.B. Firma Rossmann, die Stadtteilgarage Südstadt u.a.m.).</i></p> <p><i>Zudem sieht der Plan die Schaffung eines Kiosks an der Ecke Siemensstraße/Mozartstraße vor. Einen solchen Kiosk braucht hier kein Mensch, da doch unmittelbar dahinter das „ALDI“ Geschäft besteht, das bis 20:00 Uhr bzw. 21:00 Uhr geöffnet sein wird. Dort kann man billiger Alkohol, Zeitungen und Zigaretten erwerben. Ein zusätzlicher Kiosk verführt nur dazu, an der Ecke zu lärmern (auch nach 22:00 Uhr), Bier zu trinken, zu rauchen und in den Hauseingängen zu urinieren; im Übrigen ist eine massive Belästigung der Anwohner - speziell der Frauen in den Abendstunden - zu befürchten. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es am Altenbekener Damm und der Geibelstraße nahe der Hildesheimer Straße sowie an der Alten Döhrener Straße / Ecke Geibelstraße bereits Kioske gibt. Ich beschwere mich entschieden über die Einrichtung eines solchen Kiosks.</i></p>	
Bürger/in 17	20.08.20	<p><i>Es ist für mich und meinen Ehemann äußerst schwer nachzuvollziehen, warum die Ein- und Ausfahrt in die Mozartstraße verlegt werden soll (Warenanlieferung Aldi UND Zugang zur zweistöckigen Tiefgarage).</i></p> <p><i>Die Seitenstraßen sind schon jetzt immer zugeparkt und es ist unvorstellbar wie sich dort diese GROSSEN LKW's welche Aldi beliefern durchquetschen sollen! Es stellt aus unserer Sicht eine große Gefahr für Fußgänger insbesondere Kinder- und Schulkinder dar!!!</i></p> <p><i>Wir sind Eltern eines fünfjährigen Sohnes.</i></p> <p><i>Es wäre nicht das erste Mal das Kinder von einfahrenden LKW's schwer verletzt werden oder sogar zu Tode kommen!!!</i></p> <p><i>Es ist eine absolut beunruhigende und nicht hinnehmbare Situation aus unserer Sicht!</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Und es handelt sich AUSSCHLIESSLICH um sehr große LKW's welche Aldi beliefern, was wir tagtäglich beobachten können, da wir Mieter in der Mozartstraße 17 sind.</i></p> <p><i>Uns stellt sich die Frage, warum der Eingang für die Tiefgarage und Warenanlieferung nicht in die Hildesheimer Straße verlegt wird bzw. dementsprechend geplant wurde.</i></p> <p><i>JETZT fahren die LKW's auch den ALDI von der Hildesheimer Straße aus an, um die Waren anzuliefern!</i></p> <p><i>Und ein positives Beispiel für eine Tiefgarage mit einer Ein- und Ausfahrt von der Hildesheimer Straße aus wäre hier ganz in der Nähe: Richtung U-Bahn Haltestelle Geibelstraße neben Rossmann; unten in dem Ärztehaus.</i></p> <p><i>Zumal auf dem Fußwegabschnitt deutlich mehr Fußgängerverkehr ist (im Gegensatz zu unserem Fußwegbereich an der Hildesheimer Straße); trotzdem funktioniert es dort gut mit der Zufahrt zur Tiefgarage. Was spricht dann gegen einen Zugang in unserem Bereich der Hildesheimer Straße?</i></p> <p><i>Es ist für uns absolut nicht nachzuvollziehen, warum diese Möglichkeit im Bauplan nicht umgesetzt wurde, sondern die Planung mit dem Zugang von der Mozartstraße ausgehend stattgefunden hat.</i></p>	
Bürger/in 18	20.08.20	<p><i>Warum wird ein bestehendes Wohngebiet – in der vergleichsweise ruhigen Mozartstr (siehe Seite 7 Abschnitt 3) mit Anlieferungsverkehr zusätzlich belastet?</i></p> <p><i>[LKW müssen über die Raimundstraße anfahren und rückwärts in die Anlieferzone einbiegen]</i></p> <p><i>Hier ist rätselhaft, wie die dreiachsigen LKW dies in einer Wohnstraße bewältigen sollen.</i></p> <p><i>Warum wird ein bestehendes Wohngebiet – in der vergleichsweise ruhigen Mozartstr (siehe Seite 7 Abschnitt 3) mit Besuchsverkehr [Tiefgarage] zusätzlich belastet?</i></p> <p><i>=> Ich bitte um Auskunft, wieviel Autos bei der Verkehrszählung an der Ecke Siemensstraße/Hildesheimer Straße gezählt wurden und um welcher Steigerung es sich handelt.</i></p> <p><i>Ich bitte daher um Entwicklung einer Alternative, die den Anlieferverkehr und die Tiefgaragenzufahrt über die Hildesheimer Straße realisiert, um einer Überlastung der Straßen im Wohngebiet und einer höheren Abgasbelastung entgegenzuwirken. Am Beispiel des Rossmann-Marktes in der Hildesheimer Straße 98 ist dies ja auch gelungen.</i></p> <p><i>Die mir bekannten Kioske in der Südstadt befinden sich ausnahmslos an größeren Straßen oder größeren Kreuzungen. Jetzt einen Kiosk in einer reinen</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Wohnstraße anzusiedeln würde den Charakter des Wohngebietes nachhaltig negativ verändern bezüglich An- und Abfahrt sowie Lärmbelästigung. Es macht für mich auch keinen Sinn, unmittelbar neben einem Lebensmittelmarkt einen konkurrierenden Kiosk zu errichten. Hier bitte ich den Plan so abzuändern, dass der Kiosk ersatzlos gestrichen wird.</i></p>	
Bürger/in 19	20.08.20	<p><i>Ich halte es für eine sinnvolle Alternative, die Anlieferung und Zufahrt zur Tiefgarage über die Hildesheimer Straße zu ermöglichen. Die Unfallgefahr, die die bisherige Planung birgt, ist anzunehmen. Denn durch ein zu erwartendes, starkes Verkehrsaufkommen ist die Unfallgefahr für die Schulkinder, Senioren und gestiegene Zahl an Radfahrern an der Ecke Hildesheimer Straße Raimundstr. und Hildesheimer Siemensstraße noch höher. Im Bereich der Kreuzungen Raimundstraße Alte Döhrener Straße Mozartstraße und Siemensstraße ist jetzt schon eine akute Bedrohung täglich zu sehen. Die Anlieferung durch dreiachsige LKW in einer engen Straße mit zugeparkten Straßenkreuzung verringert die Verkehrssicherheit und erhöht den ordnungsrechtlichen Aufwand durch vermehrte Kontrollen.</i></p> <p><i>Zudem ist die Stellplatzkapazität in diesem Bereich schon an der Belastungsgrenze und kann nicht weiter eingeschränkt werden, wenn bauliche Maßnahmen erforderlich sind, um breite Zufahrten zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Ich bitte daher, die Pläne dahingehend zu ändern, den gesamten Lieferverkehr für den Supermarkt LKW ausschließlich über die Hildesheimer Straße zu ermöglichen. Auch die Einfahrt zur Tiefgarage muss über die Hauptstraße erfolgen und darf nicht die engen Seitenstraßen belasten.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
Bürger/in 20	21.08.20	<p><i>Mit dem erhöhtem Verkehrsaufkommen ist mit deutlich erhöhtem Emissionen zu rechnen.</i></p> <p><i>Bitte berücksichtigen sie in ihrer Ausplanung die zu erwartende, belastete Luft-/Lärmqualität und zeigen sie Steuerungs-Maßnahmen auf.</i></p> <p><i>Einbußen der Parkplatzsituation in den Wohnstraßen durch eine Tiefgaragenzufahrt über die Mozartstraße.</i></p> <p><i>Bitte zeigen sie das Konzept der Optimierung der Parkplatzsituation für die Anwohner auf.</i></p> <p><i>Konzept zur Sicherstellung der Sicherheit für die Fußgänger und Radfahrer, insbesondere der Kinder und älterer Personengruppen in der jetzt verkehrsberuhigten Mozartstraße.</i></p> <p><i>Mit erhöhtem Belieferungsaufkommen insbesondere der LWKs, steigt das notwendige Rangieren.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Anlage 4

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Bitte berücksichtigen sie in ihrer Konzeptausplanung die Lärm und Gefahrenquelle insbesondere rückwärtsfahrender LKW's.</i></p> <p><i>Vor rund 10 Jahren wurde der Straßenbelag/Straße der Mozartstraße erneuert. Hierbei waren die Eigentümer verpflichtet anteilige Kosten zu übernehmen. Welches Konzept bzgl. der Kostenübernahme aufgrund des deutlich erhöhten Verkehrsaufkommens ist geplant?</i></p>	
Bürger/in 21	21.08.20	<p><i>Ich frage mich, wie die Zulieferung in der engen Raimundstr/Mozartstr funktionieren soll? Wie sollen sich in dieser Engstelle mehrfach am Tag LKW durchzwängen? Um dann rückwärts an die Lieferstelle zu setzen, während der nachfolgende Verkehr den Weg zur Tiefgarage sucht? Das kann ich mir bei der schon jetzt katastrophalen Parksituation nicht vorstellen. Die Hildesheimer Str. wurde doch auch sicher deshalb als vierspurige Geschäftsstr ausgebaut, um die entsprechenden Anlieferungen zu ermöglichen? Jedenfalls beide Zufahrten an gleicher Stelle werden nicht funktionieren. Und ein Rückstau und/oder Rangieren birgt dann für Fußgänger und hier insbesondere Schulkinder mehr Gefahren.</i></p> <p><i>Ein Kiosk ist völlig unnötig, wenn der ALDI schon bis 21 Uhr geöffnet hat sowie eine Tankstelle und ein Kiosk am Altenbekener Damm bestehen. Sinnvoller und nötiger wären ein öffentlicher Fahrradparkplatz oder eine Packstation.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>
Bürger/in 22	21.08.20	<p><i>Ich bin Eigentümerin von zwei Wohnungen im Hause Siemensstr. 2 und ferner Mitglied der dortigen Grundstücksgemeinschaft, die ich hiermit vertrete. Durch einen zufälligen Besuch der Liegenschaft habe ich heute über einen Flyer erboster Anwohner von dem Bebauungsplan erfahren.</i></p> <p><i>Ich kann überhaupt nicht nachvollziehen, wie man angesichts der Parksituation, die sich mir heute Vormittag aber auch schon bei Besuchen zu anderen Tageszeiten an anderen Wochentagen darstellte, auf die Idee kommen kann, den Anlieferverkehr für den Lebensmittelmarkt sowie die Zufahrt der Besucher und Bewohner der Büros und Wohnungen zur zweistöckigen Tiefgarage über die ständig - auch in 2. Reihe- zugeparkten engen Anwohnerstraßen der Mozart-, Raimund- und Siemensstraße zu planen. Dort können sich bereits jetzt nicht einmal zwei normale Pkw begegnen. Ich frage Sie, wie das mit Lkw klappen soll, zumal sie selbst mit einem Aufkommen von 600 Fahrzeugen pro Tag rechnen. Ferner geben Sie vor, dass die Lkw zur Warenanlieferung rückwärts auf das Grundstück einbiegen müssen, was bei Lkw immer mit akustischen Signalen verbunden ist. Dies beeinträchtigt mit Sicherheit das Ruhebedürfnis der Anwohner und damit deren Gesundheit. Rückwärtsfahren, insbesondere von Lkw, ist aber immer auch mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben der</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte der Planung, die durch die Anpassung des Geltungsbereichs und des Vorhabens obsolet sind.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879
Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2020

Bürger, Amt, Behörde, usw.	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>schwächeren Verkehrsteilnehmer, also der Fußgänger und Radfahrer, verbunden.</i></p> <p><i>Ehrlich gesagt verstehe ich hier die Strategie der Stadt überhaupt nicht, die Alte Döhrener Straße wandelt man zur Fahrradstraße um, d.h. rechts-vor-links und genereller Vorrang der Radfahrer. Dafür macht man jetzt die engen und unübersichtlichen o.g. Anwohnerstraßen frei für den Lieferverkehr. Ich stelle mir ernsthaft die Frage, ob man hier einem guten Kunden wie der KSG, mit der man in vielen Bereichen erfolgreich zusammenarbeitet, einen Weg zur optimalen Ausnutzung des vorhandenen Grundstücks ebnen möchte und zwar in einem Maße, das jedem anderen privaten Grundstückseigentümer verwehrt worden wäre.</i></p> <p><i>Auch die Planung eines Kiosks im Bereich Mozartstraße Ecke Siemensstraße sehe ich kritisch. Bei Öffnungszeiten von normalerweise 7.00 bis 20.00 Uhr an sechs Tagen der Woche, sollte jeder in der Lage sein, seine Lebensmitteleinkäufe zu tätigen. Das Betreiben eines Kiosks ist nur lukrativ außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten des Lebensmittelhändlers, also nach 20.00 bis spät in die Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen. Ich befürchte Zustände wie sie in anderen Stadtteilen Hannovers bereits eingetreten sind (Pulkbildung zugehöriger Jugendlicher und Erwachsenen, die im Kioskbereich rumhängen und sich bis spät in die Nacht lautstark unterhalten, gern untermalt durch den Betrieb mobiler Musikendgeräte); Limmern ist mittlerweile ein fester Begriff. Es entsteht der Eindruck, dass es offensichtlich erklärter Wille der Stadtverwaltung ist, das Limmern nun auch in der Südstadt zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Ich hoffe sehr, dass meine und die mit Sicherheit eingehenden zahlreichen weiteren Stellungnahmen zu einer Überarbeitung des B-Plans, insbesondere in Bezug auf die Zufahrt zur Tiefgarage, die Belieferung des Lebensmittelmarktes und den geplanten Kiosk führen.</i></p>	

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0965/2021

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Einrichtung einer Integrationsgruppe in der Kita Frieden

Antrag,

zu beschließen,

- eine Kindergartengruppe (25 Plätze in Ganztagsbetreuung) der Kindertagesstätte Frieden, Plathnerstraße 4, 30175 Hannover, in Trägerschaft des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover KdöR in eine integrative Kindergartengruppe mit 18 Plätzen (ganztags) umzustrukturieren und
- ab dem 01.08.2021, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf der Basis der Förderungsgrundsätze über den Ersatz der Betriebskosten für städtische Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (Betriebskostenersatz-BKE) i.V.m. der DS Nr. 2735/1997 "Förderung von Integrationsgruppen und Kindergartengruppen mit Einzelintegration - gemäß Anlage 2" zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Angebot der Kindertagesstätte richtet sich generell an alle Geschlechter, insbesondere achtet die Leitung der Einrichtung auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kinderbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.200,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	11.200,00

Die Finanzierung im Teilergebnishaushalt 51 erfolgt als Zuwendungsgewährung an den Träger. Bei der Finanzierung der Kindergartenplätze wurden von den Betriebsausgaben die Einnahmen der Finanzhilfe des Landes für das pädagogische Personal aufgrund der gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2018 abgesetzt.

Begründung des Antrages

Die 5-gruppige Kita Frieden verfügt über eine Krippengruppe (15 Plätze) in Ganztagsbetreuung, drei Kindergartengruppen (75 Plätze) in Ganztagsbetreuung und eine Hortgruppe (20 Plätze). Seit einigen Jahren wird ein steigender Bedarf an integrativen Betreuungsplätzen im Stadtbezirk Südstadt-Bult festgestellt. Dieser kann mit dem vorhandenen Platzangebot nicht mehr abgedeckt werden. Auch in dieser Kita ist es in der Vergangenheit schon dazu gekommen, dass betreute Kinder die Einrichtung wechseln und somit einen Beziehungsabbruch verkraften mussten, wenn bei ihnen ein entsprechender Förderbedarf festgestellt wurde. Mit der Umstrukturierung kann diesem Umstand abgeholfen werden. Durch die Inbetriebnahme der Kita am Robert Koch Platz im August 2019 und den geplanten Kindertagesstätten am Südbahnhof (2021) und in der IGS Südstadt (2022) entspannt sich die Betreuungssituation im Stadtbezirk. Die personellen und strukturellen Voraussetzungen für die Umstrukturierung sind bereits vorhanden. Die Planungen sind mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover - Landesjugendamt - abgestimmt. Eine entsprechende Betriebserlaubnis wurde bereits in Aussicht gestellt.

51.42
Hannover / 26.04.2021

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0973/2021

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Einrichtung der 3-gruppigen Kindertagesstätte Am Südbahnhof

Antrag,

zu beschließen,

- der o.g. Einrichtung an der Anna-Zammert-Straße 9, 30171 Hannover in Trägerschaft der Maschseekinder gGmbH, mit zwei Krippengruppen (jeweils 15 Plätze, Ganztagsbetreuung) und einer Kindergartengruppe (25 Plätze, Ganztagsbetreuung) zuzustimmen und
- dem Träger ab dem 01.08.2021, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, die laufende Förderung entsprechend den Richtlinien über Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbeträge für Kleine Kindertagesstätten (nachstehend: KKT) und Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten, eingetragenen Vereinen (i.d.R. Kinderläden und Elterninitiativen - nachstehend: KT) zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Angebot der Kindertagesstätte richtet sich generell an alle Geschlechter, insbesondere achtet die Leitung der Einrichtung auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme I 36501.001.2

Einzahlungen	Auszahlungen
	Zuwendungen für Investitionstätigkeit
	10.000,00
	Saldo Investitionstätigkeit
	-10.000,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen
	Abschreibungen
	770,00
	Zinsen o.ä. (TH 99)
	300,00
	Transferaufwendungen
	383.100,00
	Saldo ordentliches Ergebnis
	-384.170,00

Die Finanzierung im Teilergebnishaushalt 51 erfolgt als Zuwendungsgewährung an den Träger. Bei der Finanzierung der Krippenplätze werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt. Bei der Finanzierung der Kindergartenplätze wurden von den Betriebsausgaben die Einnahmen der Finanzhilfe des Landes für das pädagogische Personal aufgrund der gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2018 abgesetzt. Ein einmaliger investiver Zuschuss in Höhe von 10.000 € wird dem Träger zur Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zur Verfügung gestellt. Der einmalige Zuschuss i.H.v. max. 10.000 € wird nachrangig zu den Landesmitteln (RAT) gewährt und steht in Abhängigkeit zu den Gesamtkosten der Maßnahme.

Begründung des Antrages

Der Stadtbezirk Südstadt – Bult zeichnet sich bereits jetzt durch eine hohe Anzahl an Betreuungsangeboten aus. Dennoch ist die Nachfrage nach Krippen- und Kindergartenplätzen weiterhin ungebrochen. Das liegt u.a. daran, dass dieser Stadtbezirk viele Kindertagesstätten aufweist, die mit ihren besonderen pädagogischen Angeboten für Eltern und deren Kinder interessant sind, die aus dem gesamten Stadtbezirk kommen (sog. stadtweite Angebote). Aus diesem Grund geht die Verwaltung davon aus, dass die Platzkapazitäten der geplanten Kindertagesstätte ausgelastet sein werden und die Betreuungsplätze auf absehbare Zeit an diesem Standort erforderlich sind. Zur Sicherung des Rechtsanspruches sollen 30 Krippenplätze für Kinder bis 3 Jahren sowie 25 Kindergartenplätze für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung geschaffen werden. Das geplante Platzangebot trägt zum Ausbau bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote bei und erleichtert Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Planungen sind mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover - Landesjugendamt - abgestimmt und eine entsprechende Betriebserlaubnis wurde in Aussicht gestellt.

51.42
Hannover / 27.04.2021

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
An den Schul- und Bildungsausschuss (zur Kenntnis)
An den Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 15-0797/2021

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Schulergänzende Betreuungsmaßnahme an der Südstadtschule

Antrag,
zu beschließen

dem Verein der Freunde und Förderer der Südstadtschule e.V. für die Fortsetzung der an der Schule laufenden schulergänzenden Betreuungsmaßnahme bis zum Schuljahresende 2021/2022 Mittel in Höhe von bis zu 20.100,- Euro zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Betreuungsangebot richtet sich gleichermaßen an Mädchen und Jungen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 40 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 40

Angaben pro Jahr

Produkt 24304 Schulübergreifende Programme und Projekte

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	20.100,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-20.100,00

Begründung des Antrages

Der Verein der Freunde und Förderer der Südstadtschule e.V. bietet seit dem 01.09.1999 den Schüler*innen eine schulergänzende Betreuung an. Dieses Angebot möchte der Förderverein im Schuljahr 2021/2022 fortsetzen.

Die schulergänzende Betreuung wird an Schultagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. In den Ferien findet die Betreuung von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Die Kinder haben die Möglichkeit, während der Betreuung ein Mittagessen einzunehmen. Das Essengeld für den Mittagstisch zahlen die Eltern direkt an den Anbieter. Der Elternbeitrag beträgt 70,- Euro pro Kind und Monat. Insgesamt stehen in vier Gruppen bis zu 96 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Die Schule hat keine Interessenbekundung zur Einführung des Ganztagsbetriebes abgegeben.

40.12
Hannover / 31.03.2021

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
An den Schul- und Bildungsausschuss (zur Kenntnis)
An den Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Nr.	15-1063/2021
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	

Schulergänzende Betreuungsmaßnahme an der Grundschule Kestnerstraße

Antrag,
zu beschließen

dem Förderverein Freunde der Grundschule Kestnerstraße e. V. für die Fortsetzung der an der Schule laufenden schulergänzenden Betreuungsmaßnahme bis zum Schuljahresende 2021/2022 Mittel in Höhe von bis zu 63.233,21 Euro zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Betreuungsangebot richtet sich gleichermaßen an Mädchen und Jungen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 40 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 40

Angaben pro Jahr

Produkt 24304 Schulübergreifende Programme und Projekte

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	63.233,21
	Saldo ordentliches Ergebnis	-63.233,21

Begründung des Antrages

Der Förderverein Freunde der Grundschule Kestnerstraße e. V. bietet seit dem 01.08.2011 den Schüler*innen eine schulergänzende Betreuung an. Dieses Angebot möchte der Förderverein im Schuljahr 2021/2022 fortsetzen.

Die schulergänzende Betreuung wird an Schultagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten. In den Ferien (mit Ausnahme einer teilweisen Schließzeit in den Oster-, Sommer- und Herbstferien) findet die Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Die Betreuung schließt einen Mittagstisch ein. Der Elternbeitrag beträgt inklusive Mittagessen 235 Euro pro Kind und Monat. Insgesamt stehen in drei Gruppen bis zu 52 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Die Schule hat eine Interessenbekundung zur Einführung des Ganztagsbetriebes zum nächstmöglichen Termin abgegeben. Im Rahmen der "Qualitätsoffensive Grundschulkindbetreuung" (Info-DS 0881/2017) wurden die Auswirkungen der flächendeckenden Umsetzung auf die sozialpädagogischen Gruppenbetreuungen (Horte, innovative Modellprojekte, schulergänzende Betreuung) aufgearbeitet.

An Grundschulen, mit am Standort integrierten außerschulischen Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder – werden gemäß der Drucksache Stufenplan (DS 1714/2018) - frühzeitig und vorbereitend Planungsgespräche mit den vor Ort Beteiligten geführt, mit dem Ziel der Zusammenführung - ab Beginn des Ganztagsbetriebs an der Grundschule. Die dadurch freiwerdenden Räume können entsprechend in die Bauplanung der Grundschule einbezogen werden. Die räumliche Ressource kann somit qualitativ für den Ganztags der Grundschule genutzt werden.

Auf Grundlage der Drucksache „Vorüberlegungen zum weiteren Ausbau von Ganztagsgrundschulen ab dem Schuljahr 2020/2021“ (DS 0669/2017) wird - unter Berücksichtigung der erweiterten Flächen für den Ganztagsbereich auf Basis des Standardraumprogramms für Grundschulen (u.a. Mensa und Freizeitbereich) – der Ausbau zur Ganztagsgrundschule hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen und baulichen Umsetzung geprüft. Die Realisierung der Vorhaben steht daher im Zusammenhang zu den baulichen Anforderungen des einzelnen Schulstandortes.

Hannover / 03.05.2021

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)

Nr.	15-1057/2021
Anzahl der Anlagen	1
Zu TOP	

Ausbau des Heinrich-Heine-Platzes

Antrag,

der Erneuerung wie in Anlage 1 dargestellt, mit Gesamtkosten i.H.v. 240.000 € sowie einem Baubeginn zuzustimmen.

- Entscheidungsrecht des Stadtbezirksrates gemäß § 93 (1) Nr. 2 NKomVG

Im Rahmen der Planung der Maßnahme wurden Fragen der sozialen Sicherheit (Beleuchtung) und die barrierefreie Gestaltung geprüft. Die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzhaushalt

Investitionsmaßnahme: 54101905

Bezeichnung: Gemeindestraßen/Stadtplatzprogramm

Da für das Stadtplatzprogramm keine Mittel im Haushaltsplan 2021/2022 eingestellt sind, wird zu gegebener Zeit geprüft, ob die Finanzierung der Baumaßnahme durch die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Teilfinanzhaushalt OE 66 sichergestellt werden kann.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 66 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme 54101905 **Gemeindestraßen/Stadtplatzprogramm**

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Baumaßnahmen	240.000,00
	Saldo Investitionstätigkeit	-240.000,00

Teilergebnishaushalt 66

Angaben pro Jahr

Produkt 54101 Gemeindestraßen

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
		Abschreibungen	6.000,00
		Zinsen o.ä. (TH 99)	3.600,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	-9.600,00
Außerordentliche Erträge	11.766,13	Außerordentliche Aufwendungen	22.632,46
		Saldo außerordentliches Ergebnis	-10.866,33
		Saldo gesamt	-20.466,33

Auszahlungen

In den dargestellten Kosten sind Ausgaben für Straßenabläufe und Anschlussleitungen in Höhe von ca. 7.000 € nicht enthalten. Diese werden nicht über die Investitionsmaßnahme, sondern über den Haushalt der Stadtentwässerung abgewickelt und finden im Rahmen der jährlichen Betriebsabrechnung der Stadtentwässerung Berücksichtigung.

Zinsen

Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3 % auf die durchschnittlich (zu 50 %) gebundene Investitionssumme (Saldo Investitionstätigkeit).

Begründung des Antrages

1. Ausgangssituation

Als Folgemaßnahme zur beschlossenen Drucksache BDS 15-2710/2020 zum barrierefreien „Ausbau der Bushaltestelle Altenbekener Damm am Heinrich-Heine-Platz“ ist geplant, auch die Platzfläche des Heinrich-Heine-Platzes zu erneuern und in einer planungs- und haushaltstechnisch gesonderten Maßnahme zu realisieren.

Der unter Denkmalschutz stehende Platz liegt im dicht besiedelten Stadtteil Südstadt, am Knotenpunkt Altenbekener Damm/Hildesheimer Straße. Im Einzugsgebiet liegen mehrere Schulen, die Gilde Brauerei und weitere kleine Geschäfte.

An der Ostkante des Platzes befindet sich die Bushaltestelle, ausgestattet mit 2 Haltestellen. Diese sollen im 3. Quartal dieses Jahres barrierefrei ausgebaut werden. Die bis zur Fertigstellung mit Ladeinfrastruktur ausgestattete Bushaltestelle dient als Endpunkt sowie als Umstieg zwischen Bus und unterirdischer Stadtbahn. Der Zugang zur Stadtbahn-Station befindet sich auf der südwestlichen Platzfläche.

Der Platz als stark genutzter Verknüpfungspunkt des ÖPNV wird vielfach für Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeiten genutzt. Nebenbei erfolgt an vielen Stellen ein ungeordnetes Abstellen von Fahrrädern. Die Pflanz- und Baumbete wirken ungepflegt bzw. werden infolge des Wurzeldrucks auseinandergeschoben.

2. Beschreibung des Vorhabens

Um zukünftig die Laufwege zwischen den Umsteigebeziehungen von Bus und unterirdischer Stadtbahn zu verbessern, sollen die vorhandenen Pflanzbeete zurückgebaut werden. Dabei werden auch die Baumscheiben erneuert und großflächig zusammengefasst. Die Beete könnten mit einer extensiv zu pflegenden blütenreichen und somit bienenfreundlichen Vegetation angesät oder bepflanzt werden. Die neuen Baumbete werden als aufgekantete Hochbeete mit Stahlelementen eingefasst. Zugunsten des Baumbestandes werden die Baumbete nicht nur vergrößert, sondern auch um ca. 20 cm aufgefüllt, um den Baumwurzeln mehr Raum zu geben.

Zwischen den Umstiegsbeziehungen wird ein taktiles Leitsystem aus Bodenindikatoren hergestellt. Die aufgehenden Baumbeteinfassungen dienen als Leitlinien zur Orientierung. Die Anordnung der Rippen- und Noppenfelder weisen die entsprechende Richtung aus.

Für Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeiten werden vor den Baumbeten Langbänke mit anthrazitfarbenem Beton und Holzlattung positioniert, teilweise mit Rückenlehne und Seitenlehnen ausgestattet. Das Zitat von Heinrich Heine „Der Gedanke ist die unsichtbare Natur, die Natur der sichtbare Gedanke“ kann auf der nördlichen Bank durch Negativmatrizen in der Schalung erzeugt werden.

Die vorhandene Bilderbank wird in Abstimmung mit der Kunstschule KunstWerk e.V. zurückgebaut.

Die vorhandenen Fahrradbügel werden neu geordnet. Dabei wird die in 2019 festgelegte Anzahl der Fahrradbügel auf dem gesamten Platz beibehalten. Die Streusandkiste wird versetzt.

Auf dem Platz sollen zusätzlich zur Straßenbeleuchtung entlang der Hildesheimer Straße fünf Leuchten aufgestellt werden. Mit einer Lichtverteilung durch 5 m hohe LED-Leuchten soll ein erhöhtes Sicherheitsempfinden erzeugt werden.

Die Klinkerfläche im Bereich der Bushaltestelle soll mit dem gleichen Material, im Format 10/20 cm auf der Platzfläche im Reihenverband fortgeführt werden. Die optische Trennung zwischen Bushaltestelle und Platz erfolgt durch Änderung in der Verlegerichtung.

Um die Fußgängerquerung über die Hildesheimer Straße für einen barrierefreien Ausbau vorzubereiten, wird der Radweg zukünftig hinter der Aufstellfläche entlanggeführt.

Hierfür müssen die LSA und die Leuchte versetzt werden. Die taktilen Elemente werden zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt. Denn das Herstellen der taktilen Leitelemente im Bereich der Kreuzung würde folglich einen kompletten barrierefreien Ausbau mit taktilen Leitelementen auf den Nebenanlagen der gegenüberliegenden Seiten der Hildesheimer Straße und des Altenbekener Damms erfordern. Die in diesem Zusammenhang stehende erforderliche Versetzung und Neusteuerung der LSA-Anlage für den gesamten Kreuzungsbereich würde einen Kostenrahmen von einem sechsstelligen Betrag

verursachen. Dieses Vorhaben kann nur in einer separat beschlossenen, kosten- und bautechnisch gesonderten Maßnahme realisiert werden.

Die Weißmarkierung im Bereich der Ersatzhaltestelle an der Hildesheimer Straße zur Verschwenkung des Radweges kann nach Rücksprache mit der ÜSTRA entfallen.

3. UVP

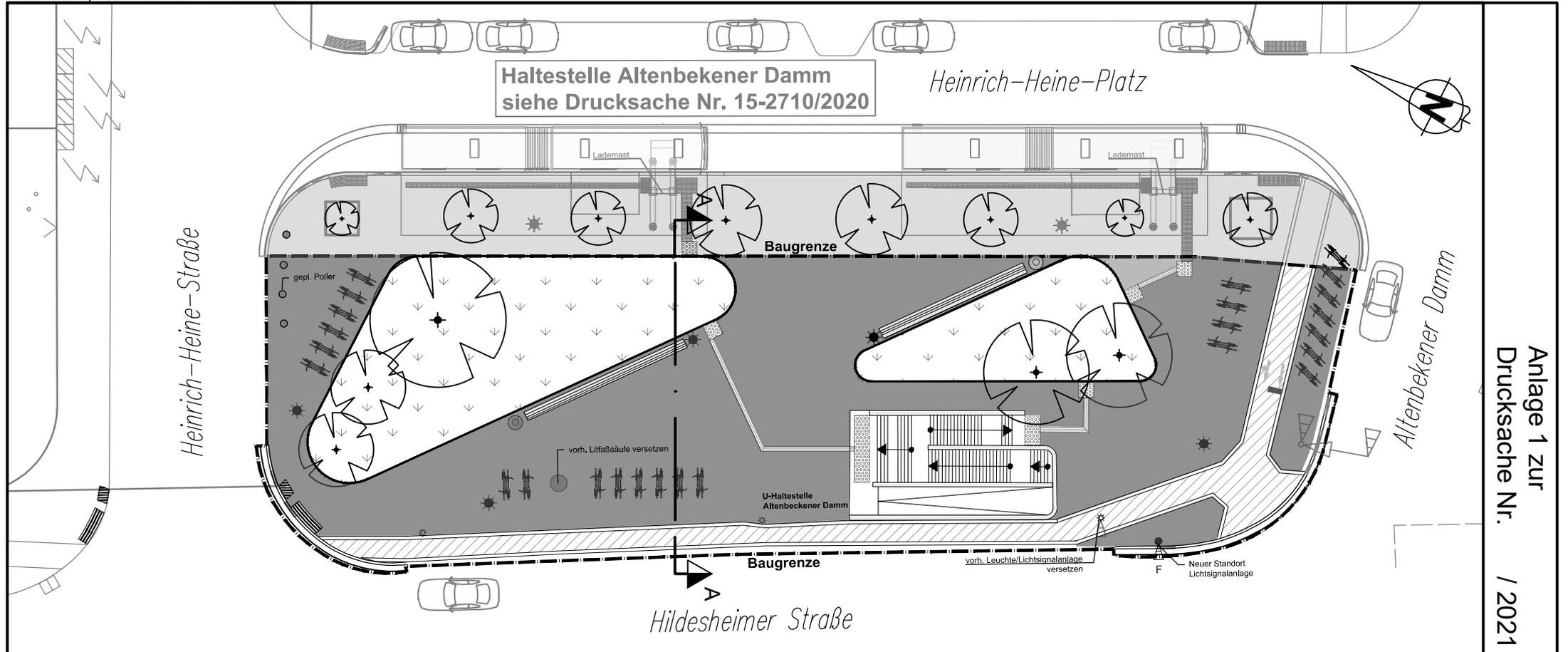
Negative Auswirkungen des Naturhaushaltes sind durch den Umfang der Maßnahme ausgeschlossen.

4. Bauzeit / Bauablauf

Abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln könnte 2022 mit dem Bau begonnen werden. Der Bezirksrat wird hierzu in Kenntnis gesetzt.

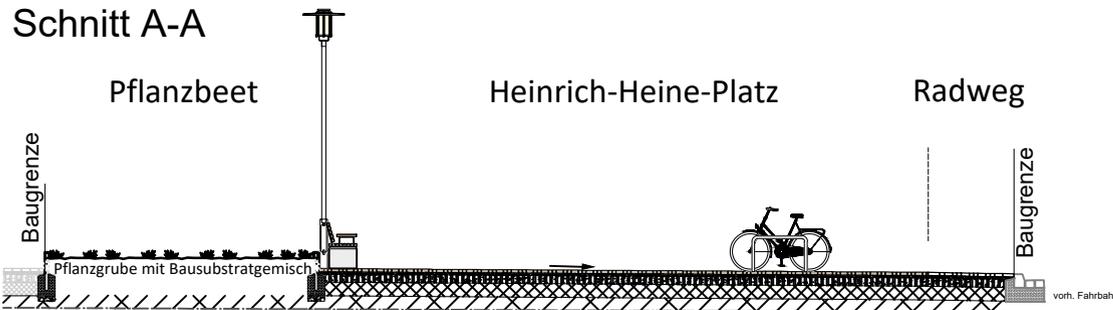
66.21
Hannover / 14.04.2021

Basisdaten: Stadtkarte 1:1000
 © Landeshauptstadt Hannover - Geoinformation



Anlage 1 zur
 Drucksache Nr. / 2021

Schnitt A-A



Legende

-  Klinker, rotbraun, im Reihenverband, diagonal zur Straßenachse Hildesheimer Str.
-  Radweg, Betonsteinpflaster im Ellenbogenverband, mit Klinkerstreifen
-  eingefasst Pflanzbeet
-  vorh. Baum
-  Leuchte vorh./gepl.
-  gepl. Fahrradbügel
-  gepl. Sitzbank
-  gepl. Blindenleitfläche
-  gepl. Poller
-  gepl. Lichtsignalanlage
-  gepl. Müllbehälter

FACHBEREICH TIEFBAU
Straßenplanung
 66.21
 April 2021
 Änderungen vorbehalten !

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

Nr. 15-1039/2021

Anzahl der Anlagen

Zu TOP 6.1.

Nachbesetzungen im Integrationsbeirat Südstadt-Bult

Antrag,

folgende Umbesetzungen im Integrationsbeirat festzustellen:

Mitglied als Multiplikator:

bisher:

Herr Dr. Sascha Rother
(SPD)

neu:

Frau Naemi Hüsemann
(SPD)

Mitglied mit Migrationshintergrund:

bisher:

Herr Jesse Jeng
(CDU)

neu:

Herr Slawomir Budnik
(CDU)

Die übrige Besetzung des Integrationsbeirates Südstadt-Bult bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die Gesamtbesetzung des Integrationsbeirates haben nach dem Verfahren zur Besetzung der lokalen Integrationsbeiräte die im Stadtbezirk Südstadt-Bult vertretenen Fraktionen und Einzelvertreter*innen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Herr Dr. Sascha Rother ist als Multiplikator aufgrund des Wohnortwechsels aus dem Integrationsbeirat ausgeschieden. Der freie Sitz soll durch Frau Naemi Hüsemann wieder besetzt werden.

Herr Jesse Jeng ist auf den Sitz im Integrationsbeirat als Bezirksratsmitglied gewechselt. Seinen Platz als Mitglied mit Migrationshintergrund nimmt somit Herr Slawomir Budnik ein.

18.63.07

Hannover / 30.04.2021

CDU-Fraktion (Anfrage Nr. 15-1040/2021)

Eingereicht am 19.04.2021 um 09:17 Uhr.

gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

Mehr Sauberkeit für Südstadt-Bult

Über die Osterfeiertage hat aha die Abholtermine für Müll und Altpapier verschoben. Viele Bürgerinnen und Bürger haben dies aber offensichtlich nicht mitgekommen, weil sie z.B. keine Tageszeitung halten in der die geänderten Leerungstermine angekündigt wurden. Demzufolge lagen die nichtabgeholten Müllsäcke dann zum Teil eine knappe Woche herum und verschandelten das Straßenbild und behinderten Gehwege.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung und aha die Betroffenen zukünftig besser über veränderte Leerungszeiten zu informieren (Veröffentlichung in Anzeigenblättern, Social Media, aha-App)?
2. Können sich Interessierte über die Mitteilungsfunktion der aha-App auf die veränderten Abholtermine hinweisen lassen und wird auf diese potenziell sehr sinnvolle Funktion zukünftig von der Stadt bzw. ausdrücklich hingewiesen, um sie populärer zu machen?
3. Wird die Abholung von Altpapier von aha **dauerhaft** zukünftig wie bisher wöchentlich erfolgen? Die Preise für Altpapier sind ja gestiegen: [Pandemie belebt Verpackungsindustrie - F.A.Z.](#)

18.63.07
Hannover / 22.04.2021



22. April 2021

Herr Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Südstadt-Bult
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Abt. f. Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
18.63.07

ANFRAGE

gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover
in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates
Südstadt-Bult am 19. Mai 2021

Mehr Sauberkeit für Südstadt-Bult

Über die Osterfeiertage hat aha die Abholtermine für Müll und Altpapier verschoben. Viele Bürgerinnen und Bürger haben dies aber offensichtlich nicht mitgekommen, weil sie z.B. keine Tageszeitung halten, in der die geänderten Leerungstermine angekündigt wurden. Demzufolge lagen die nichtabgeholten Müllsäcke dann zum Teil eine knappe Woche herum und verschandelten das Straßenbild und behinderten Gehwege.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung und aha die Betroffenen zukünftig besser über veränderte Leerungszeiten zu informieren (Veröffentlichung in Anzeigenblättern, Social Media, aha-App)?
2. Können sich Interessierte über die Mitteilungsfunktion der aha-App auf die veränderten Abholtermine hinweisen lassen und wird auf diese potenziell sehr sinnvolle Funktion zukünftig von der Stadt bzw. ausdrücklich hingewiesen, um sie populärer zu machen?
3. Wird die Abholung von Altpapier von aha **dauerhaft** zukünftig wie bisher wöchentlich erfolgen? Die Preise für Altpapier sind ja gestiegen: [Pandemie belebt Verpackungsindustrie - F.A.Z.](#)

Jan Alexander Scholz
Fraktionsvorsitzender

Fraktion der Christlich Demokratischen Union im Bezirksrat der Landeshauptstadt Hannover

Vorsitzender: Jan Alexander Scholz Telefon: (0511) 76 83 59 05 E-Mail: Jan.A.Scholz@web.de
Adresse: Am Graswege 34 30169 Hannover

CDU-Fraktion (Anfrage Nr. 15-1041/2021)

Eingereicht am 19.04.2021 um 09:28 Uhr.

gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

Baumfällungen im Stadtbezirk

Die Verwaltung fällt während der Fällsaison im Winterhalbjahr zahlreiche Bäume, die häufig unter dem Klimawandel gelitten haben. Gleichzeitig ist eine Wiederaufforstung, im Zweifelsfall am alten Standort, wünschenswert. Es finden sich jedoch zahlreiche Stellen im Stadtbezirk (z.B. in der Bölschestr.), wo die Baumstümpfe der gefälltten Bäume noch nicht entfernt wurden und somit auch noch keine Neupflanzung an alter Stelle erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Bäume im Stadtbezirk sind an welchen Standorten in den letzten drei Jahren gefällt worden?
2. Um welche Baumarten handelt es sich jeweils und wann findet Aufforstung, im Stadtbezirk statt (bitte pro Standort auch die Baumart der Neupflanzung angeben)?
3. Wie hat sich der Baumbestand im Stadtbezirk in den letzten Jahren entwickelt.

18.63.07
Hannover / 22.04.2021



12. April 2021

Herr Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Südstadt-Bult
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Abt. f. Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
18.63.07

ANFRAGE

gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover
in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates
Südstadt-Bult am 19. Mai 2021

Baumfällungen im Stadtbezirk

Die Verwaltung fällt während der Fällsaison im Winterhalbjahr zahlreiche Bäume, die häufig unter dem Klimawandel gelitten haben. Gleichzeitig ist eine Wiederaufforstung, im Zweifelsfall am alten Standort, wünschenswert. Es finden sich jedoch zahlreiche Stellen im Stadtbezirk (z.B. in der Bölschestr.), wo die Baumstümpfe der gefällten Bäume noch nicht entfernt wurden und somit auch noch keine Neupflanzung an alter Stelle erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Bäume im Stadtbezirk sind an welchen Standorten in den letzten drei Jahren gefällt worden?
2. Um welche Baumarten handelt es sich jeweils und wann findet Aufforstung, im Stadtbezirk statt (bitte pro Standort auch die Baumart der Neupflanzung angeben)?
3. Wie hat sich der Baumbestand im Stadtbezirk in den letzten Jahren entwickelt.

Jan Alexander Scholz
Fraktionsvorsitzender

<p style="text-align: center;">SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 15-1042/2021)</p>

Eingereicht am 05.05.2021 um 08:47 Uhr.

Ehemaliges Gelände von Ezzo Schneider

Am 23. April 2021 hat das Gebäude auf dem ehemaligen Gelände von „Ezzo Schneider“ mittlerweile zum dritten Mal innerhalb eines Jahres gebrannt, wobei diesmal fast der gesamte Dachstuhl abgebrannt ist. Kurz vorher hat die Verwaltung uns auf unser Drängen mitgeteilt, dass die Fachverwaltung ein Verfahren hinsichtlich Ersatzvornahmen durchführen wird, da die bekannten Mängel am Gebäude nicht behoben worden sind. Das Gebäude und das Grundstück sind weiterhin nicht gesichert, so dass hier Gefahr im Verzug ist.

Wir fragen deshalb die Verwaltung :

1. Welche Maßnahmen sind hier von der Landeshauptstadt zu erwarten ?
2. Wer ist für dieses Grundstück im Grundbuch eingetragen ?
3. Hat die Verwaltung Informationen über die Brandursachen?

18.63.07
Hannover / 05.05.2021

Drucks. Nr. 15-1042/2021

Herrn Bezirksbürgermeister
Lothar Pollähne o.V.i.A.
Im Stadtbezirk Südstadt-Bult

über den FB Steuerung, Personal
und Zentrale Dienste Bereich Rats- und
Bezirksratsangelegenheiten 18.62
Trammplatz 2

30159 Hannover

Hannover, den 03. Mai. 2021

Anfrage gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die Sitzung des Bezirksrates Südstadt-Bult am 18.05.2021

Ehemaliges Gelände von Esso Schneider

Am 23. April 2021 hat das Gebäude auf dem ehemaligen Gelände von „Esso Schneider“ mittlerweile zum dritten Mal innerhalb eines Jahres gebrannt, wobei diesmal fast der gesamte Dachstuhl abgebrannt ist. Kurz vorher hat die Verwaltung uns auf unser Drängen mitgeteilt, dass die Fachverwaltung ein Verfahren hinsichtlich Ersatzvornahmen durchführen wird, da die bekannten Mängel am Gebäude nicht behoben worden sind. Das Gebäude und das Grundstück sind weiterhin nicht gesichert, so dass hier Gefahr im Verzug ist.

Wir fragen deshalb die Verwaltung :

1. Welche Maßnahmen sind hier von der Landeshauptstadt zu erwarten ?
2. Wer ist für dieses Grundstück im Grundbuch eingetragen?
3. Hat die Verwaltung Informationen über die Brandursachen?

<p style="text-align: center;">SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 15-1043/2021)</p>

Eingereicht am 05.05.2021 um 08:47 Uhr.

Ampeln für Menschen mit einer Sehbehinderung

Für Menschen mit einer Sehbehinderung ist bei ampelgesicherten Übergängen ein Signalton von entscheidender Bedeutung. Dafür ist u.a. an der Unterseite des Druckknopfkastens ein Knopf vorhanden.

Wir fragen deshalb die Verwaltung :

1. Welche Lichtzeichenanlagen, die einen Überweg für Fußgänger*innen sichern, sind im Stadtbezirk bislang noch nicht mit derartigen akustischen Signalen ausgestattet?
2. Ist geplant, diese Ampeln entsprechend nachzurüsten?
3. Falls nein, weshalb nicht?

18.63.07
Hannover / 05.05.2021

Drucks. Nr. 15-1043/2021

Herrn Bezirksbürgermeister
Lothar Pollähne o.V.i.A.
Im Stadtbezirk Südstadt-Bult

über den FB Steuerung, Personal
und Zentrale Dienste Bereich Rats- und
Bezirksratsangelegenheiten 18.62
Trammplatz 2

30159 Hannover

Hannover, den 02.Mai.2021

Anfrage gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in
die Sitzung des Bezirksrates Südstadt-Bult am 19.05.2021

Ampeln für Menschen mit einer Sehbehinderung

Für Menschen mit einer Sehbehinderung ist bei ampelgesicherten Übergängen ein Signalton von entscheidender Bedeutung. Dafür ist u.a. an der Unterseite des Druckknopfkasten ein Knopf vorhanden.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Welche Lichtzeihanlagen, die einen Überweg für Fußgänger*innen sichern, sind im Stadtbezirk bislang noch nicht mit derartigen akustischen Signalen ausgestattet?
2. Ist geplant, diese Ampeln entsprechend nachzurüsten?
3. Falls nein, weshalb nicht?

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Anfrage Nr. 15-1044/2021)

Eingereicht am 05.05.2021 um 08:47 Uhr.

Bestand und Ausbau von E-Ladesäulen im Stadtbezirk Südstadt-Bult

Die Vergabe der Konzession für die öffentliche Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge in Hannover ist mit Drucksache 2808/2018 für die Konzessionsnehmerin enercity AG geregelt. In 2019 haben Bürger*innendialoge für die Stadtbezirke stattgefunden, bei denen gegenüber enercity und FB Umwelt und Stadtgrün der LHH Vorschläge eingebracht werden konnten. Gleichzeitig hatte enercity in einer online-Mitmachaktion dazu aufgerufen, Standorte zu benennen. Enercity erhielt lt. HAZ-Berichterstattung v. 13.07.2019 1.300 Vorschläge für Ladesäulenstandorte von 2.200 Hanoveraner*innen. Die meisten Vorschläge entfielen auf den Stadtbezirk Vahrenwald-List gefolgt von Südstadt-Bult. Lt. Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur befinden sich derzeit 10 von enercity betriebene Ladepunkte in Südstadt-Bult (2 x Krausenstr. 10, 2 x Schlägerstr. 46, 2 x Moocksgang, 2 x Yvonne-Georgi-Allee 4, 2 x Hans-Böckler-Allee 7, jeweils als Normalladepunkte mit 22 kw). Die Anzahl der vorhandenen Ladeinfrastruktur entspricht bisher nicht der starken Nachfrage.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche weiteren öffentlichen Standorte im dicht besiedelten Stadtteil Südstadt, in dem eine hohe Nachfrage durch die Mitmachaktion ja dokumentiert wurde, plant enercity und in welchem Zeitraum genau?
2. Wie ist eine im Stadtteil Südstadt schnell zu erreichende Ladeinfrastruktur geplant, die auch Anreize schafft, den Gedanken der E-Mobilität aktiv zu unterstützen?
3. Welche Planungen sind für den Stadtteil Bult vorgesehen, um an mindestens einem zentralen Ort, in bewohnter Gegend, Infrastruktur zu schaffen, da der bisherig einzige Standort Hans-Böckler-Allee ja sehr abseitig der Wohnbebauung liegt?

18.63.07
Hannover / 05.05.2021



Fraktion im
Bezirksrat Südstadt-Bult der
Landeshauptstadt Hannover

28.04.2021

Herrn Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister im Stadtbezirk Südstadt-Bult
o. V. i. A.
über FB Personal und Organisation
Bereich Rats- u. Bezirksratsangelegenheiten
Stadtbezirk Südstadt-Bult, OE 18.63.07.BRB

**Anfrage gem. § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
in die Sitzung des Bezirksrates Südstadt-Bult am 19.05.2021**

Bestand und Ausbau von E-Ladesäulen im Stadtbezirk Südstadt-Bult

Die Vergabe der Konzession für die öffentliche Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge in Hannover ist mit Drucksache 2808/2018 für die Konzessionsnehmerin enercity AG geregelt. In 2019 haben Bürger*innendialoge für die Stadtbezirke stattgefunden, bei denen gegenüber enercity und FB Umwelt und Stadtgrün der LHH Vorschläge eingebracht werden konnten. Gleichzeitig hatte enercity in einer online-Mitmachaktion dazu aufgerufen, Standorte zu benennen. Enercity erhielt lt. HAZ-Berichterstattung v. 13.07.2019 1.300 Vorschläge für Ladesäulenstandorte von 2.200 Hanoveraner*innen. Die meisten Vorschläge entfielen auf den Stadtbezirk Vahrenwald-List gefolgt von Südstadt-Bult. Lt. Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur befinden sich derzeit 10 von enercity betriebene Ladepunkte in Südstadt-Bult (2 x Krausenstr. 10, 2 x Schlägerstr. 46, 2 x Moocksgang, 2 x Yvonne-Georgi-Allee 4, 2 x Hans-Böckler-Allee 7, jeweils als Normalladepunkte mit 22 kw). Die Anzahl der vorhandenen Ladeinfrastruktur entspricht bisher nicht der starken Nachfrage.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche weiteren öffentlichen Standorte im dicht besiedelten Stadtteil Südstadt, in dem eine hohe Nachfrage durch die Mitmachaktion ja dokumentiert wurde, plant enercity und in welchem Zeitraum genau?
2. Wie ist eine im Stadtteil Südstadt schnell zu erreichende Ladeinfrastruktur geplant, die auch Anreize schafft, den Gedanken der E-Mobilität aktiv zu unterstützen?
3. Welche Planungen sind für den Stadtteil Bult vorgesehen, um an mindestens einem zentralen Ort, in bewohnter Gegend, Infrastruktur zu schaffen, da der bisherig einzige Standort Hans-Böckler-Allee ja sehr abseitig der Wohnbebauung liegt?

Oliver Kluck
Fraktionsvorsitzender

<p style="text-align: center;">Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anfrage Nr. 15-1045/2021)</p>

Eingereicht am 05.05.2021 um 08:47 Uhr.

Zuwegung für Radfahrende zur „An der Weide“

Viele Besucher*innen des Fachmarktzentrums „An der Weide“ nutzen das Fahrrad, um ihre Einkäufe dort zu verrichten. Dazu werden insbesondere die Pilotystraße und die Wredestraße als Zuwegung genutzt.

Am 15.07.2015 hat der Stadtbezirksrat Südstadt-Bult einstimmig gefordert, dass der Bordstein am Ende der Wredestraße abgesenkt wird, um die Zuwegung für Radfahrende zu ermöglichen und in der Folge hat die Verwaltung zugesagt, dass eine Bordabsenkung am Ende der Wredestraße durch den Erhaltungsbezirk erfolgen soll.

Ebenso hat der Bezirksrat am 20.03.2019 die Verwaltung gebeten, den Bereich vor der Absenkung am Wendekreis der Pilotystraße so zu gestalten, dass hier nicht mehr verkehrswidrig geparkt werden kann und so Radfahrende problemlos auf die Straße „An der Weide“ kommen können. Auch diesem Antrag wollte die Verwaltung folgen.

Beide Maßnahmen sind bisher nicht umgesetzt worden.

Deshalb fragen wir daher die Verwaltung:

1. Wann werden beide Maßnahmen umgesetzt?
2. Wird bei der geplanten Umsetzung der Absenkung des Bordsteins in der Wredestraße, dieser Bereich zusätzlich mit Pollern abgesichert, um Falschparken zu verhindern und die Zuwegung für Radfahrende freizuhalten?

18.63.07
Hannover / 05.05.2021



Fraktion im
Bezirksrat Südstadt-Bult der
Landeshauptstadt Hannover

27.04.2021

Herrn Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister im Stadtbezirk Südstadt-Bult
o. V. i. A.
über FB Personal und Organisation
Bereich Rats- u. Bezirksratsangelegenheiten
Stadtbezirk Südstadt-Bult, OE 18.63.07.BRB

**Anfrage gem. § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
in die Sitzung des Bezirksrates Südstadt-Bult am 19.05.2021**

Zuwegung für Radfahrende zur „An der Weide“

Viele Besucher*innen des Fachmarktzentrums „An der Weide“ nutzen das Fahrrad, um ihre Einkäufe dort zu verrichten. Dazu werden insbesondere die Pilotystraße und die Wredestraße als Zuwegung genutzt.

Am 15.07.2015 hat der Stadtbezirksrat Südstadt-Bult einstimmig gefordert, dass der Bordstein am Ende der Wredestraße abgesenkt wird, um die Zuwegung für Radfahrende zu ermöglichen und in der Folge hat die Verwaltung zugesagt, dass eine Bordabsenkung am Ende der Wredestraße durch den Erhaltungsbezirk erfolgen soll.

Ebenso hat der Bezirksrat am 20.03.2019 die Verwaltung gebeten, den Bereich vor der Absenkung am Wendekreis der Pilotystraße so zu gestalten, dass hier nicht mehr verkehrswidrig geparkt werden kann und so Radfahrende problemlos auf die Straße „An der Weide“ kommen können. Auch diesem Antrag wollte die Verwaltung folgen.

Beide Maßnahmen sind bisher nicht umgesetzt worden.

Deshalb fragen wir daher die Verwaltung:

1. Wann werde beide Maßnahmen umgesetzt?
2. Wird bei der geplanten Umsetzung der Absenkung des Bordsteins in der Wredestraße, dieser Bereich zusätzlich mit Pollern abgesichert, um Falschparken zu verhindern und die Zuwegung für Radfahrende freizuhalten?

Oliver Kluck
Fraktionsvorsitzender

<p style="text-align: center;">von Bezirksratherrn Weinem (PIRATENPARTEI) (Anfrage Nr. 15-1046/2021)</p>

Eingereicht am 05.05.2021 um 08:48 Uhr.

Vermüllung vermeiden mit bunten Abfallbehältern?

Mit der Drucksache 15-2322/2019 S1 teilte die Verwaltung auf einen Antrag der CDU-Fraktion im Stadtbezirk Südstadt-Bult mit, dass die Stadtreinigung Hannover farbliche Elemente und die Aufbringung cooler Sprüche auf öffentlichen Abfallbehältern erwägt und nach einer erfolgreichen Testphase (im Frühjahr 2020) die Abfallbehälter sukzessive in den Stadtteilen einführen wolle.

In einer Zwischennachricht /Entscheidung zum Antrag der Linken im Bezirksrat Buchholz-Kleefeld zur „Aufstellung von auffälligen Mülleimern“ (Drucksache Nr. 15-2244/2020) im öffentlichen Raum teilte der Abfallzweckverband aha mit, dass bis zum 31.12.2020 teilfarbige Abfallbehälter in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover (LHH) im Stadtbezirk Mitte getestet werden. Anschließend erfolgt die Auswertung des Testes und im Frühjahr 2021 ein Vorschlag an die Ratsgremien, wie hier weiter verfahren werden soll.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Um wie viel Prozent ging der Vermüllung im Testgebiet nach Abzug pandemiebedingter Effekte zurück?
2. Einen erfolgreichen Testbetrieb der auffälligeren Abfallbehälter vorausgesetzt ab wann ist mit der Einführung der neuen Abfallbehälter im Stadtbezirk Südstadt-Bult zu rechnen?
3. Lassen sich auch die vorhandenen Abfallbehälter z.B. durch geeignete Farbgestaltung (kostengünstig) nachrüsten?

18.63.07
Hannover / 05.05.2021



**Im Stadtbezirksrat
Südstadt-Bult**

Stadtbezirksratsherr
Peter Weinem
Heinrich-Heine-Str. 4
30173 Hannover

T: 0511 3532795
M: 0171 9754604
E: weinem@posteo.de
W: www.piratenhannover.de

Peter Weinem • Heinrich-Heine-Str. 4 • 30173 Hannover

An den Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Südstadt-Bult
Herrn Lothar Pollähne

Über den Fachbereich Zentrale Dienste, Bereich
Rats- und Bezirksratsangelegenheiten 18.63.07

Trammplatz 2
30159 Hannover

4. Mai 2021

**Anfrage nach § 14 der Geschäftsordnung des Rates der LH Hannover in die Sitzung
des Bezirksrats Südstadt-Bult am 17.03.2021**

Vermüllung vermeiden mit bunten Abfallbehältern?

Mit der Drucksache 15-2322/2019 S1 teilte die Verwaltung auf einen Antrag der CDU-Fraktion im Stadtbezirk Südstadt-Bult mit, dass die Stadtreinigung Hannover farbliche Elemente und die Aufbringung cooler Sprüche auf öffentlichen Abfallbehältern erwägt und nach einer erfolgreichen Testphase (im Frühjahr 2020) die Abfallbehälter sukzessive in den Stadtteilen einführen wolle.

In einer Zwischennachricht /Entscheidung zum Antrag der Linken im Bezirksrat Buchholz-Kleefeld zur „Aufstellung von auffälligen Mülleimern“ (Drucksache Nr. 15-2244/2020) im öffentlichen Raum teilte der Abfallzweckverband aha mit, dass bis zum 31.12.2020 teilfarbige Abfallbehälter in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover (LHH) im Stadtbezirk Mitte getestet werden. Anschließend erfolgt die Auswertung des Testes und im Frühjahr 2021 ein Vorschlag an die Ratsgremien, wie hier weiter verfahren werden soll.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Um wie viel Prozent ging der Vermüllung im Testgebiet nach Abzug pandemiebedingter Effekte zurück?
2. Einen erfolgreichen Testbetrieb der auffälligeren Abfallbehälter vorausgesetzt ab wann ist mit der Einführung der neuen Abfallbehälter im Stadtbezirk Südstadt-Bult zu rechnen?
3. Lassen sich auch die vorhandenen Abfallbehälter z.B. durch geeignete Farbgestaltung (kostengünstig) nachrüsten?

Vielen Dank für im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Peter Weinem

Einzelvertreter Piratenpartei

<p style="text-align: center;">Gemeinsamer Antrag von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE., PIRATENPARTEI (Antrag Nr. 15-1047/2021)</p>
--

Eingereicht am 30.04.2021 um 11:57 Uhr.

Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Bezirksrates

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der Stadtbezirksrat bewilligt aus seinen Haushaltsmitteln die in der Anlage aufgeführten Zuwendungen.

Begründung

Die in der Anlage aufgeführten Vereine/Verbände haben Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck beantragt. Sie haben glaubhaft dargestellt, dass die ihnen zur Verfügung stehenden eigenen Mittel nicht ausreichen. Insofern fördert der Stadtbezirksrat Südstadt-Bult die einzelnen Projekte.

Die Mittel stehen im Haushalt 2021 zur freien Verfügung. Der Verwendungszweck steht im Einklang mit den Förderzielen des Stadtbezirksrates.

18.63.07
Hannover / 30.04.2021



Herrn Bezirksbürgermeister
Lothar Pollähne o. V. i. A.
Im Stadtbezirk Südstadt-Bult

über den FB Personal und Organisation
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
Stadtbezirk Südstadt-Bult, OE 18.63.07.BRB
Tramplatz 2
30159 Hannover

29.04.2021

Gemeinsamer Antrag gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die Sitzung des Bezirksrates Südstadt-Bult am 19.05.2021

Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Bezirksrates

Der Bezirksrat möge beschließen:
Der Stadtbezirksrat bewilligt aus seinen Haushaltsmitteln die in der Anlage aufgeführten Zuwendungen.

Begründung:

Die in der Anlage aufgeführten Vereine/Verbände haben Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck beantragt. Sie haben glaubhaft dargestellt, dass die ihnen zur Verfügung stehenden eigenen Mittel nicht ausreichen. Insofern fördert der Stadtbezirksrat Südstadt-Bult die einzelnen Projekte.

Die Mittel stehen im Haushalt 2021 zur freien Verfügung. Der Verwendungszweck steht im Einklang mit den Förderzielen des Stadtbezirksrates.

Roland Schmitz-Justen
Fraktionsvorsitzender

Jan Alexander Scholz
Fraktionsvorsitzender

Oliver Kluck
Fraktionsvorsitzender

André Zingler
Einzelvertreter

Thomas Siekermann
Einzelvertreter

Peter Weinem
Einzelvertreter

Anlage zur Drucksache Nr. 15-1047/2021

1. **Antrag Nr. 06-2021**

Werkstatt Atelier – two lives Einklang

Zweck: Gestaltungswettbewerb „Löffelei“

Kosten: 630,00 €

Bewilligte Summe: 630,00 €

2. **Antrag Nr. 07-2021**

Turn-Klubb zu Hannover

Zweck: Ausbau und Weiterentwicklung Outdoorsport + Schaffung einer digitalen Infrastruktur

Kosten: 14.500,00 €

Bewilligte Zuwendung: 3.000,00 €

3. **Antrag Nr. 08-2021**

Eigene Initiative des Bezirksrates für den Hannoverschen Kanu-Club von 1921

Zweck: 100-jähriges Jubiläum für den HKC 21

Bewilligte Zuwendung: 1.000,00 €

4. **Antrag Nr. 09-2021**

RSV Hannover von 1926 e.V.

Zweck: Außerschulische Betreuung

Kosten: 35.000,00 €

Bewilligte Zuwendung: 3.000,00 €

5. **Antrag Nr. 10-2021**

Waldorfkindergarten am Maschsee e.V.

Zweck: Spielhäuschen für das Außengelände

Kosten: 15.731,21 €

Bewilligte Zuwendung: 3.000,00 €

<p style="text-align: center;">Gemeinsam von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antrag Nr. 15-1048/2021)</p>

Eingereicht am 05.05.2021 um 09:17 Uhr.

Anhörung PK Südstadt zu Kriminalitätsdaten 2019 und 2020

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der Leiter des Polizeikommissariats (PK) Südstadt oder ein*e Vertreter*in stellen dem Bezirksrat Südstadt-Bult in der Sitzung am 16.06.2021 die Kriminalitätsdaten für den Stadtbezirk Südstadt-Bult aus dem gemeinsamen Sicherheitsbericht 2015 - 2019 sowie aus der Kriminalitätsstatistik 2020 vor.

Begründung

Im Bezirksrat Südstadt-Bult ist es guter Brauch, sich über die Kriminalitätsentwicklung und Aufklärung im Stadtbezirk von der Leitung des PK Südstadt informieren zu lassen sowie Handlungsbedarfe und Veränderungen mitgeteilt zu bekommen. Aussagekräftige Informationen sind dabei der gemeinsame Sicherheitsbericht der Polizei und der LHH für das Jahr 2019 und die im März 2021 seitens der Polizeidirektion vorgestellte Kriminalitätsstatistik für 2020. Es sollen die beiden letzten Jahre mit Daten dargestellt werden, um auch mögliche pandemiebedingte Besonderheiten aufgezeigt zu bekommen.

18.63.07
Hannover / 05.05.2021



Fraktion im
Bezirksrat Südstadt-Bult der
Landeshauptstadt Hannover



25.04.2021

Herrn Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister im Stadtbezirk Südstadt-Bult
o. V. i. A.
über FB Personal und Organisation
Bereich Rats- u. Bezirksratsangelegenheiten
Stadtbezirk Südstadt-Bult, OE 18.63.07.BRB

**Antrag gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
in die Sitzung des Bezirksrates Südstadt-Bult am 19.05.2021**

Anhörung PK Südstadt zu Kriminalitätsdaten 2019 und 2020

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der Leiter des Polizeikommissariats (PK) Südstadt oder ein*e Vertreter*in stellen dem Bezirksrat Südstadt-Bult in der Sitzung am 16.06.2021 die Kriminalitätsdaten für den Stadtbezirk Südstadt-Bult aus dem gemeinsamen Sicherheitsbericht 2015 - 2019 sowie aus der Kriminalitätsstatistik 2020 vor.

Begründung:

Im Bezirksrat Südstadt-Bult ist es guter Brauch, sich über die Kriminalitätsentwicklung und Aufklärung im Stadtbezirk von der Leitung des PK Südstadt informieren zu lassen sowie Handlungsbedarfe und Veränderungen mitgeteilt zu bekommen. Aussagekräftige Informationen sind dabei der gemeinsame Sicherheitsbericht der Polizei und der LHH für das Jahr 2019 und die im März 2021 seitens der Polizeidirektion vorgestellte Kriminalitätsstatistik für 2020. Es sollen die beiden letzten Jahre mit Daten dargestellt werden, um auch mögliche pandemiebedingte Besonderheiten aufgezeigt zu bekommen.

Oliver Kluck
Fraktionsvorsitzender

Roland Schmitz-Justen
Fraktionsvorsitzender

<p style="text-align: center;">Gemeinsam von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antrag Nr. 15-1049/2021)</p>

Eingereicht am 05.05.2021 um 09:17 Uhr.

Einsetzung von Fahrradanhängerbügel im Einmündungsbereich Billweg/Am Bokemahle

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover wird gebeten, dafür zu sorgen, dass an dem Einmündungsbereich Billweg/Am Bokemahle Fahrradanhängerbügel installiert werden, um das illegale Parken in diesem Bereich zu verhindern.

Begründung

An der Einmündung der Straßen „Am Bokemahle“ und Billweg“ sind jeweils regelmäßig verkehrswidrig die Straßenecken so zugeparkt, dass sie für Auto- und Radfahrer*innen die Sicht auf den fließenden Verkehr erschweren (s. umseitige Fotos). Auch für Fußgänger*innen mit Rollator, Kinderwagen o. ä. ist es zeitweise nicht möglich, die Straße zwischen den dicht stehenden Fahrzeugen zu überqueren.

Es ist notwendig, das Parken an dieser Stelle nachdrücklich zu verhindern. Da gleichzeitig im „Billweg“ Fahrradanhängerbügel fehlen bzw. gar keine vorhanden sind, beantragen wir die Installation von Fahrradanhängerbügel in dem Einmündungsbereich bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass eine Querung der Kreuzung mit Kinderwagen und Rollator nicht behindert wird.

18.63.07
Hannover / 05.05.2021



Fraktion im
Bezirksrat Südstadt-Bult der
Landeshauptstadt Hannover



Herrn Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister im Stadtbezirk Südstadt-Bult
o. V. i. A.
über FB Personal und Organisation
Bereich Rats- u. Bezirksratsangelegenheiten
Stadtbezirk Südstadt-Bult, OE 18.63.07.BRB

27.02.2021

Antrag gem. § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die Sitzung des Bezirksrates Südstadt-Bult am 19.05.2021

Einsetzung von Fahrradanhängern im Einmündungsbereich Billweg/Am Bokemahle

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover wird gebeten,

dafür zu sorgen, dass an dem Einmündungsbereich Billweg/Am Bokemahle Fahrradanhänger installiert werden, um das illegale Parken in diesem Bereich zu verhindern.

Begründung:

An der Einmündung der Straßen „Am Bokemahle“ und Billweg“ sind jeweils regelmäßig verkehrswidrig die Straßenecken so zugestellt, dass sie für Auto- und Radfahrer*innen die Sicht auf den fließenden Verkehr erschweren (s. umseitige Fotos). Auch für Fußgänger*innen mit Rollator, Kinderwagen o. ä. ist es zeitweise nicht möglich, die Straße zwischen den dicht stehenden Fahrzeugen zu überqueren.

Es ist notwendig, das Parken an dieser Stelle nachdrücklich zu verhindern. Da gleichzeitig im „Billweg“ Fahrradanhänger fehlen bzw. gar keine vorhanden sind, beantragen wir die Installation von Fahrradanhängern in dem Einmündungsbereich bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass eine Querung der Kreuzung mit Kinderwagen und Rollator nicht behindert wird.

Oliver Kluck
Fraktionsvorsitzender

Roland Schmitz-Justen
Fraktionsvorsitzender

Fotos umseitig

Einmündung Billweg/Am Bokemahle



Foto: Hanne Hintz-Oppelt



Foto: Hanne Hintz-Oppelt

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 15-0631/2021)
--

Eingereicht am 15.03.2021 um 11:47 Uhr.

gemäß § 10/ 11 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

Angemessene Parkregelung in der Dammannstraße

Antrag

Die Verwaltung wird gebeten auf voller Länge der nordwestlichen Seite der Dammannstraße durch Anbringung des Verkehrszeichens § 315-55 StVO das Parken für Kfz mit der rechten Fahrzeughälfte auf dem Gehweg zu ermöglichen.

Begründung

Vor ca. 14 Tagen, an einem Wochenende, sind alle Fahrzeuge aufgeschrieben worden, die auf der rechten Straßenseite mit der rechten Fahrzeughälfte auf dem Gehweg standen. Nach geltender Rechtslage darf man mutmaßlich tatsächlich nicht auf dem Gehweg stehen. Aber dies wurde in den letzten Jahrzehnten nie sanktioniert und es werden auch keine Fußgänger auf dem Gehweg behindert.

Wenn die Anlieger, sensibilisiert durch die kürzlich verteilten Strafmandate, nunmehr tatsächlich alle ihre Kfz mit allen vier Rädern auf der Fahrbahn abstellen würden, dann könnten insbesondere Feuerwehr, Rettungsdienste oder die Müllabfuhr die verhältnismäßig schmale Dammannstraße (1936 angelegt) gar nicht, oder nur mit großen Schwierigkeiten, passieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kfz im Laufe der Jahre auch breiter geworden sind. Zudem wäre auch der Gegenverkehr und die Einfahrt in die Grundstücke auf Gegenseite massiv behindert. Hieraus ergibt sich die Dringlichkeit des Antrags.

Durch Anbringung des beantragten Zeichens kann die gängige Parkpraxis (mit einer Hälfte auf dem Gehweg) schnell und unbürokratisch in einen zweifelsfrei rechtskonformen Zustand gebracht werden.

In der parallel verlaufenden, ebenso schmalen, Bölschestraße steht seit langer Zeit schon das hier beantragte Verkehrszeichen § 315-55 (Parken für Kfz mit der rechten Fahrzeughälfte auf dem Gehweg) und es gibt keine Probleme.

Die Anlieger der Dammannstraße sollten daher bei der Parkregelung mit den Anliegern der Bölschestraße gleichgestellt werden.

18.63.07
Hannover / 15.03.2021



14. März 2021

Herr Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Südstadt-Bult
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Abt. f. Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
18.63.07

**DRINGLICHKEITS-
ANTRAG**

gemäß § 11, 10 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover
in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates
Südstadt-Bult am 17. März 2021

Angemessene Parklösung in der Dammannstraße

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten auf voller Länge der nordwestlichen Seite der Dammannstraße durch Anbringung des Verkehrszeichens § 315-55 StVO das Parken für Kfz mit der rechten Fahrzeughälfte auf dem Gehweg zu ermöglichen.

Begründung:

Vor ca. 14 Tagen, an einem Wochenende, sind alle Fahrzeuge aufgeschrieben worden, die auf der rechten Straßenseite mit der rechten Fahrzeughälfte auf dem Gehweg standen. Nach geltender Rechtslage darf man mutmaßlich tatsächlich nicht auf dem Gehweg stehen. Aber dies wurde in den letzten Jahrzehnten nie sanktioniert und es werden auch keine Fußgänger auf dem Gehweg behindert.

Wenn die Anlieger, sensibilisiert durch die kürzlich verteilten Strafmandate, nunmehr tatsächlich alle ihre Kfz mit allen vier Rädern auf der Fahrbahn abstellen würden, dann könnten insbesondere Feuerwehr, Rettungsdienste oder die Müllabfuhr die verhältnismäßig schmale Dammannstraße (1936 angelegt) gar nicht, oder nur mit großen Schwierigkeiten, passieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kfz im Laufe der Jahre auch breiter geworden sind. Zudem wäre auch der Gegenverkehr und die Einfahrt in die Grundstücke auf Gegenseite massiv behindert. Hieraus ergibt sich die Dringlichkeit des Antrags.

Durch Anbringung des beantragten Zeichens kann die gängige Parkpraxis (mit einer Hälfte auf dem Gehweg) schnell und unbürokratisch in einen zweifelsfrei rechtskonformen Zustand gebracht werden.

In der parallel verlaufenden, ebenso schmalen, Bölschestraße steht seit langer Zeit schon das hier beantragte Verkehrszeichen § 315-55 (Parken für Kfz mit der rechten Fahrzeughälfte auf dem Gehweg) und es gibt keine Probleme.

Die Anlieger der Dammannstraße sollten daher bei der Parkregelung mit den Anliegern der Bölschestraße gleichgestellt werden.

Jan Alexander Scholz
Fraktionsvorsitzender

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Antrag Nr. 15-1050/2021)</p>
--

Eingereicht am 19.04.2021 um 09:23 Uhr.

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

Baumnachpflanzung

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, an der Ecke Bürgermeister-Fink-Str. / Alte Döhrener Str. auf der ungenutzten Baumscheibe baldmöglichst wieder einen Baum zu pflanzen

Begründung

Dort stand offensichtlich mal ein Baum, so dass es sich um eine reine Ersatzpflanzung handeln würde.

18.63.07
Hannover / 22.04.2021



08. April 2021

Herr Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Südstadt-Bult
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Abt. f. Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
18.63.07

ANTRAG

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover
in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates
Südstadt-Bult am 19. Mai 2021

Baumnachpflanzung

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, an der Ecke Bürgermeister-Fink-Str. / Alte Döhrener Str. auf der ungenutzten Baumscheibe baldmöglichst wieder einen Baum zu pflanzen

Begründung:

Dort stand offensichtlich mal ein Baum, so dass es sich um eine reine Ersatzpflanzung handeln würde.



Foto: Jan Alexander Scholz

Jan Alexander Scholz
Fraktionsvorsitzender

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 15-1051/2021)
--

Eingereicht am 19.04.2021 um 09:20 Uhr.

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

Mehr Verkehrssicherheit auf der Hildesheimer Straße

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten auf der Hildesheimer Straße an der Kreuzung Geibelstraße in beiden Fahrrichtungen ein Dialogdisplay zu installieren, mit dem nicht nur die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird, sondern die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auch eine positive bzw. negative (je nachdem ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird oder nicht) Rückmeldung erhalten.

Begründung

In dem Bereich der Hildesheimer Straße halten sich Autofahrer in beiden Fahrtrichtungen häufig nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkungen. Gerade an der Lichtsignalanlage an der Kreuzung Geibelstraße kommt es mitunter auch zu Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, wenn die Autofahrer versuchen die Lichtsignalanlage noch zu passieren.

Diese Maßnahme könnte dazu dienen das Geschwindigkeitsniveau in dem Bereich nachhaltig zu senken und somit nicht nur die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sondern auch die Schulwegsicherheit in dem Bereich zu erhöhen.

18.63.07
Hannover / 22.04.2021



17. April 2021

Herr Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Südstadt-Bult
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Abt. f. Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
18.63.07

ANTRAG

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover
in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates
Südstadt-Bult am 19. Mai 2021

Mehr Verkehrssicherheit auf der Hildesheimer Straße

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten auf der Hildesheimer Straße an der Kreuzung Geibelstraße in beiden Fahrrichtungen ein Dialogdisplay zu installieren, mit dem nicht nur die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird, sondern die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auch eine positive bzw. negative (je nachdem ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird oder nicht) Rückmeldung erhalten.

Begründung:

In dem Bereich der Hildesheimer Straße halten sich Autofahrer in beiden Fahrrichtungen häufig nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkungen. Gerade an der Lichtsignalanlage an der Kreuzung Geibelstraße kommt es mitunter auch zu Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, wenn die Autofahrer versuchen die Lichtsignalanlage noch zu passieren.

Diese Maßnahme könnte dazu dienen das Geschwindigkeitsniveau in dem Bereich nachhaltig zu senken und somit nicht nur die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sondern auch die Schulwegsicherheit in dem Bereich zu erhöhen.

Jan Alexander Scholz
Fraktionsvorsitzender

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 15-1052/2021)
--

Eingereicht am 19.04.2021 um 09:34 Uhr.

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

Optimierte Anordnung von Fahrradbügeln

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert die vier U-förmig angeordneten Metallbügel am Bertha-von-Suttner-Platz auf der rechten Seite, wenn man von der Stresemannallee in stadtauswärtiger Richtung rechts auf den Bertha-von-Suttner-Platz einbiegt (Nähe Berthas Beete) und parallel anzuordnen, und ggf. zu ergänzen, damit alle Bügel optimal von beiden Seiten als Fahrradanhänger genutzt werden können.

Auch die u-förmigen Bügelensembles, wenn man am südlichen Ende des Bertha-von-Suttnerplatz in stadtauswärtiger Richtung links bzw rechts in den Bertha-von-Suttner-Platz einbiegt sollten in Ausrichtung und Anzahl optimiert werden.

Begründung

Die Bügel sollten ursprünglich verhindern, dass Müllcontainer auf die Straße rollen und sind daher u-förmig angeordnet. Da dort keine Müllcontainer mehr abgestellt werden ist der Zweck entfallen. Mittlerweile werden sie aber als Fahrradanhänger intensiv genutzt. Durch eine parallele Anordnung, oder ggf. hintereinander (bei den beiden letztgenannten Bügelensembles) können sie besser und von mehr Radfahrern genutzt werden.

18.63.07
Hannover / 30.04.2021



21. April 2021

Herr Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Südstadt-Bult
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Abt. f. Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
18.63.07

ANTRAG gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover
in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates
Südstadt-Bult am 19.05.2021

Optimierte Anordnung von Fahrradbügeln

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert die vier U-förmig angeordneten Metallbügel am Bertha-von-Suttner-Platz auf der rechten Seite, wenn man von der Stresemannallee in stadtauswärtiger Richtung rechts auf den Bertha-von-Suttner-Platz einbiegt (Nähe Berthas Beete) und parallel anzuordnen, und ggf. zu ergänzen, damit alle Bügel optimal von beiden Seiten als Fahrradanhängerbügel genutzt werden können.

Auch die u-förmigen Bügelensembles, wenn man am südlichen Ende des Bertha-von-Suttnerplatz in stadtauswärtiger Richtung links bzw rechts in den Bertha-von-Suttner-Platz einbiegt sollten in Ausrichtung und Anzahl optimiert werden.

Begründung:

Die Bügel sollten ursprünglich verhindern, dass Müllcontainer auf die Straße rollen und sind daher u-förmig angeordnet. Da dort keine Müllcontainer mehr abgestellt werden ist der Zweck entfallen. Mittlerweile werden sie aber als Fahrradanhängerbügel intensiv genutzt. Durch eine parallele Anordnung, oder ggf. hintereinander (bei den beiden letztgenannten Bügelensembles) können sie besser und von mehr Radfahrern genutzt werden.

Jan Alexander Scholz
Fraktionsvorsitzender

Fraktion der Christlich Demokratischen Union im Bezirksrat der Landeshauptstadt Hannover

Vorsitzender: Jan Alexander Scholz Telefon: (0511) 76 83 59 05 E-Mail: Jan.A.Scholz@web.de
Adresse: Am Graswege 34 30169 Hannover

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Antrag Nr. 15-1053/2021)</p>
--

Eingereicht am 19.04.2021 um 09:31 Uhr.

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

Innovativer Müllbehälter für die Hoppenstedtwiese

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten auf der Hoppenstedtwiese einen großvolumigen Müllbehälter in Gitterbauweise (s. Foto im Anhang) aufzustellen.

Begründung

Insbesondere in den Sommermonaten wird auf der Hoppenstedtwiese Müll vom Grillen, Pizzakartons und anderer Müll vom Feiern liegengelassen. Zum Teil „notgedrungen“; weil die Müllbehälter voll sind. Durch den neuen Müllbehälter kann wesentlich mehr Müll aufgenommen werden. Vor allem auch großvolumiger Müll in Form von Pizzakartons oder Grillschalen, die von den Benutzern zudem besonders ungern in Mülleimer mit kleinen Öffnungen gesteckt werden, da sie sich nicht mit Essenresten die Finger oder das abendliche Ausgehoutfit dreckig machen wollen.

18.63.07
Hannover / 05.05.2021



08. April 2021

Herr Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Südstadt-Bult
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Abt. f. Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
18.63.07

ANTRAG

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover
in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates
Südstadt-Bult am 19. Mai 2021

Innovativer Müllbehälter für die Hoppenstedtwiese

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten auf der Hoppenstedtwiese einen großvolumigen Müllbehälter in Gitterbauweise (s. Foto im Anhang) aufzustellen.

Begründung:

Insbesondere in den Sommermonaten wird auf der Hoppenstedtwiese Müll vom Grillen, Pizzakartons und anderer Müll vom Feiern liegengelassen. Zum Teil „notgedrungen“; weil die Müllbehälter voll sind. Durch den neuen Müllbehälter kann wesentlich mehr Müll aufgenommen werden. Vor allem auch großvolumiger Müll in Form von Pizzakartons oder Grillschalen, die von den Benutzern zudem besonders ungern in Mülleimer mit kleinen Öffnungen gesteckt werden, da sie sich nicht mit Essenresten die Finger oder das abendliche Ausgehoutfit dreckig machen wollen.

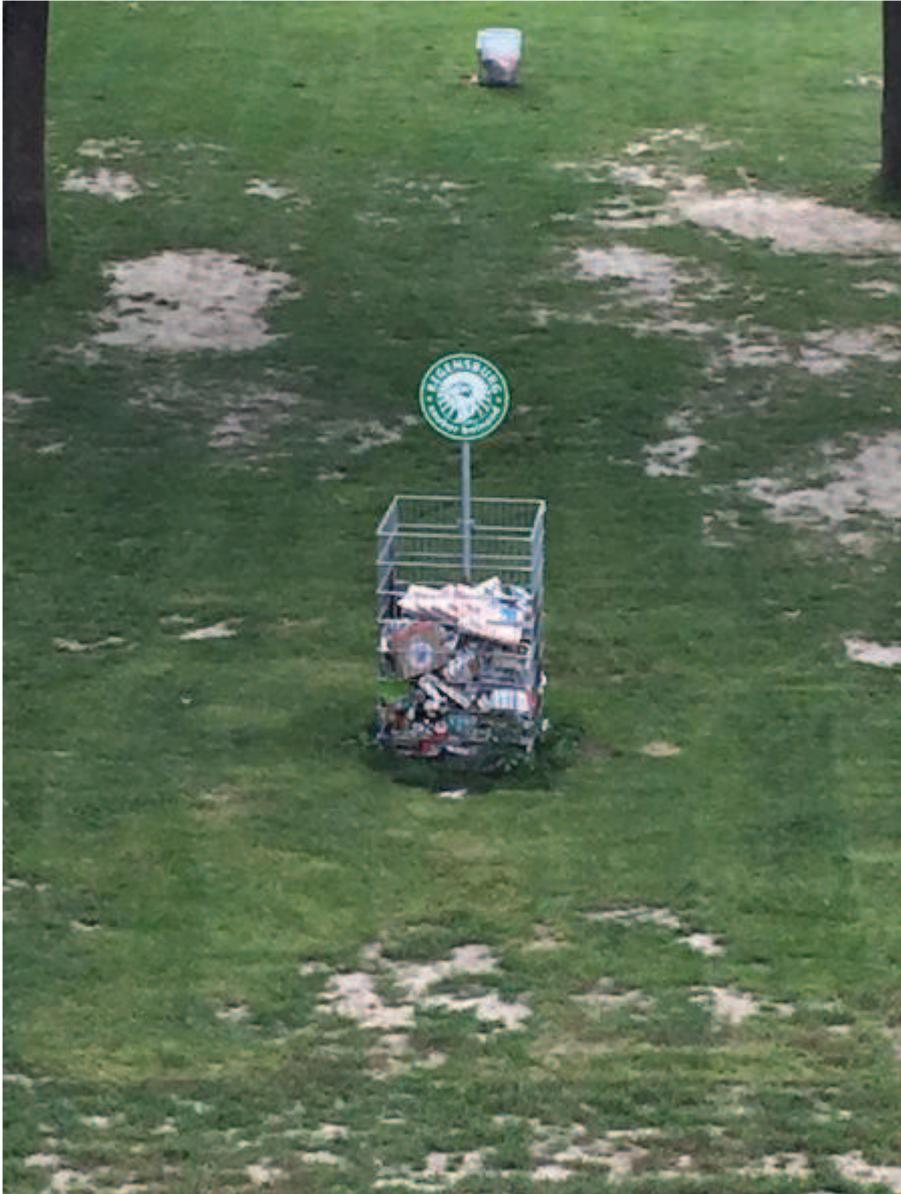


Foto: Jan Alexander Scholz

Jan Alexander Scholz
Fraktionsvorsitzender

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 15-1054/2021)
--

Eingereicht am 03.05.2021 um 09:35 Uhr.

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Einwohnerbeteiligung vor der geplanten Einführung einer Bewohner*innenparkzone in Teilen des Stadtteils Südstadt (Drucks. Nr. 0572/2021) gem. § 85 Abs.5 NKomVG i.V.m § 4 S.4 Hauptsatzung der Stadt Hannover

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert eine öffentliche Informationsveranstaltung gemäß § 85 Abs. 5 NKomVG i.V.m. §4 S.4 zur Drucks. 0572/2021 durchzuführen, in dem die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der geplanten Bewohner*innenparkzone rechtzeitig und umfassend erläutert werden. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Betroffene Gewerbetriebe sind auch einzuladen.
2. Auf die öffentliche Informationsveranstaltung ist rechtzeitig und in geeigneter Form hinzuweisen (z.B. Presseveröffentlichung, Veröffentlichung in sozialen Medien, Postwurfsendungen etc.) und die Drucksache samt Anlagen zugänglich zu machen (z.B. per Internetlink oder QR-Code).
3. Bei der Entscheidung ob und wie eine Einwohnerparkzone eingerichtet werden soll sind die geäußerten Ansichten und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen.
4. Die Drucks. Nr. 0572/2021 zur Einführung einer Bewohner*innenparkzone wird zurückgestellt, bis eine entsprechende umfangreiche Einwohnerbeteiligung gemäß Punkt 1 stattgefunden hat.

Begründung

In Anbetracht der erheblichen praktischen Auswirkungen und Kosten für die betroffenen Einwohnerinnen, Einwohner und Gewerbetreibende handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 85 Abs. 5 NKomVG / § 4 Hauptsatzung der Stadt Hannover. Aus der Drucksache ergibt sich, dass auch untersucht werden soll, ob der komplette restliche Stadtbezirk Südstadt-Bult zur Einwohner*innenparkzone erklärt werden kann. Auch in vielen weiteren Teilen des Stadtgebiets soll demnach die Möglichkeit zur Einführung von Einwohner*innenparkzonen untersucht werden. Aufgrund der zu erwartenden Verdrängungseffekte könnte also, die Einführung dieser Einwohner*innenparkzone in Teilen der Südstadt, per Dominoeffekt dazu führen, dass der gesamte Stadtbezirk Südstadt-Bult, und darüber hinaus in weite Teile der Stadt Hannover, zu Einwohner*innenparkzonen erklärt werden könnten. Dies belegt ebenfalls die Wichtigkeit des Vorhabens im Sinne von § 85 Abs.5 NKomVG / § 4 Hauptsatzung der Stadt Hannover.

Entgegen § 85 Abs. 5 NKomVG und § 4 Hauptsatzung Stadt Hannover, und den wiederholt geäußerten Wünschen des Bezirksrats, hat die Verwaltung die Einwohnerinnen und

Einwohner bisher nicht rechtzeitig und umfassend über die geplante Einführung einer Einwohner*innenparkzone in Teilen der Südstadt informiert. Viele Einwohnerinnen und Einwohner haben dementsprechend von dem Vorhaben auch noch nichts mitbekommen. Aus Infektionsschutzgründen ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern leider zurzeit nicht möglich sich im Rahmen der Einwohnerfragestunde während der Bezirksratssitzungen einzubringen, da ihre Teilnahme coronabedingt zahlenmäßig streng begrenzt ist und sie kein Rederecht haben. Daher muss die öffentliche Informationsveranstaltung später oder in anderer Form stattfinden und die Beschlussfassung über die Drucksache solange zurückgestellt werden.

18.63.07
Hannover / 05.05.2021



01. Mai 2021

Herr Lothar Pollähne
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Südstadt-Bult
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Abt. f. Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
18.63.07

ANTRAG

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover
in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates
Südstadt-Bult am 19. Mai 2021

**Einwohnerbeteiligung vor der geplanten Einführung einer
Bewohner*innenparkzone in Teilen des Stadtteils Südstadt
(Drucks. Nr. 0572/2021) gem. § 85 Abs.5 NKomVG i.V.m § 4
S.4 Hauptsatzung der Stadt Hannover**

Der Bezirksrat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert eine öffentliche Informationsveranstaltung gemäß § 85 Abs. 5 NKomVG i.V.m. §4 S.4 zur Drucks. 0572/2021 durchzuführen, in dem die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der geplanten Bewohner*innenparkzone rechtzeitig und umfassend erläutert werden. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Betroffene Gewerbebetriebe sind auch einzuladen.
2. Auf die öffentliche Informationsveranstaltung ist rechtzeitig und in geeigneter Form hinzuweisen (z.B. Presseveröffentlichung, Veröffentlichung in sozialen Medien, Postwurfsendungen etc.) und die Drucksache samt Anlagen zugänglich zu machen (z.B. per Internetlink oder QR-Code).
3. Bei der Entscheidung ob und wie eine Einwohnerparkzone eingerichtet werden soll sind die geäußerten Ansichten und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen.
4. Die Drucks. Nr. 0572/2021 zur Einführung einer Bewohner*innenparkzone wird zurückgestellt, bis eine entsprechende umfangreiche Einwohnerbeteiligung gemäß Punkt 1 stattgefunden hat.

Begründung:

In Anbetracht der erheblichen praktischen Auswirkungen und Kosten für die betroffenen Einwohnerinnen, Einwohner und Gewerbetreibende handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 85 Abs. 5 NKomVG / § 4 Hauptsatzung der Stadt Hannover. Aus der Drucksache ergibt sich, dass auch untersucht werden soll, ob der komplette restliche Stadtbezirk Südstadt-Bult zur Einwohner*innenparkzone erklärt werden kann. Auch in vielen weiteren Teilen des Stadtgebiets soll demnach die Möglichkeit zur Einführung von Einwohner*innenparkzonen untersucht werden. Aufgrund der zu erwartenden Verdrängungseffekte könnte also, die Einführung dieser Einwohner*innenparkzone in Teilen der Südstadt, per Dominoeffekt dazu führen, dass der gesamte Stadtbezirk Südstadt-Bult, und darüber hinaus in weite Teile der Stadt Hannover, zu Einwohner*innenparkzonen erklärt werden könnten. Dies belegt ebenfalls die Wichtigkeit des Vorhabens im Sinne von § 85 Abs.5 NKomVG / § 4 Hauptsatzung der Stadt Hannover.

Entgegen § 85 Abs. 5 NKomVG und § 4 Hauptsatzung Stadt Hannover, und den wiederholt geäußerten Wünschen des Bezirksrats, hat die Verwaltung die Einwohnerinnen und Einwohner bisher nicht rechtzeitig und umfassend über die geplante Einführung einer Einwohner*innenparkzone in Teilen der Südstadt informiert. Viele Einwohnerinnen und Einwohner haben dementsprechend von dem Vorhaben auch noch nichts mitbekommen. Aus Infektionsschutzgründen ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern leider zurzeit nicht möglich sich im Rahmen der Einwohnerfragestunde während der Bezirksratssitzungen einzubringen, da ihre Teilnahme coronabedingt zahlenmäßig streng begrenzt ist und sie kein Rederecht haben. Daher muss die öffentliche Informationsveranstaltung später oder in anderer Form stattfinden und die Beschlussfassung über die Drucksache solange zurückgestellt werden.

Jan Alexander Scholz
Fraktionsvorsitzender

<p style="text-align: center;">von Bezirksratsherrn Weinem (PIRATENPARTEI) (Antrag Nr. 15-1055/2021)</p>

Eingereicht am 05.05.2021 um 09:17 Uhr.

Kennzeichnung von Abfallbehältern auf der Marienstraße

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen eines Testbetriebes im Kreuzungsbereich der Marienstraße mit der Sallstraße/Berliner Allee sowie auf der Marienstraße von der genannten Kreuzung bis zur Baumstraße durch z.B. grüne Fußspuren (Nudges) oder andere Symbole auf den Fußweg aufzubringen, die Fußgänger zum des jeweils nächstgelegenen Abfallbehälter führen. Durch geeignete Hinweise im Straßenraum und über öffentliche Medien (z.B. Plakate) bitten wir, die Fußgänger über die Funktion der Fußspuren zu informieren und damit die Nutzung der öffentlichen Abfallbehälter zu verbessern.

Begründung

Angeregt durch die Anfrage einer Bürgerin soll mit den vorgeschlagenen Maßnahmen dem Problem der der Vermüllung öffentlicher Flächen durch eine verstärkte Nutzung von öffentlichen Abfallbehältern begegnet werden. Modellversuche in Köln und Kopenhagen Information 93 - Wahrnehmung von Sauberkeit und Ursachen von Littering | Publikationen | Verband kommunaler Unternehmen e.V. (www.vku.de/publikationen/2018/information-93) zeigten, dass durch die vorgeschlagene Maßnahme auch ohne Zwangsmaßnahmen der Vermüllung entgegengewirkt werden kann. In einem Test in Köln wurden die Maßnahmen von den Bürgern als sehr sinnvoll eingeschätzt. Durch die Kombination mit Plakataktionen kann auch abseits des Testgebietes die Nutzung von öffentlichen Abfallbehältern verbessert werden.

18.63.07
Hannover / 05.05.2021



**Im Stadtbezirksrat
Südstadt-Bult**

Stadtbezirksratsherr
Peter Weinem
Heinrich-Heine-Str. 4
30173 Hannover

T: 0511 3532795
M: 0171 9754604
E: weinem@posteo.de
W: www.piratenhannover.de

Peter Weinem • Heinrich-Heine-Str. 4 • 30173 Hannover

An den Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Südstadt-Bult
Herrn Lothar Pollähne

Über den Fachbereich Zentrale Dienste, Bereich
Rats- und Bezirksratsangelegenheiten 18.63.07

Trammplatz 2
30159 Hannover

4. Mai 2021

**Antrag nach § 10 der Geschäftsordnung des Rates der LH Hannover in die Sitzung
des Bezirksrats Südstadt-Bult am 19.05.2021**

Kennzeichnung von Abfallbehältern auf der Marienstraße

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen eines Testbetriebes im Kreuzungsbereich der Marienstraße mit der Sallstraße/Berliner Allee sowie auf der Marienstraße von der genannten Kreuzung bis zur Baumstraße durch z.B. grüne Fußspuren (Nudges) oder andere Symbole auf den Fußweg aufzubringen, die Fußgänger zum des jeweils nächstgelegenen Abfallbehälter führen. Durch geeignete Hinweise im Straßenraum und über öffentliche Medien (z.B. Plakate) bitten wir, die Fußgänger über die Funktion der Fußspuren zu informieren und damit die Nutzung der öffentlichen Abfallbehälter zu verbessern.

Begründung

Angeregt durch die Anfrage einer Bürgerin soll mit den vorgeschlagenen Maßnahmen dem Problem der der Vermüllung öffentlicher Flächen durch eine verstärkte Nutzung von öffentlichen Abfallbehältern begegnet werden. Modellversuche in Köln und Kopenhagen¹ zeigten, dass durch die vorgeschlagene Maßnahme auch ohne Zwangsmaßnahmen der Vermüllung entgegengewirkt werden kann. In einem Test in Köln wurden die Maßnahmen von den Bürgern als sehr sinnvoll eingeschätzt. Durch die Kombination mit Plakataktionen kann auch abseits des Testgebietes die Nutzung von öffentlichen Abfallbehältern verbessert werden.

Peter Weinem

Einzelvertreter Piratenpartei

¹ Information 93 - Wahrnehmung von Sauberkeit und Ursachen von Littering | Publikationen | Verband kommunaler Unternehmen e.V. (www.vku.de/publikationen/2018/information-93)